



Warten bis sie 14 sind...?!

Modelle der Restorative Justice als sekundär- und
tertiärpräventive Maßnahme bei delinquentem
Verhalten von unmündigen Minderjährigen – eine
Machbarkeitsanalyse aus Sicht von Expert/innen

Marina Müllner

Diplomarbeit

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Magistra(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe
an der Fachhochschule St. Pölten

Im Mai 2009

Erstbegutachterin:

DSA Mag.^a Dr. Manuela Brandstetter

Zweitbegutachter:

DSA Prof. Kurt Fellöcker



Executive Summary

Marina Müllner

Warten bis sie 14 sind...?!

Modelle der Restorative Justice als sekundär- und tertiärpräventive Maßnahme bei delinquentem Verhalten von unmündigen Minderjährigen – eine Machbarkeitsanalyse aus Sicht von Expert/innen

Diplomarbeit, eingereicht an der Fachhochschule St. Pölten im Mai 2009

Immer wieder ist im öffentlichen Diskurs von einer „Zunahme“ der Delinquenz von unmündigen Minderjährigen, der sogenannten „Kinderkriminalität“, die Rede. Im selben Atemzug werden – je nach parteipolitischer Ausrichtung – die Senkung des Straffälligkeitsalters, um schon junge Täter/innen bestrafen zu können oder präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten durch Unter-14-Jährige gefordert beziehungsweise angekündigt. Ich selbst halte von der Senkung des Straffälligkeitsalters grundsätzlich wenig, vor allem aber ohne vorher geeignete Maßnahmen zum Umgang mit delinquentem Verhalten von Kindern gefunden zu haben. Dennoch erscheint mir ein dringender Handlungsbedarf gegeben – speziell im Hinblick auf das herrschende Gefühl der Ohnmacht, welches die Gesellschaft angesichts kindlicher Delinquenz befällt. Eine Möglichkeit diesem Phänomen zu begegnen stellt die Implementierung von Modellen der Restorative Justice dar, wie es beispielsweise in Australien und Neuseeland der Fall ist.

Die vorliegende Diplomarbeit geht der Frage nach, ob Modelle der Restorative Justice von Expert/innen im Bereich der Delinquenz von Unmündigen als sinnvolle Maßnahme befürwortet werden und wenn ja, wie diese umgesetzt werden könnten. Dazu wurden Expert/innen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern und Professionen befragt. Das erhaltene Datenmaterial wurde inhaltsanalytisch ausgewertet.

Das Ziel dieser Arbeit ist einerseits, auf diese randständige Zielgruppe der delinquenten Kinder und ihrer Familien hinweisen – randständig nicht auf Grund der Zahl der Betroffenen oder der fehlenden Medienpräsenz, sondern im Hinblick auf das mangelnde Gefühl der Zuständigkeit beziehungsweise der ungenügenden Ressourcen, die von staatlicher Seite für die öffentliche Jugendwohlfahrt, die grundsätzlich mit diesem Problem betraut ist, zur Verfügung gestellt werden. Weiters gilt es mit dieser Arbeit zu überprüfen, ob ein Weg, der in vielen anderen Ländern der Welt bereits beschritten wird, auch in Österreich denk- und durchführbar wäre, beziehungsweise welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssten, um Restorative Justice als sozialarbeiterische Interventionsmöglichkeit im Umgang mit kindlicher Delinquenz zu implementieren.



Waiting until they are 14...?!

Models of Restorative Justice as secondary and tertiary preventive action for delinquent behavior of underage children – an analysis from the perspective of experts

In the public media the “increase” of juvenile delinquency is frequently discussed. Simultaneously the lowering of the age of criminal responsibility is demanded or announced, to punish very young offenders or to install preventive actions of further offenses.

The author of the thesis argues that the lowering of the age of criminal responsibility is not an adequate way to deal with this problem, especially when there are no proper provisions for handling the problem of juvenile delinquency. Nevertheless there is an urgent need for action – especially in the face of the prevalent feeling of helplessness in society concerning juvenile delinquency. One possibility to handle this phenomenon is the implementation of restorative justice as it is implemented in Australia and New Zealand.

This diploma thesis should answer the question, if experts think that the implementation of models of restorative justice is an appropriate method for juvenile delinquency and if so, how it can be realized. Therefore experts with different professions were asked for their opinion.

The intention of the present diploma thesis is on the one hand to point out the marginalized position of these children and their families – marginalized not because of the number of concerned persons or a lack of presence in the media but because of the insufficient feeling of responsibility and because of a lack of resources for the youth welfare agencies responsible for this issue. On the other hand this diploma thesis should reassess, if restorative justice is an acceptable way for Austrian social work to meet this problem and if so, which foundations have to be laid for implementation.

INHALT

EINLEITUNG

THEORETISCHE GRUNDLAGEN ZUR KINDERDELINQUENZ UND ZU RESTORATIVE JUSTICE

1. AUSGANGSLAGE: ZUR WAHRNEHMUNG VON KINDERDELINQUENZ IN DER GESELLSCHAFT	5
1.1 Definition von Begriffen	5
1.2 Öffentliche Darstellung von delinquenten Kindern und die Konstruktion des „kriminellen Kindes“	9
1.3 Kinderdelinquenz als Problem – Statistisch erfassbare Formen und Ausmaße	12
2. THEORETISCHE ERKLÄRUNGSANSÄTZE ZUR URSACHE DELINQUENTEN VERHALTENS VON KINDERN.....	15
2.1 Lerntheorien.....	15
2.1.1 Klassische Konditionierung	16
2.1.2 Operante Konditionierung	17
2.1.3 Sozial-Kognitive Lerntheorie	18
2.2 Frustrations-Aggressions-Theorie.....	18
2.3 Theorie der Subkultur	20
2.4 Anomietheorie.....	21
2.5 Labeling Approach.....	23
2.6 Theorie der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung.....	27
3. SOZIALISATIONSIINSTANZEN AUF DEM LEBENSWEG EINES KINDES UND DER ZUSAMMENHANG MIT DELINQUENTEM VERHALTEN VON KINDERN ...	30
3.1 Familie	30
3.2 Schule.....	34
3.3 Peergroup	36
3.4 TV und virtuelle Räume	37

4. ERLÄUTERUNGEN ZUM BEGRIFF „RESTORATIVE JUSTICE“	42
4.1 Definition	42
4.2 Konzeptionen von Restorative Justice	44
4.2.1 Encounter Conception	44
4.2.2 Reparative Conception	45
4.2.3 Transformative Conception	45
4.3 Wiedergutmachung als Kernidee der Restorative Justice	46
4.4 Einbindung und Empowerment der Stakeholder	48
4.5 Täter/in und Opfer in einem Restorative Justice-Prozess	49
5. RESTORATIVE JUSTICE IN DER GESCHICHTE DER MENSCHHEIT	52
6. RESTORATIVE JUSTICE IN DER PRAXIS	55
6.1 Victim-Offender-Mediation	55
6.2 Family Group Conferencing	57
6.3 Sentencing Circles	58
7. RESTORATIVE JUSTICE ALS PRÄVENTIONSMABNAHME BEI RE- OFFENDING	59

EMPIRISCHER TEIL

8. METHODISCHES VORGEHEN	65
8.1 Die Forschungsfragen	65
8.2. Methodische Vorgehensweise	66
8.4 Die Datenerhebung	67
8.5 Die Datenerfassung	68
8.6 Die Datenauswertung	69
9. DIE DARSTELLUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE	70
9.1 Kinderdelinquenz als Problem	71
9.2 Abgrenzung der Begriffe „Kinderstreich“ und „Delinquenz“	74
9.3 Eignung von Restorative Justice als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Kindern als sekundär- und tertiärpräventive Maßnahme	76
9.4 Umsetzung des Konzepts in die sozialarbeiterische Interventionspraxis	81
9.5 Andere beziehungsweise begleitende von den Expert/innen vorgeschlagene Maßnahmen zum Umgang mit delinquentem Verhalten von unmündigen Minderjährigen	86

SCHLUSSBETRACHTUNG

10. BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGE 91

11. FAZIT 97

LITERATURVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

ANHANG

EINLEITUNG

Immer wieder ist im öffentlichen Diskurs von einer „Zunahme“ der Delinquenz von unmündigen Minderjährigen, der sogenannten „Kinderkriminalität“, die Rede. Im selben Atemzug werden – je nach parteipolitischer Ausrichtung – die Senkung des Straffälligkeitsalters um schon junge Täter/innen bestrafen zu können, oder präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten durch Unter-14-Jährige gefordert beziehungsweise angekündigt.

Die Senkung des Straffälligkeitsalters ist insofern als gesellschafts- und kriminalpolitisch bedenklicher Akt einzuschätzen, als zuvorderst Maßnahmen zum Umgang mit delinquentem Verhalten von Kindern zu finden wären. Handlungsbedarf ist speziell im Hinblick auf das herrschende Gefühl der Ohnmacht gegeben, welches die Gesellschaft angesichts kindlicher Delinquenz befällt. Der Vorstellung „nichts“ zu tun, wie auch jener von Bootcamps, wie sie in verschiedenen TV-Formaten als Dokumentationen oder Reality-Soaps dargestellt werden und wo meiner Ansicht nach die Psyche von Kindern und Jugendlichen gebrochen und damit auf lange Zeit beschädigt oder gar zerstört wird, ist an dieser Stelle nicht viel abzugewinnen.

Im Rahmen eines Vortrages im Seminar „Handlungsfeld Diversion und Opferhilfe“ wurde ich auf das Konzept von Restorative Justice aufmerksam und überlegte, ob die Anwendung eines solchen Modells einen gangbaren Weg im Bereich Delinquenz von unmündigen Minderjährigen darstellen könnte. Ich beschloss, meine Diplomarbeit der Beantwortung dieser Frage zu widmen und dazu Expert/innen aus verschiedenen Bereichen, die direkt oder indirekt mit dem Thema befasst sind, zu diesem Problembereich zu befragen.

Das Ziel dieser Arbeit ist es einerseits, auf diese randständige Zielgruppe der delinquenten Kinder und ihrer Familien hinzuweisen. Die Kategorie der Randständigkeit bezieht sich weder auf die Zahl der Betroffenen oder der fehlenden öffentlichen Aufmerksamkeit, sondern – vorgehend auf die Resultate meiner Gespräche mit den Expert/innen – auf unklare Zuständigkeit sowie nicht vorhandene Handlungsressourcen, die von staatlicher Seite für die öffentliche

Jugendwohlfahrt, die grundsätzlich mit diesem Problem betraut ist, zur Verfügung gestellt werden.

Andererseits sehe ich es als wesentliches Ziel dieser Arbeit zu überprüfen, inwieweit ein Weg, der in vielen anderen Ländern der Welt bereits beschritten wird, auch in Österreich denk- und durchführbar wäre. Es geht um die Frage der Voraussetzungen, die geschaffen werden müssten, um Restorative Justice als Interventionsmöglichkeit im Umgang mit delinquentem Verhalten von Unmündigen zu implementieren.

Inhaltlich gliedert sich die gegenständliche Arbeit in drei große Bereiche:

- die Auseinandersetzung mit forschungsrelevanten theoretischen Grundlagen der bestehenden Literatur zu Kinderdelinquenz und zu Restorative Justice,
- die Darstellung der Forschung im empirischen Teil sowie
- einer Schlussbetrachtung, die die Beantwortung der Forschungsfrage beinhaltet.

Der theoretische Abriss dient als Grundlage für das spätere Verständnis, der Interpretation der empirischen Daten sowie der Erstellung eines Interventionskonzeptes.

Im ersten Kapitel erfolgt die Definition einiger für diese Arbeit relevanter Begriffe und eine Hinführung zum Phänomen und Problem Kinderdelinquenz. Um zu verstehen, wie es überhaupt zu delinquentem Verhalten kommen kann, werden in den Kapiteln zwei und drei theoretische Erklärungsansätze zur Entstehung von delinquentem Verhalten sowie die Bedeutung von Sozialisationsinstanzen auf dem Lebensweg eines Kindes dargestellt und hinsichtlich ihrer Bedeutung in Bezug auf delinquentes Verhalten von Kindern diskutiert. Gegenstand der Kapitel vier bis sechs sind die Vorstellung des Konzepts „Restorative Justice“, Erörterungen zu den wesentlichen Prinzipien der Restorative Justice, ein geschichtlicher Abriss sowie die Darstellung der drei grundlegenden Modelle der Restorative Justice. In Kapitel sieben wird Restorative Justice in Bezug auf seine sekundär- und tertiärpräventive Wirkung betrachtet.

Im empirischen Teil wird einleitend in Kapitel acht das methodische Vorgehen erläutert. Dazu werden der Forschungsprozess und die angewandte Methodik

präzise dargestellt, um die Nachvollziehbarkeit der Forschungsarbeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der empirischen Arbeit werden in Kapitel neun detailliert präsentiert und diskutiert.

Den Abschluss der vorliegenden Arbeit bildet die Beantwortung der Forschungsfrage in deren Rahmen ein Konzept zur Umsetzung von Restorative Justice als sozialarbeiterische Interventionsmaßnahme in der österreichischen Praxis vorgestellt wird, welches auf den Erkenntnissen aus der Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen sowie den Ergebnissen der empirischen Forschung basiert.

Im Anhang befindet sich ein Auszug der Polizeilichen Kriminalstatistik über die polizeilich erfassten Delikte dringend tatverdächtiger unmündiger Minderjähriger.

**THEORETISCHE GRUNDLAGEN ZU KINDERDELINQUENZ
UND ZU RESTORATIVE JUSTICE**

1. AUSGANGSLAGE: ZUR WAHRNEHMUNG VON KINDERDELINQUENZ IN DER GESELLSCHAFT

1.1 DEFINITION VON BEGRIFFEN

Zunächst erfolgen an dieser Stelle Begriffsdefinitionen wichtiger Termini. Es handelt sich dabei um die Begriffe „Devianz“, „Delinquenz“ und „Kriminalität“ sowie der „Prävention“. Die Definitionen klären den Einsatz dieser Begriffe in der vorliegenden Diplomarbeit, da vor allem Devianz, Delinquenz und Kriminalität in anderen Zusammenhängen oft gleichbedeutend verwendet werden, was aber hier nicht angebracht erscheint.

Der Begriff Devianz (von frz. dévier) im Sinn von „abweichendem Verhalten“, bezeichnet Verhaltensweisen, die gegen die in einer Gesellschaft oder in einer ihrer Teilstrukturen geltenden sozialen Normen verstoßen. Im Fall einer Entdeckung werden soziale Reaktionen hervorgerufen, die darauf abzielen, die betreffende Person, zu bestrafen, zu isolieren, zu behandeln oder zu bessern. (Vgl. Peuckert 2002:106)

Dollinger/Raithel (2006:11 bis 13) unterscheiden vier Arten von Devianz, die meines Erachtens gut die Stellung der Begriffe „Devianz“ und „Kriminalität“ zueinander beschreibt.

- Die konventionelle Devianz beschreibt ein Verhalten, das in diesem Bereich an der Grenze zwischen Normalität und Abweichung steht. Es handelt sich vor allem um unspektakuläre Abweichungen, die Flexibilität und Innovation symbolisieren. Menschen dieses Bereichs stellen oft die „schrägen Vögel“ einer Gesellschaft dar, z. B. durch bunte Haare oder durch einen außergewöhnlichen Kleidungsstil.
- Bei der provozierenden Devianz stoßen diese Verhaltensweisen meist auf Missbilligung, ohne per se kriminell zu sein. Normen, die verletzt werden, sind in der Gesellschaft jedoch hoch anerkannt. So ist ein unterlassener Gruß oder

eine unfreundliche Bemerkung zwar unhöflich und verstößt damit gegen die gesellschaftliche Norm, ist aber weder kriminell noch innovativ. Auch diese Normverstöße werden in der Regel nicht besonders sanktioniert, gelten aber als unerwünscht.

- Die problematische Devianz bezeichnet Abweichungen, die allgemein als Problem anerkannt sind. Sie wird in der Gesellschaft nicht toleriert und es gibt spezielle Maßnahmen, um gegen sie vorzugehen, sie zu regulieren oder sie zu beheben. Diese sind nicht kriminell, gelten aber als soziale Probleme (beispielsweise Obdachlosigkeit, Krankheit etc.).
- Kriminalität stellt die höchste Stufe devianten Verhaltens dar, indem sie objektiv gegen festgeschriebene Rechtsnormen verstößt und von staatlicher Seite geahndet wird.

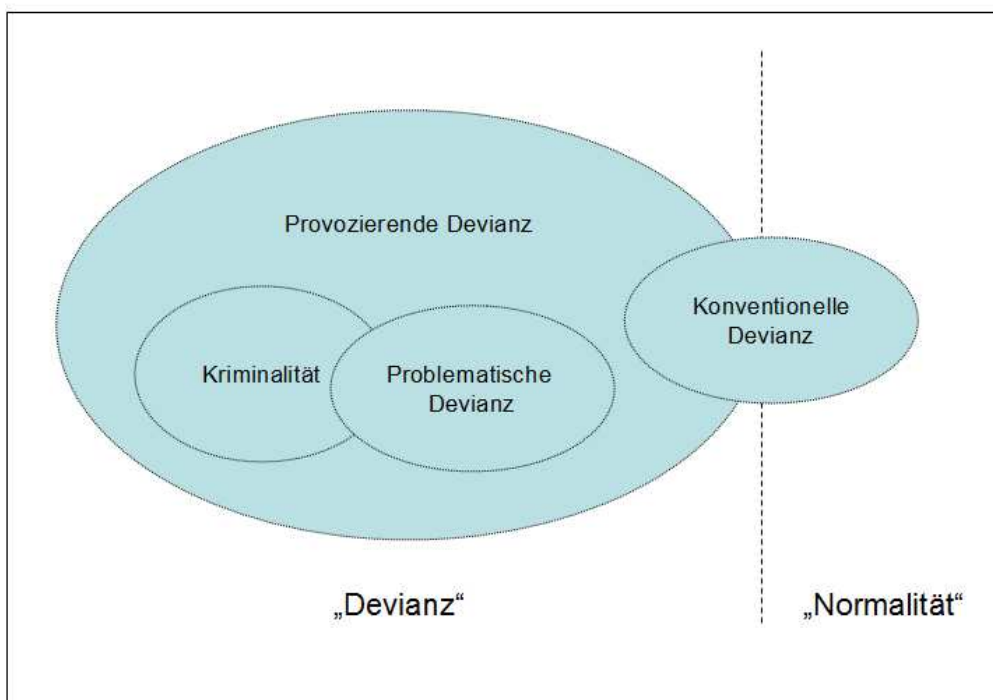


Abbildung 1: Devianzarten und -felder nach Dollinger (2006:13)

Die obige Abbildung verdeutlicht die Arten von Devianz und deren Stellung zueinander und zu so genannter „Normalität“. Zusammenfassend gesprochen wird deutlich, dass der Begriff der Devianz insgesamt ein sehr vielschichtiger ist, dass sich so genannte Übergangsformen (z. B.: in Gestalt der konventionellen Devianz) beschreiben lassen und dass weiters nicht jedes abweichende Verhalten in der

gleichen Qualität klassifiziert wird. Für den Fachdiskurs insgesamt gesprochen, stellt Kriminalität lediglich eine Art von deviantem Verhalten dar.

Der Begriff „Delinquenz“ wird in vielen Fällen gleichbedeutend mit Kriminalität verwendet um Verhaltensweisen zu bezeichnen, die gegen Normen, Regeln und Gesetze verstoßen.

Eine Vermischung erfolgte auch dahingehend, als im deutschen Sprachraum der Begriff Delinquenz für „Jugendkriminalität“ verwendet wird. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um Verstöße gegen strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch handelt, dass diese Handlungen aber von jungen Menschen begangen wurden und demnach auch anders als Taten von Erwachsenen zu behandeln sind. Im amerikanischen Sprachgebrauch wurde Delinquenz jedoch weiter gefasst. So dient er als Bezeichnung für einen Verstoß gegen geltende Rechtsnormen, die von Kindern und Jugendlichen begangen wurden, aber auch für viele andere Probleme von und mit Kindern und Jugendlichen. Der Begriff ist eher mit dem im Deutschen verwendeten Wort „Devianz“ allgemeiner begriffen. (Vgl.: Brusten 1999:510).

Diese im deutschen Sprachraum übliche Diktion führe ich auch in der vorliegenden Diplomarbeit ein¹. Ziel dahinter ist es, weder die Kinder zu stigmatisieren, noch ihre Handlungen zu verharmlosen. Vielmehr geht es um die Herbeiführung einer Differenzierung zwischen den Taten Erwachsener und denen von Kindern, da jene von Kindern besonders aus entwicklungspsychologischer aber auch aus ethischer Perspektive nicht mit Taten von Erwachsenen vergleichbar sind und auch laut geltendem österreichischen Recht eine andere soziale sowie rechtliche Behandlung erfahren.

Der Begriff „Prävention“ (vom lateinischen *praevenire* für zuvorkommen, verhüten) bezeichnet Handlungen, die gesetzt werden, um ein unerwünschtes Ereignis zu verhindern oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden.

¹ Von einer Expertin wurde beim Interview der Begriff der Verhaltensauffälligkeit anstelle von Delinquenz vorgeschlagen (vgl. Interview B). Da unter diesem Begriff aber auch Schuleschwänzen, Promiskuität, Lügen, Weglaufen, Aufsässigkeit etc. subsumiert werden, und diese Verhaltensweisen nicht Gegenstand der vorliegenden Diplomarbeit sind, wird der Ausdruck „Delinquenz“ als Begrifflichkeit beibehalten.

1964 wurde durch den Psychiater Gerald Caplan (Vgl.: Laaser/Hurrelmann 1998:397) die Unterscheidung von vorbeugenden Aktivitäten hinsichtlich des Interventionszeitpunktes, der Zielgruppe und der Zielsetzung getroffen. Es wird dabei unterschieden zwischen:

- Primärprävention als Risikominimierung oder Senkung der Zahl der neu auftretenden Fälle (Inzidenz),
- Sekundärprävention als Früherkennung und einer Reduktion der Prävalenzrate (Zahl der auftretenden Fälle im Verhältnis zur Zahl aller Untersuchten) durch korrigierende, therapeutische und/oder unterstützende Eingriffe und
- Tertiärprävention als Minimierung von Folgeschäden und Rückfallsrisiken, zum Beispiel durch rehabilitierende oder kompensierende Interventionen (Vgl.: Kaufmann 1999:925f).

Dieses in der Medizin aufgestellte Konzept der Prävention soll an dieser Stelle analog auf die Handlungsbereiche Sozialer Arbeit angewendet werden. In erster Linie geht es dabei um die Differenzierung der gesetzten Maßnahmen in zeitlicher Hinsicht. Problematische Aspekte, die mit der Präventionsmetapher einhergehen sind aufgrund des an dieser Stelle vertretenen pragmatischen Zugangs nur bedingt gültig (vgl. dazu Lindenberger/Ziegler 2005; Kaufmann 1999).

1.2 ÖFFENTLICHE DARSTELLUNG VON DELINQUENTEN KINDERN UND DIE KONSTRUKTION DES „KRIMINELLEN KINDES“

Immer häufiger, aber zumindest einmal im Jahr, wenn das österreichische Bundesministerium für Inneres die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik veröffentlicht, rückt das Thema „delinquentes Verhalten von Kindern“, in den Blickpunkt der Medien.

Schlagzeilen aus großen österreichischen Tageszeitungen beschreiben ein Szenario der unhaltbaren Kinder und Jugendlichen, die immer brutaler und böswilliger agieren und denen Eltern, Lehrer/innen und Altersgenoss/innen, vor allem aber auch die Polizei hilflos gegenüberstehen.

So titelten „Der Standard“ in seiner Wochenendausgabe vom 12./13. Juli 2008 mit „Babyface-Dilema“ (Vgl.: Simoner 2008a), die „Presse“ in ihrer Onlineausgabe am 11.07.2008 mit „Plus 30 Prozent: Massiver Anstieg der Kinder-Kriminalität“ oder die „Krone.at“ vom 12.07.2008 mit „Besorgniserregend: 3.397 Straftaten durch Zehn- bis 14-Jährige!“.

Immer wieder wird in der heimischen Politik die Frage über eine Senkung der Strafmündigkeitsgrenze von bis dato vierzehn Jahren auf dreizehn oder auch zwölf Jahre diskutiert und es werden Schuldige für die delinquente Entwicklung von Kindern gesucht.

Besonders in den Medien erfolgt die Darstellung der „spektakulären“ Fälle so, dass viele Menschen bei dem Wort „Kinderkriminalität“ sofort an Körperverletzung, Raub, organisierte Kinderbanden etc. denken. Das Thema der steigenden „Kinderkriminalität“ geht weiters mit dem Topos der Täter/innen, die „immer jünger und brutaler“ werden, einher. Cremer-Schäfer (1998:115) beschreibt jedoch, dass schon 1972 in den Medien dieses vorgeprägte Bild gefunden wurde und gleichzeitig auch immer mit der Diskussion über die Senkung der Strafmündigkeitsgrenze einherging. Wie viele andere Themen, z. B. Kriminalität von Ausländern und Ausländerinnen, die Verschärfung der Strafe nach Sexualdelikten oder die Frage nach funktionierender Asylpolitik, erlebt auch das Problem der Kinderdelinquenz einen regelmäßigen „Konjunkturzyklus“ in den

Medien und das schon seit mehreren Jahrzehnten. Gerade die Zuschreibung der Eigenschaften, die Kinder normalerweise mit sich bringen wie klein, schutzbedürftig, anschiemig, verspielt und unschuldig widersprechen dem Bild, das in den Medien von ihnen gezeichnet wird und verstärken so die Unsicherheit. Damit einhergehend wird die Nachsicht gegenüber delinquenten Kindern vermindert, deren Handlungen sich vielleicht noch im Bereich eines Streiches befinden, trotzdem aber bei der Polizei angezeigt werden.

Es stellt sich aber auch immer wieder die Frage nach dem Stellenwert, den delinquentes Verhalten im Laufe der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einnimmt beziehungsweise der ihm zuerkannt wird. Müller/Peter (1998:14) beschreiben, dass es zur normalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben gehört, delinquente Handlungen zu setzen, welche in Qualität und Quantität mehr oder weniger ausgeprägt sein können. Elsner (2007:12) vertritt auch die These, dass im Laufe ihrer Entwicklung alle Kinder Handlungen begehen, die gegen geltende (Straf-)Normen verstoßen und das gelegentliche Überschreiten dieser als normal bewertet wird, da Kinder erst in die Rechtsordnung hineinwachsen müssen. Normen werden in der Familie, im Kindergarten und der Schule sowie im Umgang mit Gleichaltrigen erlernt. Kinder erfahren oft erst die Grenzen ihrer Handlungsspielräume im Versuch und Irrtum und durch den Widerstand ihrer Umwelt. Damit ist auch das Einhalten von (Straf-)Normen als Ziel und nicht als Ausgangspunkt von Erziehung zu betrachten. (Vgl.: Bindel-Kögel/Heßler/Münder 2004:33)

Auch Lüders (1998:66f) zeigt auf, dass eine Entdramatisierung des Problems indiziert ist, da es sich in den meisten Fällen von delinquentem Verhalten bei Kindern um episodenhafte beziehungsweise einmalige Phänomene handelt.

Insbesondere die Frage nach dem Anwendungsbezug kriminologischen Wissens zur Kinderdelinquenz stellt sich an dieser Stelle. Inwieweit erscheinen vor einer kriminalpolitischen, kriminologisch fundierten Perspektive also jene Ansätze, wie zum Beispiel die Senkung der Strafmündigkeitsgrenze, als gerechtfertigt? Bedarf es an dieser Stelle nicht alternativer Wege, um eine Vergesellschaftung von Kinderkriminalität zu erreichen?

Gegenwärtig erweist sich die politische Diskussion um die Senkung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 auf 13 Jahre als dominierend. Ziel soll es aber nach der amtierenden Bundesministerin Maria Fekter nicht sein, dass Kinder in Gefängnissen inhaftiert werden, sondern diversionellen Maßnahmen zugeführt werden. (Vgl.: Simoner 2008b). Ob die in Österreich vorhandenen diversionellen Maßnahmen wie der Tauschgleich, die Probezeit ohne, aber auch mit Erfüllung bestimmter Pflichten und/oder mit Betreuung durch eine/n Bewährungshelfer/in, die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen oder die Geldbuße jedoch in der derzeit bei mündigen Minderjährigen und Erwachsenen praktizierten Weise wirklich für die Anwendung im Bereich der Delinquenz unmündiger Minderjähriger geeignet ist, wird im Verlauf der gegenständlichen Diplomarbeit fraglich sein.

Das geltende österreichische Jugendgerichtsgesetz (JGG) wurde als Bundesgesetz im Oktober 1988 verabschiedet. Wichtiger Bestandteil des JGG ist die Begriffsbestimmung, die die Zuständigkeit des JGG für Menschen zwischen 14 und 18 Jahren regelt. Personen unter 14 Jahren werden als unmündig bezeichnet und sind damit nicht strafbar, wenn sie eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen. Die in Österreich geltende 14-Jahres-Grenze ist nicht in allen Ländern anerkannt, sondern variiert im internationalen Vergleich. So verzichtet beispielsweise der US-amerikanische Bundesstaat Florida vollständig auf eine Strafmündigkeitsgrenze, in Spanien liegt diese bei sechs Jahren, in der Schweiz bei sieben Jahren, in Frankreich bei dreizehn Jahren oder in Schweden bei fünfzehn Jahren (Vgl.: Czerner 2000:14). Doch ist die Strafmündigkeitsgrenze nicht der einzige Indikator, ob Kinder beziehungsweise Jugendliche als strafmündig angesehen werden – so gelten im österreichischen Recht auch Jugendliche als nicht strafbar, wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht genügend Reife aufweisen, um das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Die Fixierung der Diskussion um die Strafmündigkeit allein auf das Alter ist an dieser Stelle als unterkomplex auszuweisen.

1.3 KINDERDELINQUENZ ALS PROBLEM – STATISTISCH ERFASSBARE FORMEN UND AUSMAßE

In Österreich wird jährlich vom Bundesministerium für Inneres die sogenannte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) herausgegeben, die die Entwicklung der Kriminalität aufzeigen soll, indem die zur Anzeige gebrachten Fälle, sowie Aufklärungsquoten nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt (z. B. nach Deliktgruppen, Bundesländern, Alter der ermittelten Tatverdächtigen etc.) veröffentlicht werden. Als ermittelte Tatverdächtige gelten all jene Personen, die nach polizeilichem Ermessen einer Straftat hinreichend verdächtig sind, dass heißt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung spricht.

Den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Folge wurden in Österreich im Jahr 2007² insgesamt 594.240 Straftaten angezeigt, wobei die Aufklärungsquote 39,4 Prozent betrug. Von der Gesamtzahl der zur Anzeige gebrachten Straftaten wurden insgesamt 6.172 Straftaten von Kindern unter vierzehn Jahren begangen³.

Die Statistik zeigt, dass von Kindern die meisten Straftaten im Bereich der Handlungen gegen Fremdes Vermögen begangen wurden. Zu diesem zählen alle Delikte der §§ 125 bis 186b StGB. Die häufigsten von unmündigen Personen verursachten strafbaren Handlungen in diesem Bereich sind Sachbeschädigung und Schwere Sachbeschädigung, Diebstahl sowie Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, Entwendung und Raub.

An zweiter Stelle liegen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, zu denen Verstöße gegen die §§ 75 bis 95 StGB gerechnet werden. Hierbei sind die Delikte Körperverletzung, Fahrlässige Körperverletzung sowie Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr und gefährliche Drohung jene Straftaten, die in diesem Bereich am häufigsten von Unter-Vierzehn-Jährigen unternommen wurden.

² Es wurden die Zahlen der PKS 2007 verwendet, da Zahlen für das vergangene Jahr jeweils erst im Mai des Folgejahres veröffentlicht werden.

³ Eine genaue Aufstellung über die Delikte von unmündigen ermittelten Tatverdächtigen 2007 befindet sich im Anhang.

Straftat	Anzahl < 10 Jahren	Anzahl 10- <14 Jahren	Gesamt
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN §§ 75-95	266	1473	1739
DAVON VERBRECHEN	1	0	0
DAVON VERGEHEN	265	1473	1738
DAVON DELIKTE IM STRASSENVERKEHR	29	83	112
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE FREIHEIT §§ 99-110	15	193	208
DAVON VERBRECHEN	1	19	20
DAVON VERGEHEN	14	174	188
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN §§ 125-168b	388	3720	4108
DAVON VERBRECHEN	25	651	676
DAVON VERGEHEN	363	3069	3432
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT U. SELBSTBEST §§ 201-220a	3	63	66
DAVON VERBRECHEN	3	44	47
DAVON VERGEHEN	0	19	19
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DEN GELD- U. ZAHLUNGSVERKEHR §§ 232-241g	0	7	7
DAVON VERBRECHEN	0	2	2
DAVON VERGEHEN	0	5	5
SONSTIGE STRAFBARE HANDLUNGEN NACH DEM STRAFGESETZBUCH	29	163	192
DAVON VERBRECHEN	8	47	55
DAVON VERGEHEN	21	116	137
SUMME ALLER STRAFBARER HANDLUNGEN NACH STRAFR. NEBENGESETZEN	5	58	63
DAVON VERBRECHEN	1	2	3
DAVON VERGEHEN	4	56	60
GESAMTSUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN	676	5496	6172
DAVON VERBRECHEN	39	737	776
DAVON VERGEHEN	637	4759	5396

Tabelle 1: Delikte Unter-Vierzehn-Jähriger ermittelter Tatverdächtiger⁴

Quelle: Bundesministerium für Inneres, PKS 2007

Die Zahlen der PKS werden als sogenanntes „Hellfeld“ der Kriminalität bezeichnet, da hier nur alle der Polizei bekanntgewordenen Straftaten berücksichtigt werden können. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass gerade im Bereich der Kinderdelinquenz ein großes Dunkelfeld angenommen werden kann, da Kinder aufgrund ihrer Strafunmündigkeit seltener angezeigt werden (Vgl.: Elsner 2007:9).

Gerade im Jahr 2008 war der Aufschrei über die Zunahme von Straftaten, welche von Kindern verübt wurden, besonders laut. So war von einem Anstieg um über 30% im Vergleich zum Vorjahr die Rede. Wichtig ist, bei der Interpretation der PKS der Jahre 2007 und 2008 auf die geänderten Rahmenbedingungen zu achten. So wurde mit Beginn des Jahres 2008 eine Änderung der österreichischen Strafprozessordnung erlassen, die beinhaltet, dass fortan alle Straftaten anzeigepflichtig sind, so dass auch Straftaten von Kindern und Jugendlichen, die dieser Pflicht bis zum Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung nicht unterlagen, nunmehr in die PKS einfließen.

⁴ Nach §17 StGB wird ein Delikt, welches mit einer lebenslangen oder einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, als Verbrechen bezeichnet. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Aus der PKS geht auch deutlich hervor, dass es ein hohes Ungleichgewicht bei der Verteilung der Delikte auf Mädchen und Burschen gibt. In den weitaus meisten Fällen, wurden strafbare Handlungen in den verschiedenen Bereichen von Burschen begangen. Dieses Phänomen ist auch in den anderen Altersgruppen zu finden.⁵

Straftat	Anzahl < 10 Jahren	davon männlich	Anzahl 10- <14 Jahren	davon männlich
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN §§ 75-95	266	221	1473	1241
DAVON VERBRECHEN	1	0	0	0
DAVON VERGEHEN	265	221	1473	1241
DAVON DELIKTE IM STRASSENVERKEHR	29	21	83	61
STRAF. HANDLUNGEN GEGEN DIE FREIHEIT §§ 99-110	15	11	193	161
DAVON VERBRECHEN	1	1	19	18
DAVON VERGEHEN	14	10	174	143
STRAF. HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN §§ 125-168b	388	320	3720	2943
DAVON VERBRECHEN	25	23	651	596
DAVON VERGEHEN	363	297	3069	2347
STRAF. HANDLUNGEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT & SELBSTBEST §§ 201-220a	3	3	63	60
DAVON VERBRECHEN	3	3	44	44
DAVON VERGEHEN	0	0	19	16
STRAF. HANDLUNGEN GEGEN DEN GELD- & ZAHLUNGSVERKEHR §§ 232-241g	0	0	7	7
DAVON VERBRECHEN	0	0	2	2
DAVON VERGEHEN	0	0	5	5
SONSTIGE STRAFBARE HANDLUNGEN NACH DEM STRAFGESETZBUCH	29	20	163	120
DAVON VERBRECHEN	8	7	47	37
DAVON VERGEHEN	21	13	116	83
SUMME ALLER STRAFBARER HANDLUNGEN N. STRAFR. NEBENGESETZEN	5	4	58	44
DAVON VERBRECHEN	1	1	2	2
DAVON VERGEHEN	4	3	56	42
GESAMTSUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN	676	551	5496	4406
DAVON VERBRECHEN	39	35	737	671
DAVON VERGEHEN	637	516	4759	3735

Tabelle 2: Delikte Unter-Vierzehn-Jähriger ermittelter Tatverdächtiger nach Geschlecht

Quelle: Bundesministerium für Inneres, PKS 2007

Schlussbemerkung

Zusammenfassend zeigt sich, dass es sich bei Kriminalität im Allgemeinen und besonders bei Kinderdelinquenz um ein gesellschaftliches Konstrukt handelt, welches immer von verschiedenen Umständen bestimmt wird. Ob es sich bei der vielzitierten Zunahme der Kinderdelinquenz um ein empirisch evidenten Wachstum

⁵ Seus (1998:141) stellt hinsichtlich dieser Frage die These in den Raum, dass delinquentes Verhalten von Mädchen und Frauen geringer ist, da diese über eine Konfliktbewältigungsstrategie verfügen, die seltener kriminalisierbares Verhalten annimmt. So gibt es Studien die belegen, dass Mädchen aggressive Gefühle eher mit Hilfe internaler Bewältigungsstrategien verarbeiten, beispielsweise in Form von Depressionen, Essstörungen, Medikamentenkonsum sowie psychosomatischer Beschwerden. Diese Tatsache wird immer wieder auf die unterschiedliche Sozialisation von Mädchen und Burschen zurückgeführt. (Vgl.: Bruhns / Wittmann 2002:17).

der Handlungen an sich handelt oder ob viel eher eine zunehmende Sensibilisierung – unter anderem durch Medienberichte – dazu führt, dass Erwachsene schneller dazu bereit sind, kindliches Fehlverhalten zu kriminalisieren, gilt es noch zu erforschen, ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Im folgenden Kapitel werden unterschiedliche Theorien zur Entstehung von abweichendem, und im Speziellen von kriminellen Verhalten dargestellt und ihre Anwendbarkeit im Bereich Kinderdelinquenz erörtert.

2. THEORETISCHE ERKLÄRUNGSANSÄTZE ZUR URSACHE DELINQUENTEN VERHALTENS VON KINDERN

Schon seit langem beschäftigt deviantes (in vielen Fällen speziell aggressives Verhalten) und delinquentes/kriminelles Verhalten verschiedene Wissenschaften: die Biologie und die Medizin, die Soziologie und allen voran die Psychologie. Im Rahmen dieser Diplomarbeit werden jene sechs Theorieansätze vorgestellt, die nach dem gegenwärtigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisstand das delinquente Verhalten von Kindern erklären.⁶

2.1 LERNTHEORIEN

In den Sozialwissenschaften finden sich unterschiedliche Lerntheorien, welche abweichendes – und in stärker ausgeprägter Form delinquentes und kriminelles – Verhalten zu erklären versuchen. Wie konformes Verhalten wird auch abweichendes Verhalten erlernt und kann dementsprechend auch wieder verlernt werden. Das heißt, dass Aggressionen keine Sonderstellung im Lernprozess einnehmen. Vertreter/innen der lernpsychologischen Theorien leugnen jedoch

⁶ Im Rahmen der gegenständlichen Arbeit wurden ausschließlich psychologische und soziologische Erklärungsmodelle herangezogen.

angeborene Komponenten (zum Beispiel Temperament) nicht, sie würden aber nur einen von vielen Bestandteilen bilden, die zu Aggressionshandlungen führen. Die lernpsychologischen Theorien hingegen beanspruchen für sich, sowohl die Aggression an sich (die Art wie die Aggression ausgelebt wird – beschimpfen, bedrohen, erschießen, vergiften etc.), als auch die Bereitschaft, den Drang und die Lust zu Aggression erklären zu können. (Vgl.: Selg/Mees/Berg 1997:28)

Dabei sind folgende Ansätze besonders wichtig, die in Folge auch näher erklärt werden:

1. die klassische Konditionierung,
2. die operante Konditionierung sowie
3. die sozial-kognitive Lerntheorie.

2.1.1 Klassische Konditionierung

Die klassische Konditionierung wurde von ihrem populärsten Vertreter Iwan Petrovitsch Pawlow (1849-1936) begründet. Pawlow zeigte in seinen Versuchen Hunden Futter, worauf diese mit einer erhöhten Speichelabsonderung (angeborene Reaktion) reagierten. Gleichzeitig zur Futtergabe ließ er einen Glockenton erklingen. Schon nach kurzer Zeit genügte es, den Hunden den Glockenton zu präsentieren und sie reagierten auch ohne Futter mit vermehrtem Speichelfluss. Dieses Experiment zeigte, dass ein neutraler Reiz (Glockenton) durch Training zu einem bedingten Reiz umgewandelt werden kann und damit ein bedingter Reflex ausgelöst wird. (Vgl.: Konecny/Leitner 1997:96)

Als Beispiel, wie deviantes/delinquentes Verhalten klassisch konditioniert sein kann, führen Essau/Conradt (2004:103) folgendes Beispiel an: Wenn ein Kind während eines Fußballspiels immer wieder provoziert wird und sich daraufhin mit anderen Kindern prügelt, kann später der zunächst neutrale Reiz „Fußballspiel“ genügen, um aggressives Verhalten, auch ohne vorher stattgefundene Provokation, hervorzurufen.

Selg/Mees/Berg (1997:29) beschreiben als weiteres Beispiel, die Entstehung von Vorurteilen durch klassische Konditionierung, beispielsweise, wenn ein Mensch

jemanden mehrmals zu ärgern vermochte, genügt allein schon dessen Anblick oder die Nennung seines/ihrer Namens, um eine Missstimmung auszulösen, wobei auch Generalisierungen auf seine/ihre Familie, Freund/innen oder Landsleute stattfinden können. Zu beachten ist, dass bei der klassischen Konditionierung kein neues Verhalten erlernt wird, sondern ausschließlich gefühlsmäßige Reaktionen auf neutrale Reize übertragen werden.

2.1.2 Operante Konditionierung

Die operante Konditionierung wird auch als das Lernen am Erfolg beziehungsweise am Misserfolg bezeichnet. Im Hinblick auf aggressives Verhalten leistet diese Theorie einen großen Beitrag, da die Tendenz und die Bereitschaft zu deviantem/delinquentem Verhalten auf diese Weise erlernt werden. Das Erlernen devianter Verhaltensweisen wird oft durch die Eltern-Kind-Beziehung verstärkt. So haben Kinder oft Erfolg mit aggressivem Verhalten einerseits durch den instrumentellen Erfolg der Aggression selbst (z.B. durch Zerstören eines Gegenstands) und andererseits auch durch die vermehrte Zuwendung, die gerade bei kleineren Kindern oft auf aggressives Verhalten folgt, zum Beispiel in Form von Aufmerksamkeit oder positivem Körperkontakt.

Wichtiger Bestandteil der operanten Konditionierung ist die Verstärkung, die sowohl positiv als auch negativ sein kann, je nach dem, ob auf ein bestimmtes Verhalten Erfolg folgt oder ob dadurch eine unangenehme Situation beendet werden kann. Weiters kann dieser Theorie zu Folge auch eine Bestrafung als Stimulus dienen, ein bestimmtes Verhalten auszuführen oder zu unterlassen (vgl.: Konecny/Leitner 1997:100).

In Bezug auf delinquentes Handeln würde dies generell bedeuten:

Wenn eine Person mit ihrem delinquenten Handeln Erfolg hat, lernt sie in ähnlichen Situationen ebenfalls delinquent zu handeln (Reizgeneralisierung). Beispiele für Erfolge können in diesem Zusammenhang die Anerkennung durch die Peergroup sein oder dass durch aggressives Verhalten eine unangenehme Situation beendet

oder zukünftig vermieden werden kann (zum Beispiel Sachbeschädigung um der Langeweile zu entfliehen).

Hat das delinquente Verhalten jedoch unangenehme Folgen, zum Beispiel eine Strafe, wird dieses in Folge vermieden.

2.1.3 Sozial-kognitive Lerntheorie

Während Menschen durch klassische Konditionierung keine und durch operante Konditionierung nur sehr mühsam neue Verhaltensweisen erlernen, ist dies durch die Nachahmung anderer Menschen, sogenannter Modelle, möglich.

Zahlreiche Experimente haben gezeigt, dass Kinder bei Anregung durch Vorzeigen dazu neigen, das dargestellte Verhalten zu imitieren – dies gilt sowohl für sozial erwünschtes sowie für sozial unerwünschtes Verhalten.

Verhalten nachzuahmen erscheint besonders erfolgversprechend, wenn dies von sozial mächtigen Modellen (zum Beispiel diversen Prominenten) vorgezeigt wird.⁷

2.2 FRUSTRATIONS-AGGRESSIONS-THEORIE

Die Frustrations-Aggressions-Theorie wurde als erstes von Sigmund Freud vertreten und von der Forscher/innengruppe Dollard, Doob, Miller, Mowrer und Sears Ende der 1930er Jahre verfeinert. Diese Theorie besagt, dass Aggression immer eine Folge von Frustration ist und Frustration immer zu einer Form von Aggression führt.

Frustration wird von den Forscher/innen als eine Störung einer bestehenden zielgerichteten Aktivität verstanden, Aggressivität als Verhalten, dass auf die Verletzung einer Person oder eines Ersatzobjektes abzielt.

Zahlreiche Untersuchungen bestätigen zwar den hohen empirischen Wert dieser Theorie, im Einzelnen konnten ihre Annahmen jedoch nicht bestätigt werden, da

⁷ Dazu mehr im Kapitel 3.1 und 3.4 Familie beziehungsweise Medien als Sozialisationsinstanz.

nicht jede Aggression auf eine Frustration zurückzuführen ist und nicht jede Frustration zu einer Aggression führt. (Vgl.: Selg/Mees Berg 1997:23f)

Trotz dieser Einschränkung ist jedoch im Alltag zu beobachten, dass oft auf Frustrationen Aggressionen folgen. So weist Schäfer (2007:19) darauf hin, dass Kinder, die in hohem Maß frustrierenden Situationen ausgesetzt sind, häufig delinquent werden. So würden viele verschiedene alltägliche Situationen Frustrationen bei Kindern auslösen können, beispielsweise zu viele elterliche Verbote, besonders wenn diese dem Kind nicht plausibel gemacht werden können, schlechte Schulnoten oder eine mangelhafte Integration in eine Gruppe. Diese als ständige Niederlagen empfundenen Situationen könnten bei Kindern zu einem erhöhten Aggressionspotential führen, welches dann in delinquentem Verhalten ausgelebt werde.

Die Frustrations-Aggressions-Theorie wurde 1962 von Berkowitz insofern revidiert, als aggressives Verhalten aus einer Kombination innerer Antriebe wie Ärger oder Feindseligkeit und aus externalen Auslösern (aggressiven Hinweisreizen) bestehen würde, die entweder zu Aggression oder zu Flucht führen. Wenn aggressive Hinweisreize vorliegen, neigen Kinder mit verfestigten aggressiven Gewohnheiten eher dazu, sich aggressiv zu verhalten als Kinder bei denen aggressive Verhaltensweisen nicht so sehr verfestigt sind. (Vgl.: Essau/Conradt 2004:111f)

2.3 THEORIE DER SUBKULTUR

Seinen Ursprung hatte dieser Ansatz in den USA, wo er in den 1930er Jahren erstmals formuliert wurde. Es sollte damit erklärt werden, wie es Einwanderern und Einwanderinnen mit sehr unterschiedlichem kulturellem Hintergrund gelang, viele ihrer mitgebrachten soziokulturellen Werte und Normen beizubehalten und sich trotzdem in die amerikanische Aufnahmegesellschaft mit den ihr eigenen Normen und Werten zu integrieren. Dies erklärt die Theorie so, dass Menschen sich in Subkulturen (auch räumlich) zusammenfinden und ihre mitgebrachten Werte und Normen nach innen hin leben und größtenteils unter sich bleiben. Nach außen in der Teilhabe an der Gesamtgesellschaft allerdings, würden sich die Menschen an den Werten der Mehrheitskultur orientieren. Auf der einen Seite würde also die Suche nach Zugehörigkeit zum Gesamtsystem, auf der anderen die Identifikation mit den zum Teil unterschiedlichen subkulturellen Werten stattfinden. (Vgl.: Böhnisch 1999:56f)

Generell gesprochen gehen Vertreter/innen der Subkulturtheorie davon aus, dass in komplexen Gesellschaften bestimmte grundlegende Werte gelten, die von allen Mitgliedern geteilt werden. In jeder Gesellschaft gibt es aber Subsysteme, in denen einzelne Normen und Werte relativ stark von jenen der dominanten Kultur abweichen können. (Vgl.: Lamnek 1990:185) Subkulturen würden entstehen, wenn Personen mit ähnlichen oder gleichen Schwierigkeiten sich in das geltende Norm- und Wertesystem zu integrieren, häufig miteinander interagieren und es deshalb lohnender finden, nach abweichenden Normen zu handeln. Subkulturen würden ihren Mitgliedern einen Status verleihen, den sie in der Gesamtgesellschaft nicht erreichen können. Sie rechtfertigt damit Feindschaft und Aggression gegenüber Außenstehenden dieser Subkultur und vermindert zugleich Angst und Schuldgefühle. (Vgl.: Peuckert 2002:114). Unterscheidet sich das Werte- und Normensystem einer Subkultur in einem sehr hohen Maß von jenem der Gesamtkultur, ist von einer Kontrakultur zu sprechen (vgl.: Dollinger 2006:86).

2.4 ANOMIETHEORIE

Der Begriff „Anomie“ stammt aus dem Griechischen und bezeichnet generell den Zustand der Regel- und Normenlosigkeit in einer Gesellschaft und wurde 1893 vom französischen Soziologen Emile Durkheim eingeführt. Durkheim als Schöpfer der Anomietheorie beschäftigte sich mit abweichendem Verhalten – überwiegend mit delinquentem und kriminellem Verhalten. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die Frage nach der sozialen Desintegration seiner Zeit. Diese brachte er mit der zunehmenden Industrialisierung und der damit einhergehenden Arbeitsteilung in Zusammenhang, wovon Spezialisierung und Differenzierung die Folge wären. Dadurch würde einerseits eine Ungleichheit zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft, andererseits aber auch eine Abhängigkeit voneinander geschaffen. Diese Abhängigkeit bezeichnet er als „organische Solidarität“ als Analogie zu Lebewesen, welche auch mehrere Organe benötigen, die spezialisierte Aufgaben übernehmen, um leben zu können. Durkheim (1966, in: Lamnek 1990:108) postulierte, dass die Gesellschaft dazu tendiere Einzelelemente stärker zu betonen und individuelle Differenzierungen herauszustreichen. Insgesamt ergebe sich dadurch eine Schwächung der Solidarität des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft, da die Funktionsdifferenzierung weniger Gemeinsamkeiten und damit auch weniger Verständigungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft mit sich bringen würde. Soziale Beziehungen würden sich dadurch zunehmend problematisch und weniger befriedigend gestalten und insgesamt möglicherweise sogar verhindert werden.

Abweichendes Verhalten sei im Zusammenhang mit Anomie ein natürlicher Bestandteil moderner Industriegesellschaften, so dass abweichendes Verhalten aus struktureller Sicht an und für sich „normales“ Verhalten darstellt (vgl.: Böhnisch 1999:26).

Für das Phänomen der Kriminalität gesprochen heißt das, dass Menschen zwar kulturelle Ziele, die von der Gesellschaft vorgegeben werden, akzeptieren oder sogar befürworten (z. B. Reichtum, soziale Anerkennung etc.), aber zu deren

Zielerreichung auch unerlaubte Mittel einsetzen, da ihnen vielfach legitime Mittel dazu fehlen.

Dieser Theorie Durkheims folgten zahlreiche Modifikationen, wobei jene von Robert K. Merton zu den Wichtigsten zählt. Merton (1951, in: Lamnek 1994:19) erkannte, dass neben dem Fehlen von Regeln und Normen auch das Fehlen von Mitteln um kulturelle Ziele zu erreichen, zu Anomie führt und deshalb eine wichtige Rolle bei der Erklärung von deviantem Verhalten spielt. Ein weiterer wichtiger Punkt bei Merton (1951:133ff, zitiert nach Lamnek 1990:118-122) ist die Beschreibung der Möglichkeiten, wie Menschen mit Anomie umgehen. Er unterscheidet fünf Anpassungstypen in Gestalt der Konformität, der Innovation, des Ritualismus, des sozialen Rückzuges und der Rebellion.

- Ad Konformität: Sowohl die kulturellen Ziele werden akzeptiert, als auch deren zur Verfügung stehende legale Mittel um diese zu erreichen.
- Ad Innovation: Die kulturellen Ziele werden anerkannt, es werden jedoch unerlaubte Mittel eingesetzt um diese zu erreichen.
- Ad Ritualismus: Die kulturellen Ziele werden aufgegeben beziehungsweise so weit herabgeschraubt, bis sie mit legitimen Mitteln zu erfüllen sind, wobei zwanghaft an den institutionalisierten Normen festgehalten wird.
- Ad Sozialer Rückzug: Es wird sowohl auf die kulturellen Ziele, als auch auf die legitimen Mittel um diese zu erreichen, verzichtet (z. B. Aussteiger).
- Ad Rebellion: Kulturelle Ziele und Mittel werden zurückgewiesen, es wird jedoch versucht ein neues, sozial missbilligtes System von Zielen und Mitteln einzuführen.

Während Elsner (2007:43) die Anomietheorie als ungeeignet zur Erklärung von delinquentem Verhalten von Kindern beurteilt, hebt sich vor dem Hintergrund der gegenständlichen Forschungsfrage ein zentraler Erkenntnisgewinn ab. Die Anomietheorie greift zum einen die Tatsache auf, dass Kinder häufig über weniger finanzielle Mittel verfügen, um sich gewünschte Dinge im materiellen Bereich zu beschaffen. Der Druck, der zuweilen auf Kindern lastet, entsprechend den Modevorgaben gekleidet zu sein oder am Konsum zu partizipieren, ist enorm. Sobald Kinder keine entsprechende Unterstützung – und damit ist nicht unbedingt eine Finanzielle gemeint – erfahren, ist Kindern nicht nur der Zugang zu materiellen

Gütern verwehrt, sondern auch jener zu Ressourcen wie Anerkennung und Zuwendung.

2.5 LABELING APPROACH

Die Theorie des Labeling Approaches (Etikettierungsansatz) ist eine der jüngeren soziologischen Erklärungsversuche für abweichendes Verhalten und wurde auch immer wieder am Beispiel der Kriminalität erläutert.

Der Labeling Approach wurde von verschiedenen Wissenschaftler/innen aufgegriffen und immer wieder modifiziert – gemeinsam ist ihnen allen jedoch die nicht-ätiologische Ausrichtung der Theorie. Dieser Ansatz sucht nicht nach der Erklärung der Ursachen, die vor dem ersten Auftreten devianten Verhaltens liegen. Vielmehr wird die Abweichung als Zuschreibungsprozess des Attributes „deviant“ zu bestimmten Verhaltensweisen eines Menschen im Rahmen von Interaktionen verstanden. (Vgl.: Lamnek 1990: 217)

Besonders wichtig ist, dass abweichendes Verhalten in unterschiedlichen Zeiten und (Sub-) Kulturen unterschiedlich definiert sein kann. Weiters ist es auch von der jeweiligen Person, die ein als abweichend definiertes Verhalten zeigt, sowie von der zuschreibenden Person abhängig, ob ein Mensch beziehungsweise die Verhaltensweise als deviant eingestuft wird oder nicht und auch der soziale Kontext und die Situation, in der ein bestimmtes Verhalten gezeigt wird, findet Berücksichtigung. (Vgl.: Peuckert 2002:114)

Dollinger/Raithel (2006:76) bringen als Beispiel die „g'sunde Watschn“: Während es früher durchaus an der Tagesordnung war, dass Erwachsene Kinder schlagen durften, änderte sich diese Einstellung dahingehend, dass es zunehmend als unangebracht empfunden wurde, wenn ein Erwachsener ein fremdes Kind schlug – diese „Erziehungsmaßnahme“ war den Eltern des Kindes vorbehalten. Erst in der jüngeren Vergangenheit wurde Gewalt in der Erziehung generell abgelehnt.

Verhalten und damit auch die Zuschreibung, ob eine bestimmte Verhaltensweise abweichend ist oder nicht, hängt auch mit der Interpretation des einzelnen Menschen zusammen. So würden wahrscheinlich viele Menschen einer alten Frau

eher Glauben schenken, wenn diese behaupten würde vergessen zu haben, einen Artikel bei der Kasse zu bezahlen, als einem jungen Mann mit bunten langen Haaren und tätowiertem Oberarm. Während man der alten Frau möglicherweise ihr Verhalten nachsieht (ob zu Recht oder unrecht) und sich nicht weiter darüber Gedanken macht, würde das Verhalten des jungen Mannes als Diebstahl – und damit als kriminell – bewertet werden. Tannenbaum, der von Lamnek (1990:219) als „Urvater des Etikettierungsansatzes“ bezeichnet wird, beschreibt abweichendes Verhalten als eine self-fulfilling-prophecy, da Menschen, die glaubhaft als deviant etikettiert werden, dieses Etikett unter Umständen für sich selbst übernehmen und sich ihm gemäß verhalten (vgl.: Dollinger/Raithel 2006:79).

Eine wichtige Frage, die der Labeling Approach zu beantworten versucht ist daher auch, welche Normen einer Etikettierung zu Grunde liegen, welche Argumente eingesetzt werden, um einen Menschen als abweichend zu beurteilen (vgl.: Dollinger/Raithel 2006:76).

Lemert (1975, in: Lamnek 1990:220), einer der bekanntesten Vertreter des Labeling Approaches, unterscheidet die primäre von der sekundären Devianz. Bei der primären Devianz handelt es sich nach Lemert um abweichendes Verhalten, das aufgrund verschiedener Ursachen wie Sozialisationsdefizite oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Subkultur, nicht jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Reaktionen auftritt. Die sich für den Status einer Person ergebenden Probleme können bei der primären Devianz noch durch Verharmlosung oder Entschuldigung gelöst werden.

Bei der sekundären Devianz hingegen handelt es sich um abweichende Verhaltensweisen, die durch die Reaktionen der Gesellschaft verursacht werden, die auf primäre Devianz folgen und eine Neutralisierung der einsetzenden sozialen Reaktionen nicht mehr möglich machen. Die Person reagiert durch das Begehen weiterer Regel- beziehungsweise Normverletzungen auf diese Zuschreibungsprozesse. (Vgl.: Peuckert 2002:117) Dass es sich bei sekundärer Devianz um eine prozesshafte Entwicklung handelt, wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

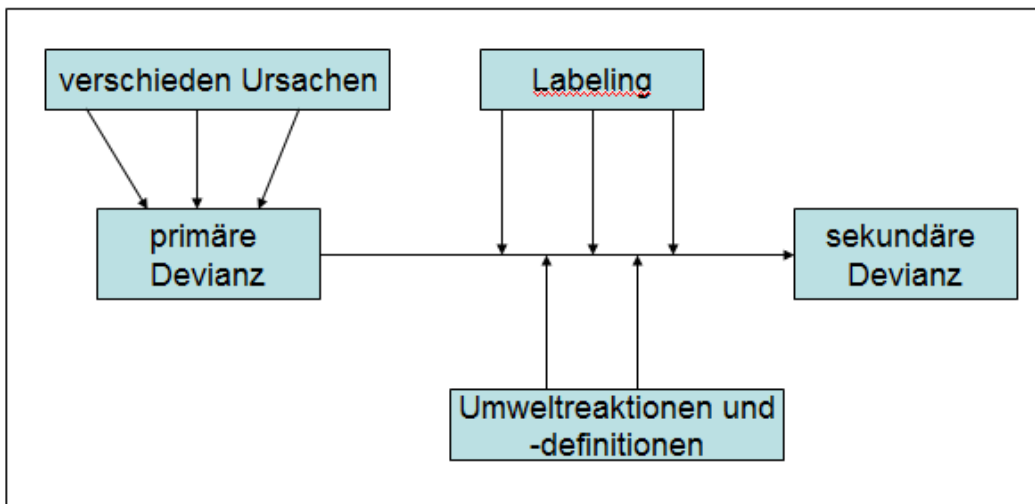


Abbildung 2: Schematische Darstellung der sekundären Devianz nach Rütger (1975: 29 in: Lamnek 1990:223)

Becker (1981: 26-35) beschreibt den Ablauf einer devianten Laufbahn eines Menschen. Diese wurden von Peuckert (2002:118-120) folgendermaßen schematisch dargestellt:

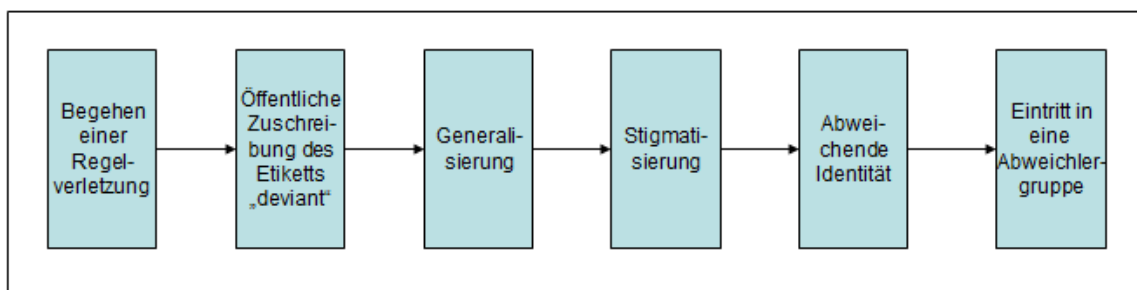


Abbildung 3: Stufen einer „Abweichlerkarriere“ nach Peuckert (2002:118)

Viele abweichende Karrieren beginnen mit der Verletzung einer Norm oder Regel, die absichtlich oder auch unabsichtlich (zum Beispiel aufgrund der Unkenntnis der Norm beziehungsweise der Regel) begangen wird.

Den zweiten Schritt in Richtung eines verfestigten abweichenden Verhaltens stellt die Erfahrung dar, öffentlich die Zuschreibung als Mensch mit abweichendem Verhalten zu erfahren, zum Beispiel als „Kriminelle/r“ oder „Irre/r“. Zuschreibungen erfolgen dabei in höchstem Maß selektiv, indem sie von oft vorurteilsbehafteten Alltagstheorien über die Tat oder den/die Täter/in beeinflusst werden. Typische Auslesefaktoren stellen zerrüttete Familienverhältnisse, die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder die Schichtzugehörigkeit dar. So wird immer wieder

postuliert, dass Kriminalität in der Unterschicht verbreiteter ist, als bei Angehörigen der Mittel- und Oberschicht. Neben der Erklärung, dass Menschen aus der gesellschaftlichen Unterschicht eher dazu neigen, sich kriminell zu verhalten, könnte es auch sein, dass diese Menschen eher Gefahr laufen, von der Polizei einer Straftat verdächtigt und vom Gericht verurteilt zu werden, da Menschen höherer sozialer Schichten wirksamere Verteidigungsstrategien (z. B. in Form von Anwälten oder besseren Rechtfertigungen) haben oder auch Delikte so begehen, dass sie schwerer nachzuweisen sind (sogenannte „White-Collar“-Kriminalität).

Als dritten Schritt nennt Becker die Generalisierung, indem das abweichende Merkmal eines Menschen als zentrales Kriterium betrachtet wird, an dem sich die Wahrnehmung und das Verhalten seiner Umwelt orientiert. Besitzt ein Mensch ein abweichendes Merkmal, nimmt dieses oft einen symbolischen Stellenwert ein. Seinem/r Träger/in werden damit auch andere unerwünschte und angeblich mit diesem Merkmal verbundene Eigenschaften zugeschrieben. So assoziieren beispielsweise viele Menschen mit Drogensucht auch kriminelles Verhalten im Sinn der Beschaffungskriminalität. Oft wird auch versucht eine Kontinuität herzustellen, indem früheres Verhalten im Nachhinein auch als abweichend klassifiziert wird. So stabilisiert sich der Eindruck, dass es sich um eine/n „Abweichler/in“ handelt.

Den vierten Schritt zur Verfestigung devianten Verhaltens stellt die Stigmatisierung dar, indem Betroffenen eine andere Behandlung zuteil wird und sie Gefahr laufen, von der Teilhabe an konformen Gruppen ausgeschlossen zu werden. Besonders problematisch wird diese Tatsache, wenn dadurch die Handlungsspielräume des betroffenen Menschen eingeschränkt werden, und ihm so kein „normales“ Leben möglich gemacht wird. Zum Beispiel haben es vorbestrafte Menschen oft sehr schwer, einen Arbeitsplatz zu finden. Aus dieser Not heraus reagieren diese Menschen vielfach mit weiteren devianten Verhaltensweisen.

So wird das Phänomen erklärt, wonach Menschen mit der Zeit eine abweichende Identität entwickeln, womit auch die Wahrscheinlichkeit, dass es zu weiteren devianten Handlungen kommt, steigt.

Der letzte Schritt in der „Abweichlerlaufbahn“ ist die Integration dieses Menschen in eine deviante Gruppe oder Subkultur, wo er jene Befriedigung, Bestätigung und Unterstützung findet, die ihm von der konformen Umwelt verweigert wird und stabilisiert somit sein deviantes Verhalten und fördert häufig auch die Ablehnung

konventioneller Moralvorstellungen, Institutionen und der konventionellen Welt im Allgemeinen.

2.6 THEORIE DER SOZIAL-KOGNITIVEN INFORMATIONSVERARBEITUNG

Dieser Ansatz dient dazu, deviantes Verhalten von Menschen, speziell in Form von Aggressivität, zu erklären. Unter dem Begriff der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung ist der kognitive Verarbeitungsprozess zu verstehen, der zwischen der Wahrnehmung einer sozialen Situation und der Reaktion eines Menschen darauf liegt (vgl.: Jugert et al. 2004:29).

1993 entwickelte Dodge ein Stufenmodell, um das aggressive Verhalten von Burschen zu erklären.⁸ Dabei zeigt er den Weg eines einzelnen Reizes zu einer aktiven, neutralen Reaktion und stellt diesen als linearen Prozess dar, der folgende Schritte beinhaltet:

1. Wahrnehmung der Situation – relevante Informationen werden erfasst.
2. Interpretation der Information – die Informationen werden situationsangemessen interpretiert.
3. Suche nach Handlungsalternativen – ein Mensch besitzt ein umfassendes Set an möglichen Reaktionen und sucht darin flexibel nach Lösungen.
4. Bewertung der Reaktionsmöglichkeiten und Auswahl der Reaktion – kurzfristige und langfristige Auswirkungen werden bedacht und gegeneinander abgewogen.
5. Ausführung der Handlung – ein differenziertes Sozialverhalten wird gezeigt.

(Vgl.: Jugert et al. 2004:30).

Ausgangspunkt ist bei diesem Modell, dass der mentale Zustand einer Person, seine vergangenen sozialen Erfahrungen und sein Wissen über soziale Regeln die einzelnen Schritte des Informationsverarbeitungsprozesses beeinflusst (vgl.: Essau/Conradt 2004:106). Aggressives Verhalten wird in dieser Theorie von Dodge mit dem Konzept der Neigung zu feindseligen Attributionen erklärt, dem zufolge

⁸ Dieses Modell wurde 1994 von Dodge gemeinsam mit Crick weiterentwickelt.

aggressive Menschen dazu tendieren, anderen überdurchschnittlich oft feindselige Absichten zuzuschreiben, vor allem in uneindeutigen Situationen (vgl.: Essau/Conradt 2004:106). Wenn Person A einer Person B eine feindselige Absicht unterstellt, neigt A dann auch eher dazu, B aggressiv zu begegnen. B wiederum würde seinerseits aggressiv reagieren und damit die ursprüngliche Annahme As, sein Gegenüber habe feindselige Absichten, bestätigen. Dieser Kreislauf wird in der folgenden Abbildung grafisch dargestellt:

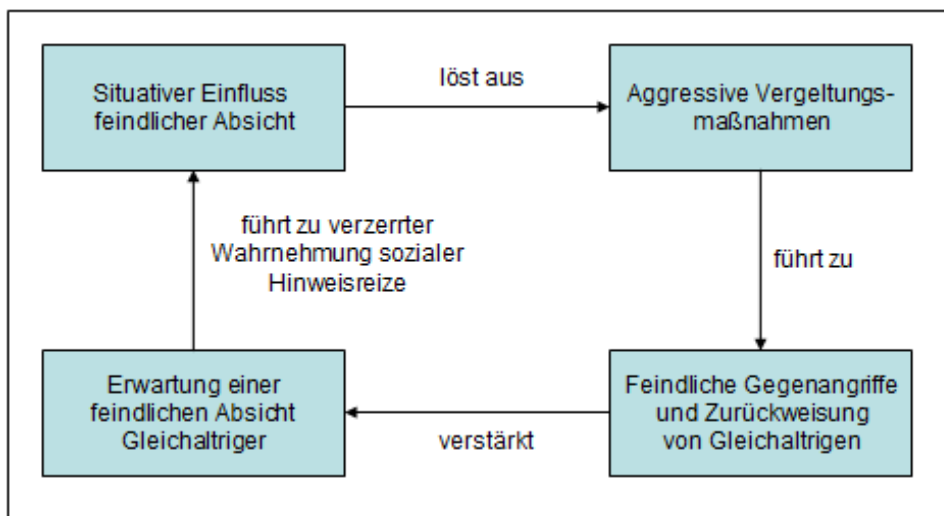


Abbildung 4: Sozial-kognitives Modell der verzerrten Attribution nach Dodge (1993) nach Essau/Conradt (2004:107)

Jugert et al. (2004:30-33) beschreiben demzufolge, wie aggressive Kinder in den fünf Phasen eines sozialen Informationsprozesses typischerweise reagieren. So benutzen aggressive Kinder in der Decodierungsphase weniger Hinweise, indem sie weniger Informationen über das Ereignis suchen, bevor sie eine Entscheidung über ihr Handeln treffen. Ihre Wahrnehmung ist insofern verzerrt, als sie vorwiegend feindliche Reize wahrnehmen. In der Phase der Interpretation schreiben aggressive Kinder mehrdeutigen Ereignissen auch weitaus häufiger feindselige Ursachen zu, als nichtaggressive Kinder. Auch sind aggressive Kinder in der Phase der Suche nach Handlungsalternativen weniger in der Lage, auf unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten zurückzugreifen und tendieren daher in der Phase der Entscheidung für eine Reaktion zu aggressiven Lösungen. Dabei werden eher nur die kurzfristigen Konsequenzen bedacht und abgewogen. Bei der Umsetzungsphase kommunizieren aggressive Kinder weniger verbal, sondern sind eher dazu bereit physische Gewalt einzusetzen.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend betrachtet sind alle Theorien in ihrem Erklärungswert von elementarer Bedeutung, weil die gegenständliche Forschungsfrage eher auf einen transdisziplinären, schulenübergreifenden Zusammenhang verweist. Meines Erachtens ist delinquentes Verhalten von Kindern nicht auf eine oder einige wenige isolierbare Ursachen zurückzuführen, so dass die Bestätigung oder Bezugnahme auf ein Erklärungsmodell eine Engführung der Erklärung dieses Phänomens bedeuten würde.

Da jeder Mensch eine einzigartige Sozialisation erfährt wird deutlich, dass die Entstehung von Devianz und im Speziellen von Delinquenz und Kriminalität individuell betrachtet werden muss. Dazu werden im folgenden Kapitel wichtige Sozialisationsinstanzen wie Familie, Schule, Peergroup und virtuelle Räume als Sozialisationsinstanz vorgestellt und im Hinblick auf ihre Wirkung bezüglich delinquenten Verhaltens erläutert.

3. SOZIALISATIONSIINSTANZEN AUF DEM LEBENSWEG EINES KINDES UND DER ZUSAMMENHANG MIT DELINQUENTEM VERHALTEN VON KINDERN

Der Begriff „Sozialisation“ stammt aus dem 20. Jahrhundert und bezieht sich auf das Hineinwachsen, auf das Mitglied-Werden von Menschen in einer Gesellschaft (vgl. Müller 2007:38).

Kinder werden im Lauf ihrer Entwicklung an Werte, Normen aber auch Verhaltensweisen herangeführt, die sie schrittweise übernehmen, wobei Sozialisation als lebenslanger Prozess unter dem Motto „man lernt nie aus“ betrachtet werden muss. Grundsätzlich wird zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Sozialisation unterschieden. Als primäre Sozialisation wird der Einfluss der Familie, als sekundäre jener von Kindergarten, Schule und Peergroup und als tertiäre, die Beeinflussung die Menschen im Erwachsenenalter durch beispielsweise Beruf oder Partnerbeziehungen erfahren, betrachtet.

3.1 FAMILIE

Die Familie ist als primäre Sozialisationsinstanz die wichtigste in den ersten Lebensjahren eines Kindes, in der ein Grundstein für die weitere gesunde Persönlichkeitsentwicklung gelegt wird. Die Eltern sind in den ersten Lebensjahren in der Regel die Hauptbezugspersonen eines Kindes und damit auch Vorbilder, die dem Kind soziale Rollen sowie gesellschaftliche Werte und Normen vermitteln. (Vgl.: Schäfer 2007:27) Diese ersten Lebensjahre spielen bei der Prägung der emotionalen und motivationalen Grundhaltung eine wichtige Rolle, da diese, wenn sie erst einmal erworben wurde, in den meisten Fällen ein Leben lang bestehen bleibt (vgl.: Elsner 2007:53).

Beelmann/Raabe (2007:82) beschreiben, dass das elterliche Erziehungsverhalten einen wesentlichen Bestandteil zu dieser Prägung leistet. Die Forschung in diesem Bereich hat ergeben, dass sich der Erziehungsstil von Eltern grundsätzlich

entwicklungsfördernd oder entwicklungshemmend auf ein Kind auswirken kann. Beelmann/Rabe (2007:82) unterscheiden zwischen vier Erziehungsstilen hinsichtlich zweier Dimensionen. Diese Dimensionen beziehen sich zum einen auf die emotionale Wärme, die Zuwendung und Unterstützung der Eltern für ihre Kinder und zum anderen beziehen sie sich auf die Lenkung und Kontrolle, die Eltern über ihre Kinder ausüben. Je nach Ausrichtung unterscheiden sie vier verschiedene Stile:

1. der autoritäre Erziehungsstil,
2. der autoritative Erziehungsstil,
3. der permissive Erziehungsstil sowie
4. der vernachlässigende Erziehungsstil.

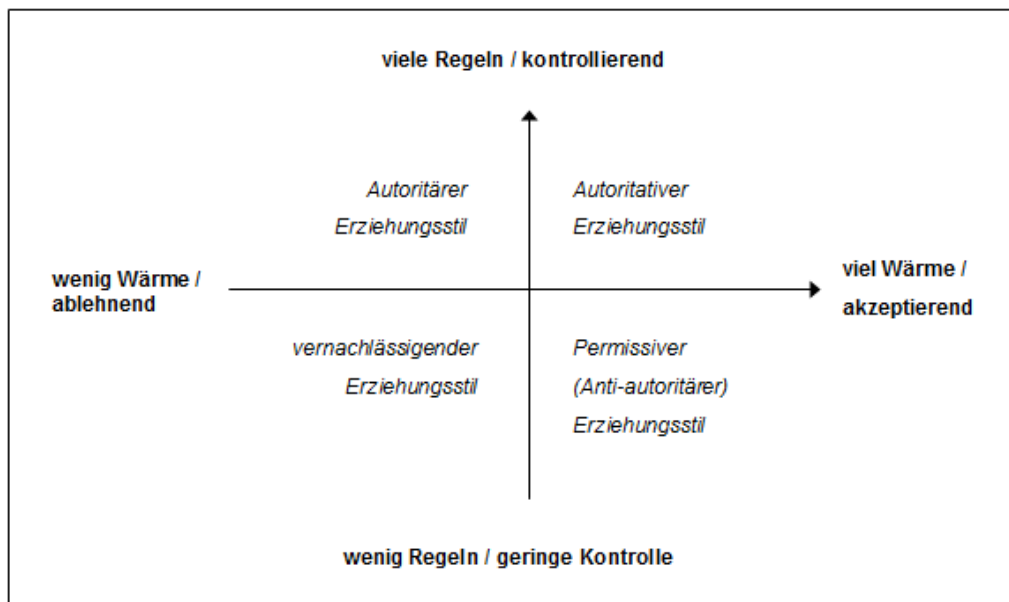


Abbildung 5: Erziehungsstile nach Beelmann/Raabe (2007:83)

Wie in der Grafik ersichtlich, zeichnet sich der autoritative Erziehungsstil einerseits durch die elterliche Anforderung nach Einhaltung von sozialen Regeln aus, andererseits erfahren Kinder aber auch viel Zuwendung und Unterstützung durch ihre Eltern, die es in hohem Maß akzeptieren und in seinem autonomen Verhalten bestärken, ohne es damit zu überfordern. Davon werden der autoritäre und der permissive Erziehungsstil unterschieden, die sich beide als ungünstig für die Entwicklung eines Kindes erwiesen haben. Während ein autoritärer Erziehungsstil durch eine rigide Kontrolle des kindlichen Verhaltens geprägt ist und die Einhaltung von Regeln auch mit massiven, oft auch körperlichen Strafen durchgesetzt wird,

verhalten sich permissive Eltern wenig fordernd, kontrollierend und lenkend sowie oft auch außerordentlich nachgiebig und verwöhnend. Unumstritten ungünstig ist ein vernachlässigender Erziehungsstil, da sich Eltern hier weder für die Einhaltung von Regeln, noch für das Kind als Person interessieren und nicht oder nur unzureichend am Leben ihres Kindes teilnehmen.

Die verschiedenen Erziehungsstile wurden in zahlreichen Arbeiten mit der positiven und negativen Entwicklung von Kindern in Beziehung gesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass ein autoritativer Erziehungsstil in Bezug auf die Förderung kindlicher Sozialentwicklung den anderen Stilen deutlich überlegen ist. Sowohl bei einem autoritären als auch bei einem vernachlässigenden Erziehungsstil wurde ein Zusammenhang mit der Entwicklung delinquenter Verhaltensweisen festgestellt. Auch permissiv erzogene Kinder würden vor allem in den Bereichen Schulleistung sowie Alkohol- und Drogenkonsum problematisches Verhalten zeigen. (Vgl.: Beelmann/Raabe 2007:82f)

Schäfer (2007:28) zufolge würden auch viele Studien auf Zusammenhänge zwischen delinquentem Verhalten von Kindern und einer hohen psychischen Belastung, besonders bei physischen und psychischen Gewalterfahrungen in der Familie, wie sie bei einem autoritären Erziehungsstil immer wieder vorkommen, hinweisen.

Neben dem Erziehungsstil wird auch immer wieder die Struktur einer Familie als Risikofaktor für Delinquenz von Kindern diskutiert, vor allem die Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung von alleinerziehenden Eltern sowie von Scheidung. In den meisten Fällen sind Mütter der alleinerziehende Elternteil, während Väter in einigen Fällen gänzlich abwesend sind. Beelmann/Raabe (2007:91) beschreiben, dass die Abwesenheit des Vaters das Risiko für kindliche Delinquenz erhöht. Sie berufen sich dabei auf die Erkenntnisse von Peterson/Flanders (2005, zit. n. Beelmann/Raabe 2007:91), die herausfanden, dass dieser Zusammenhang vor allem durch das Fehlen von sogenannten „Rough & Tumble-Plays“ (wildes Spielen, das vorwiegend mit dem Vater beziehungsweise einer vaterähnlichen Figur stattfindet) zustande kommt. Kinder würden so spielerisch den Umgang mit Angst, Frustration oder Erfolg erlernen. Kinder ohne männliche Bezugsperson hätten

diese Möglichkeit oft nicht, was sich schließlich negativ auf die Entwicklung auswirken könne.

Andererseits habe sich aber auch gezeigt, dass, wenn Väter selbst kriminelles Verhalten aufweisen, sich deren Abwesenheit günstig auf die Entwicklung delinquenten Verhaltens der Kinder auswirkt (vgl.: Beelmann/Raabe 2007:91). Im Hinblick auf die Folgen einer Scheidung für die Entwicklung der Kinder verweist Elsner (2007:60f) auf eine Studie von E. R. Emery (1988) der zufolge Kinder, die von Scheidung betroffen waren im Gegensatz zu Kindern aus intakten Familien überdurchschnittlich häufig folgende Probleme zeigten:

- mangelnde Selbstkontrolle, vor allem bei Burschen, die oft aggressives und antisoziales Verhalten zeigten,
- schlechtere Schulleistungen und
- sozialer Rückzug sowie weniger prosoziales Verhalten und mehr Konflikte mit Gleichaltrigen.

Nach Figdor (2007:151) dürfe aber nicht vergessen werden, dass Kinder gerade bei Scheidungen emotional reagieren (müssen) und dies aber in den meisten Fällen vorübergehende Verhaltensweisen sind. Außerdem weist Figdor (2007:108f) darauf hin, dass Kinder auch gestärkt aus dieser Erfahrung, wenn sie sie erst verarbeitet haben, herausgehen können und gerade deshalb in besonderem Maß sozial kompetent zu handeln vermögen.

Laut Bindel-Kögel/Heßler/Münder (2004:149) habe sich bei Kindern aus Scheidungs- und Einelternfamilien vor allem die Tatsache als wesentlich erwiesen, dass diese Familien in vielen Fällen einen geringeren sozioökonomischen Status aufweisen, womit auch die Häufung von delinquenten Kindern bei alleinerziehenden Eltern zu erklären versucht wird. In ihrer Studie über delinquente Kinder wurden 259 Kinder in die Untersuchung miteinbezogen, deren Durchschnittsalter bei 12 Jahren zum Tatzeitpunkt lag. Es zeigte sich, dass mit 51,4 % mehr als die Hälfte der delinquenten Kinder bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten. Von diesen 51,4 % lebten wiederum mehr als die Hälfte von Sozialhilfe und befanden sich damit am unteren Rand der Gesellschaft. (Vgl.: Bindel-Kögel/Heßler/Münder 2004:148-151) Für Kinder bedeutet dies, dass sie aufgrund der finanziellen Situation ihrer Eltern aus vielen sozialen und kulturellen

Lebensbereichen ausgeschlossen werden und sie deshalb eine soziale Randstellung einnehmen müssen. Dies wiederum kann zu einer Stigmatisierung der Kinder führen. In fehlenden Freizeitmöglichkeiten und dem sich zunehmend verstärkenden Konsumdruck kann eine weitere mögliche Ursache für delinquentes Verhalten von Kindern gesehen werden. (Vgl.: Schäfer 2007:47)

3.2 SCHULE

Als sekundäre Sozialisationsinstanz wirkt auch die Schule auf die Entwicklung eines Kindes ein. Als Verbindungsglied zwischen dem Aufwachsen im familiären Kontext und der Schule steht in den meisten Fällen dazwischen als Übergang der Besuch des Kindergartens, wo Selbstständigkeit, elementares Wissen, soziale Kompetenzen und damit die Entwicklung einer gesunden Identität gefördert werden sollen. Hier sollen Kinder auf die Anforderungen der Schule vorbereitet werden. (Vgl.: Schäfer 2007:32)

Die Schule nimmt schon alleine durch die gesetzlich festgelegte Schulpflicht einen wichtigen Stellenwert in der Sozialisation ein, da sie neben der Vermittlung von Bildung auch einen bedeutenden sozialen Erfahrungs-, Lebens- und Sozialisationsraum für Kinder darstellt. Lehrer und Lehrerinnen sollen Kindern Kenntnisse und Fertigkeiten für ihre gesellschaftliche und berufliche Lebensgestaltung vermitteln. So werden in der Schule gesellschaftlich erwünschte Grundwerte, Verhaltensweisen, Einstellungen und Überzeugungen weiter gegeben. (Vgl.: Schäfer 2007:32f)

Für die Erklärung des Zusammenhanges zwischen Schule und Delinquenz dienen die im Kapitel 2 vorgestellten Ansätze des Modelllernens, der Anomietheorie, des Labeling Approaches sowie der Theorie der sozialkognitiven Lerntheorie.

Der Theorie des sozialkognitiven Lernens folgend, sehen Kinder oft von anderen Kindern, wie diese delinquentes Verhalten zeigen. Besonders, wenn dieses zum Erfolg führt beziehungsweise nicht geahndet wird, kann es dazu kommen, dass andere Kinder dieses Verhalten nachahmen. (Vgl.: Schäfer 2007:35)

Im Sinn der Anomietheorie ist besonders bei Kindern mit schlechten Schulnoten die Zahl der Schulverweigerer besonders hoch, da aus anomietheoretischer Sicht Schulverweigerung das Produkt sozialer Ausgrenzung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Randgruppe ist. Familien mit schwachem sozialen und ökonomischen Hintergrund haben geringere Möglichkeiten, die in der Schule geforderten kognitiven, motivationalen, sprachlichen und sozialen Fertigkeiten ihrer Kinder zu fördern. Daraus ergeben sich für diese Kinder, im Gegensatz zu jenen aus ökonomisch gut abgesicherten Familien natürlich Nachteile, die sich im ungünstigsten Fall in schlechteren Schulnoten oder gar Schulversagen niederschlagen. Diese Kinder erleben, dass gesellschaftlich vorgegebene Ziele wie Anerkennung über einen erfolgreichen Schulbesuch von ihnen nicht oder nur sehr schwer erreicht werden kann. Ein weiterer konsequenter Schulbesuch erscheine daher aus ihrer Sicht sinnlos. Schlechte Noten beziehungsweise Schulverweigerung stellen einen Risikofaktor für die Entwicklung delinquenten Verhaltens dar. (Vgl.: Schäfer 2007:33 und 36)

Das Modell des Labeling Approaches erklärt, wie das Verhalten eines Kindes von seinen Lehrer/innen definiert wird. Bestehen bei einem/r Lehrer/in Vorurteile einem/r Schüler/in gegenüber oder wurden bestimmte Erfahrungen generalisiert, so werden meist nur mehr sehr einseitige Erwartungen gestellt. Folge davon ist häufig der Eintritt des erwarteten Ereignisses bzw. Verhaltens von Seiten des Schülers/ der Schülerin im Sinn einer self-fulfilling prophecy. Der/die Schüler/in wird auf dieses Verhalten festgelegt und identifiziert sich immer mehr und mehr mit dem Bild des Lehrers/ der Lehrerin, was dazu führt, dass das Kind sein Selbstkonzept in diese Richtung auslegt und internalisiert. Auf der anderen Seite können auch Mitschüler/innen ein Kind durch Stigmatisierungen zum Außenseiter abstempeln, indem sie es in die Rolle eines „Strebers“/einer „Streberin“, eines „Schwächlings“ oder eines „Versagers“/einer „Versagerin“ drängen. (Vgl.: Elsner 2007:76)

Die Theorie der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung beschreibt, dass Kinder in sehr vielen Fällen sowohl Opfer als auch Täter/innen von delinquentem Verhalten sein können. Dies könne dazu führen, dass sie aus ihrer Erfahrung heraus anderen in zunehmendem Maße feindselige Absichten unterstellen und es so zu vermehrten Konfliktsituationen kommt. (Vgl.: Elsner 2007:80)

3.3 PEERGROUP

Als Peergroup wird eine Gruppe von Gleichaltrigen bezeichnet, die im Leben eines Kindes oder eines Jugendlichen eine Rolle spielen. Durch sie werden dem Kind kulturelle, soziale, ökonomische und politische Strukturen näher gebracht, die sich auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken. Kinder einer Altersgruppe sind in vielen Fällen ähnlichen Alltagsanforderungen ausgesetzt, weshalb sie sich möglicherweise von den Peers oft auch besser verstanden fühlen als von Eltern oder anderen Erwachsenen. (Vgl.: Schäfer 2007:41f)

Der Einfluss der Peergroup wird im Leben von Kindern immer frühzeitiger von Bedeutung. Dies liegt einerseits an der früheren biologischen Reife, muss aber auch im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen und familiären Veränderungsprozessen gesehen werden. Durch die Berufstätigkeit vieler Eltern sind Kinder verstärkt in ihrer Freizeit auf sich alleine gestellt, was wiederum häufiger zu einer Kontaktaufnahme mit anderen Kindern und dem Anschluss an eine Peergroup führt. Da auch die Pubertät immer früher eintritt, erfolgt damit einhergehend eine baldigere Ablösung von den Eltern und die Suche nach Nähe zu Gleichaltrigen und zum anderen Geschlecht. (Vgl.: Schäfer 2007:42)

Beelmann/Rabe (2007:95-97) verweisen auf Studien in denen sich bestätigte, dass Kinder und Jugendliche sich bevorzugt in der Schule und der Freizeit mit Gleichaltrigen umgeben, die ihren eigenen Persönlichkeitseigenschaften und Neigungen entsprechen. Dies bedeute auch, dass Kinder mit delinquentem Verhalten sich sehr oft anderen Kindern mit ähnlichen Verhaltensweisen anschließen. Weiters habe sich gezeigt, dass die Ablehnung durch nicht-delinquente Gleichaltrige bei der Selektion delinquenter Freundeskreise eine wichtige Rolle spielt. Sie würden delinquente Kinder und Jugendliche meiden, worauf diese sich aufgrund der erlebten Ablehnung und eines positiven Feedbacks von Peers mit ähnlichen Verhaltensproblemen mit diesen umgeben würden. Eine weitere Erkenntnis liegt darin, dass Kinder beziehungsweise Jugendliche mit devianten Verhaltensweisen von Gleichaltrigen zwar als Freunde abgelehnt, trotzdem aber ein hohes Ansehen genießen. Zurückzuführen wäre dies zum Beispiel bei aggressiven Kindern auf die meist fortgeschrittene körperliche

Entwicklung im Gegensatz zu anderen Gleichaltrigen. Sie würden dadurch auch mehr Autonomie ausstrahlen und dafür bewundert werden. Mit der Zeit verändere sich aber diese Einschätzung, da physische Unterschiede geringer werden würden und damit die Möglichkeit abnehme, mit dominantem Verhalten einen besonderen sozialen Status zu gewinnen.

Wie in Kapitel 2 beschrieben, spielt der Subkulturelle Ansatz bei der Erklärung von Kinderdelinquenz eine wichtige Rolle. So gelten in Peergroups oft eigene Normen und Wertvorstellungen, die durchaus von denen der Gesellschaft abweichen können.

3.4 TV UND VIRTUELLE RÄUME

Die Darstellung von Gewalt hat schon eine sehr lange Tradition in der Geschichte der Menschheit. Schon in Höhlenmalereien oder in der Sagenwelt der Ägypter, Griechen und Römer wurden Gewalthandlungen dargestellt. (Vgl.: Kunczik/Zipfel 2006:27)

In der Zeit ab 1900 wurde die Wirkung auf Menschen von dargestellter Gewalt in Medien immer häufiger in der Wissenschaft diskutiert, wobei sich vier Phasen herausbildeten:

1. Phase: Allmacht der Medien (ca. von 1900 bis 1940)
2. Phase: Wirkungslosigkeit der Medien (ca. von 1940 bis 1965)
3. Phase: Wiederentdeckung starker Medienwirkungen (ca. von 1965 bis 1980)
4. Phase: Transaktionale Wirkungsvorstellung⁹ (ca. ab 1980 bis in die Gegenwart) (vgl.: Kunczik/Zipfel 2006:79-83)

⁹ Transaktionale Wirkung meint die Vorstellung von einer starken Position sowohl der Medien als auch der Rezipient/innen. Medien würden nicht nur auf neutrale Weise Botschaften vermitteln, sondern in Abhängigkeit von diversen Faktoren innerhalb der Medienorganisation bestimmte Bilder der Realität konstruieren. Die Rezipient/innen hingegen würden sich ihre eigene Vorstellung von der sozialen Wirklichkeit konstruieren – beeinflusst von den Konstruktionen der Medien und ihres sozialen Umfeldes. (Vgl.: Kunczik/Zipfel 2006:83)

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Erklärungsansätzen zur Wirkung von (Massen-) Medien, wobei in der vorliegenden Arbeit nur auf eine Auswahl eingegangen wird (Vgl.: Süß 1993:15-26).

So beschreibt die Kartharsishypothese die Möglichkeit von Rezipient/innen, ihre bestehenden Aggressionen stellvertretend durch die Betrachtung von Gewalt in Medien auszuagieren. Diese These ist in der Fachwelt jedoch äußerst umstritten.

Der Inhibitionsthese folgend führt das Betrachten brutaler Gewaltdarstellungen bei Rezipient/innen zu Angst vor Gewalt und damit zur Vermeidung eigener Aggressionen und auch zur negativen Beurteilung der Aggressionen anderer. Es abe sich gezeigt, dass nur bei einer Darstellung des Leidens der Opfer als Folge von Gewaltakten eine Sensibilisierung und eine Verstärkung der Aggressionshemmung beim Zuschauer möglich sind.

Bei der Arousal-These wird von der Annahme ausgegangen, dass es durch Medienkonsum zu einer psychologischen Erregung kommt, die die Wahrscheinlichkeit für spätere aggressive Handlungen erhöht. Diese Erregung könne sowohl durch Gewaltdarstellungen als auch durch völlig andere Medieninhalte, beispielsweise Erotik, erhöht werden, sie könne aber durch vermittelnde Reize wie eine Entschuldigung oder durch Ablenkung auch ohne aggressive Entladung abnehmen.

Die Instrumentalthese besagt, dass zur Erreichung eines Zieles Aggression als Instrument eingesetzt wird. Die Darstellung brutaler Gewalt in Medien entspreche dann einer Rechtfertigung für eigenes gewalttätiges Verhalten. Gewalt könne Rezipient/innen als gerechtfertigtes Mittel zur Durchsetzung eigener Wünsche und Ziele erscheinen, speziell wenn diese in der Mediendarstellung in den meisten Fällen zum Erfolg führe und keine negativen Konsequenzen für den/die Aggressor/in nach sich ziehe.

Die Desensitivierungs- und Habitualisierungsthese beschreibt, dass durch den häufigen Konsum aggressiver Darstellungen durch Medien eine Gewöhnung (Habitualisierung) und damit eine Abstumpfung der Emotionen (Desensitivierung) bis hin zu einer Umbewertung der Gewalt von einem sozial unerwünschten Verhalten zu einem unvermeidlichen Bestandteil des (Medien-)Alltags statt findet.

Die Konsistenzthese besagt, dass Rezipient/innen bei der kognitiven Verarbeitung von Medienbotschaften oft selektiv nur jene Botschaften wahrnehmen beziehungsweise akzeptieren, die ihren bereits bestehenden Einstellungen

entsprechen. Für die Wirkung von in Medien dargestellter Gewalt würde dies bedeuten, dass je nach bestehender Einstellung zu Gewalt und zu den in den Medien als Aggressor/in oder Opfer erscheinenden Figuren, Rezipient/innen bestimmte Botschaften übersehen, zurückweisen oder uminterpretieren.

Bei der Kultivierungsthese wird das Ausmaß des Medienkonsums als Schlüsselproblem gesehen. Der Begriff der „Vielseher/innen“ (in Bezug auf Fernsehen) wurde geprägt und beschreibt Menschen, mit einem Fernsehkonsum von mehr als vier Stunden täglich. Unter „Kultivierung“ wird dabei die Vereinheitlichung des Bildes, das Vielseher und Vielseherinnen von der sozialen Realität aufgrund des hohen Medienkonsumes haben, verstanden. Die Forschung habe ergeben, dass Vielseher/innen die Welt im Vergleich zu Wenigseher/innen als brutaler und furchteinflößender wahrnehmen würden und diese Menschen generell ängstlicher, misstrauischer und sozial isolierter seien. Diese Erklärung kann auch im Sinn der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung nach Dodge verstanden werden¹⁰.

Der Begründer der sozial-kognitiven Lerntheorie Albert Bandura zeigte, dass Menschen durch die Nachahmung eines Modells neue Verhaltensweisen erlernen können. Lernen findet dabei in zwei Schritten statt: Durch Beobachtung einer Verhaltensweise wird diese im Gehirn abgespeichert und ist damit im eigenen Verhaltensrepertoire potentiell verfügbar. Das Gelernte ist somit latent verfügbar, wird aber erst in einer passenden Situation angewendet. Stehen aber zum Beispiel starke innere oder soziale Barrieren der Ausführung des Verhaltens entgegen, kann ein (kognitiv) erlerntes Verhalten auch permanent unterbleiben. Die Medienwirkungsforschung geht davon aus, dass die Ähnlichkeit zwischen dem Modell und dem Rezipienten/der Rezipientin den Lernprozess positiv beeinflusst. Diese Ähnlichkeit könne zum einen rein äußerlich sein, sie könne sich aber auch auf eine Situation, in der sich sowohl das Modell als auch der/die Rezipient/in befinden, beziehen. Für die Vermittlung von Gewalt gelte, dass es entscheidend für die Wirkung auf den Rezipienten/die Rezipientin sei, ob aggressives Verhalten belohnt oder bestraft werde. Wirkungsbestimmend sei also nicht, ob Gewalt dargestellt werde, sondern wie. So könne Bestrafung für delinquentes Verhalten

¹⁰ Siehe dazu Kapitel 1.6 Theorie der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung

auch vom Modell selbst ausgehen, zum Beispiel in Form von schlechtem Gewissen oder Selbstkritik. (Vgl.: Süß 1993:15-26)

Einen wichtigen Bestandteil der Diskussion um die Wirkung von Gewalt in den Medien nehmen auch die Bereiche der Computer- und Videospiele¹¹ sowie das Internet ein.

Kunczik/Zipfel (2006:287) sehen die besondere Wirkung von Video- und Computerspielen zum einen in der zunehmend realistischen Darstellung, zum anderen in der Ich-Perspektive, aus der Spieler/innen bei sogenannten „Ego-Shooter“-Spielen das Geschehen auf dem Bildschirm wahrnehmen. Die bisherige Forschung habe zwar Hinweise auf eine gewaltfördernde Wirkung von Video- und Computerspielen erbracht, die Ergebnisse seien bislang aber noch zu widersprüchlich beziehungsweise methodisch zu ungenau, um eindeutige Aussagen zu liefern.

Es kann auch davon ausgegangen werden, dass ebenfalls die Darstellung von Gewalt im Internet auf Grund der hohen Nutzungsrate von Kindern eine beachtenswerte Rolle als Sozialisationsinstanz, vor allem im Bereich der Gewaltdarstellung spielt. Die Eurobarometer-Studie (2006:13, 30) zeigt, dass mittlerweile jedes zweite Kind in Europa das Internet regelmäßig nutzt, und dies in der Hälfte der Fälle ohne Anwesenheit der Eltern geschieht.

Wie in anderen Medien auch, sind Gewaltdarstellungen ebenso im World Wide Web in Form von Texten, Bildern oder Videos zu finden, mitunter auch besonders brutale Darstellungen realer Gewalt, die in den herkömmlichen Medien wie Zeitungen und Fernsehen nicht gezeigt werden.

Neben der reinen Darstellung von Gewalt in den genannten Formen, würde auch die Gewaltausübung in Form von brutalen Online-Spielen, die Gefahr selbst Opfer von Gewalt zu werden (beispielsweise Kontakt zu Kinderschändern, „Cyberstalking“) sowie die Aufrufe zur Gewalt beziehungsweise die Anleitung zur

¹¹ Kunczik/Zipfel (2006:287) unterscheiden Video- von Computerspielen. Während Computerspiele Spiele sind, die für den Einsatz auf einem PC konzipiert sind, laufen Videospiele auf eigens gebauten Geräten, sogenannten Spielkonsolen wie Playstation oder Nintendo.

Ausführung gewalttätiger Handlungen eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Sozialisation von Kindern spielen. (Vgl.: Kunczik/Zipfel 2006:237f)

Schlussbemerkung

Genauso wie im vorangegangenen Kapitel über die Theorien zur Entstehung von delinquentem Verhalten wird auch hier wieder deutlich, dass es nicht eine Erklärung für die Entstehung von Delinquenz gibt. Es zeigt sich, dass es eine Vielzahl von möglichen Risikofaktoren und Umweltbedingungen im Entwicklungsverlauf eines Kindes gibt, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Entstehung von Kinderdelinquenz stehen können.

Ohne das Verhalten von delinquenten Kindern oder in möglicher späterer Folge von kriminellen Erwachsenen entschuldigen zu wollen, wurden in den letzten beiden Kapiteln eine Reihe von Ursachen aufgezeigt und diskutiert, die delinquentes beziehungsweise kriminelles Verhalten fördern können.

Im kommenden Abschnitt dieser Arbeit wird das Konzept „Restorative Justice“ vorgestellt, das die oben angeführten Ansätze zu einem idealtypisch transdisziplinären Handlungsmodell verdichtet und eine Möglichkeit aufzeigt, wie mit abweichendem Verhalten von Kindern umgegangen werden kann. Es geht dabei insbesondere um ein Verstehen des „Sinnes“ des vom Täter/der Täterin gezeigten Verhaltens – was im konkreten Fall ausagiert beziehungsweise worauf reagiert wird. Vorausgeschickt werden muss, dass es zur Lösung des Konfliktes immer der Auseinandersetzung zwischen Täter/in und Opfer bedarf. Es ist davon auszugehen, dass Kinder und auch oftmals Erwachsene nicht in der Lage sind die Hintergründe für ihr Verhalten als solches zu benennen. Diesbezüglich sind auch die oben angeführten Ausführungen zur Entstehung von Delinquenz als wichtige Deutungsquellen zu verstehen und zu nützen, insbesondere dann, wenn die Betroffenen selber diese Hintergründe nicht mit ihrem Verhalten in Zusammenhang bringen können. So gelingt es einer außenstehenden Person vielleicht einfacher, diese Verbindungen zu durchschauen und gegebenenfalls Interpretationen einzubringen, um so eine Lösung des Konflikts zu ermöglichen.

Zunächst erfolgt eine Beschreibung des Konzepts „Restorative Justice“ und es wird erläutert, auf welchen Grundwerten dieses basiert. Weiters werden dessen Entwicklung dargestellt und drei verschiedene Modelle, die als restorative Maßnahmen bezeichnet werden, vorgestellt und deren Eignung in Bezug auf eine präventive Wirkung erläutert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUM BEGRIFF „RESTORATIVE JUSTICE“

4.1 DEFINITION

Restorative Justice kann mit den Worten „wiedergutmachende Gerechtigkeit“ sinngemäß ins Deutsche übersetzt werden, es wird jedoch auch im deutschen Sprachraum in der englischen Bezeichnung verwendet (vgl.: Pelikan 2008).

Bei Restorative Justice handelt es sich um ein weltweit verbreitetes Konzept, dessen Grundidee es ist, die Art, wie Gesellschaften problematisches Verhalten und Kriminalität sehen und darauf reagieren, zu verändern. Es geht also um eine Kehrtwende weg von einer strafenden, vergeltenden Justiz hin zu einer Justiz, wo die Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens im Vordergrund steht.

Alle Menschen, die von einer kriminellen Handlung betroffen sind, in die Rechtssprechung einzubinden, stellt eine zentrale Prämisse dabei dar. Die Opfer, die Täter/innen, deren wichtigstes soziales Umfeld sowie gegebenenfalls Mitglieder des Gemeinwesens werden involviert und als sogenannte „Stakeholder“ bezeichnet.

Eine einheitliche Definition von Restorative Justice ist in der Literatur nicht zu finden, es wurden jedoch Standards festgelegt, die kennzeichnen sollen, ob eine Initiative das Prädikat „restorative“ verdient oder nicht. Diese wurden von Declan Roche (2001:343, zit. n.: Johnstone/Van Ness 2007:7) formuliert und sind als Richtlinien zu verstehen. Als Restorative Justice kann eine Initiative dann

bezeichnet werden, wenn ein oder mehrere Punkte der folgenden Aufzählung zutreffen:

- Es findet ein relativ informeller Prozess¹² statt, in den das Opfer, der Täter/die Täterin und andere Personen, die eng mit diesen oder der kriminellen Handlung in Zusammenhang stehen, eingebunden werden. Dabei soll erläutert werden, wie es zu der Tat kam, welche Schäden dadurch verursacht wurden, wie diese Schäden wieder behoben werden können beziehungsweise wie die Tat wieder gut gemacht werden kann und eventuell wie zukünftiges Fehlverhalten oder Konflikte vermieden werden können.
- Es wird auf Empowerment¹³ der von kriminellem Verhalten betroffenen Personen ein hohes Augenmerk gelegt.
- Aufgabe der Vermittler/innen ist es, Täter/innen nicht zu stigmatisieren und zu bestrafen, sondern diese zu veranlassen, ihre Verantwortung zu erkennen und zu übernehmen und sich zur Wiedergutmachung des Schadens, den sie verursacht haben, bereit zu erklären. Dies stellt den ersten Schritt der Reintegration in die soziale Gemeinschaft dar.
- Vermittler/innen beziehungsweise Entscheidungsträger/innen sollen sicherstellen, dass der Prozess der Entscheidungsfindung von Prinzipien, die von der Gesellschaft generell als wichtig anerkannt sind, geleitet wird. Zu diesen Prinzipien zählen der Respekt allen Beteiligten gegenüber, Vermeidung von Gewalt und Zwang so weit als möglich sowie die Förderung von Eingliederung gegenüber dem Ausschluss einer Person aus der Gemeinschaft.
- Vermittler/innen beziehungsweise Entscheidungsträger/innen legen besonderes Augenmerk auf die Darstellung des Schadens des Opfers sowie auf dessen dadurch entstandene Bedürfnisse und die Möglichkeiten, diesen gerecht zu werden.

¹² Prozess ist hier und auch in Folge nicht vordergründig als Rechtsbegriff zu verstehen, sondern viel mehr im Sinn von „Verlauf“, „Ablauf“ oder „Entwicklung“.

¹³ Das Konzept des Empowerment meint jenen Prozess, innerhalb dessen sich Menschen ermutigt fühlen, ihre eigenen Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen, ihre eigenen Kräfte, Kompetenzen und Ressourcen zu erkennen und ernst zu nehmen und den Wert selbst erarbeiteter Lösungen schätzen zu lernen (vgl.: Keupp 2005:244)

- Ziel ist die Stärkung beziehungsweise Wiederherstellung der Beziehung zwischen den betroffenen Personen, um so schwierige Situationen und Probleme zu lösen.

4.2 KONZEPTIONEN VON RESTORATIVE JUSTICE

Die oben erläuterten Standards werden grundsätzlich als Prinzipien von Restorative Justice anerkannt, dennoch werden drei große Gruppen von Konzeptionen von Restorative Justice unterschieden (vgl.: Johnstone/Van Ness 2007:9-16):

- die „encounter conception“,
- die „reparative conception“ und
- die „transformative conception“.

4.2.1 Encounter Conception

Beim „Encounter“-Konzept handelt es sich um die Definition von Restorative Justice als Konzeption, die die Idee beinhaltet *„... that victims, offenders and other ,stakeholders’ in a criminal case should be allowed to encounter one another outside highly formal, professional-dominated settings such as courtroom“* (Johnstone/Van Ness 2007:9).

Personen, die von einer Straftat und damit auch von der Diskussion und der Entscheidung darüber am direktesten betroffen sind, haben die Möglichkeit beziehungsweise das Recht ihre Sicht und ihre Meinung in den Entscheidungsfindungsprozess und in die Entscheidung an sich einzubringen. An dieser Diskussion sind alle Stakeholder beteiligt und sie findet zwischen diesen von Angesicht zu Angesicht statt.

4.2.2 Reparative Conception

Auch aus der Sicht des „Reparative“-Konzepts von Restorative Justice nimmt das Gespräch zwischen den Stakeholdern einen hohen Stellenwert ein. Im Gegensatz zum Encounter-Konzept ist die freiwillige Teilnahme der Beteiligten beziehungsweise die gemeinsame Entscheidung über die wiedergutmachenden Maßnahmen nicht zwingend erforderlich. Ist eine der Parteien nicht bereit am Restorative-Justice-Prozess mitzuwirken, können von übergeordneter Stelle anstatt von Gefängnis- oder Geldstrafen wiedergutmachende Maßnahmen festgesetzt werden. Damit ist es im Gegensatz zum Encounter-Konzept nicht unbedingt notwendig, dass ein Gespräch über die Tat und die Auswirkungen zwischen Opfer und Täter/in stattfindet.

4.2.3 Transformative Conception

Diese dritte Gruppe von Vertretern von Restorative Justice stellt das Konzept in einen übergeordneten sozial-gesellschaftlichen Zusammenhang: nicht eine Straftat stellt den Ausgangspunkt für Restorative Justice dar, sondern jegliche Ungerechtigkeit, die in der Welt passiert, unabhängig davon, ob als Täter/in eine Einzelperson, eine Gruppe, eine Organisation oder ein Staat identifiziert wird. Restorative Justice wird in diesem Zusammenhang als Lebensstil gesehen, *„...in the way we use language, the way we regard and treat other people and the environment, and the way in which we allocate resources – which should be on the basis of need rather than right or desert and with the recognition that the needs of all are equally important. In such a context, we would probably not make sharp distinctions between crime and other forms of harmful conduct (from crime, to economic exploitation, to the use of power in everyday life) in much the same way – by identifying who has been hurt, what their needs are and how things can be put right.“* (Johnstone/Van Ness 2007:15f)

In den folgenden Kapiteln werden die wesentlichen Prinzipien, denen restorative Maßnahmen folgen, beschrieben. So werden die Voraussetzungen und Formen

der Wiedergutmachung, sowie der partizipatorische und gemeinwesenorientierte Ansatz und die Rolle von Täter/innen und Opfer in einer Restorative Justice Conference erläutert.

4.3 WIEDERGUTMACHTUNG ALS KERNIDEE DER RESTORATIVE JUSTICE

Grundidee der Restorative Justice ist es, dass Täter und Täterinnen den von ihnen begangenen Schaden beheben beziehungsweise, sollte dies nicht möglich sein, die Folgen für ihre Opfer zu mindern versuchen. Dies kann einerseits durch Schadensersatz oder Rückgabe von Dingen für materielle Schäden passieren, zum Beispiel durch die Rückgabe von Diebesgut, die Übernahme der Kosten für eine Psychotherapie oder von Reparaturkosten bei Vandalismusakten etc.

Andererseits entsteht bei Straftaten vielen Opfern ein immaterieller Schaden, der nicht durch Geld aufgewogen werden und nur durch eine symbolische oder emotionale Wiedergutmachung abgegolten werden kann. Die häufigste Form der symbolischen Wiedergutmachung ist die Entschuldigung des Täters/der Täterin bei einem Opfer. Andere Formen sind Geschenke, Hilfe bei Verrichtungen für das Opfer, Zeit- und Geldspenden für eine karitative Einrichtung nach Wahl des Opfers, gemeinnützige Arbeit für das Gemeinwesen etc. Bei der symbolischen Wiedergutmachung steht die Bereitschaft des Täters/der Täterin, Verantwortung für den von ihm/ihr verursachten Schaden zu übernehmen im Vordergrund, auch wenn eine vollständige Entschädigung für den Täter/die Täterin nicht möglich ist. (Vgl.: Sharpe 2007:24-28)

In der Regel wird die Wiedergutmachung – materiell oder symbolisch – am beziehungsweise für das Opfer verrichtet, da Wiedergutmachungen am wirkungsvollsten sind, wenn diese mit der Tat in direktem Zusammenhang stehen (vgl.: Sharpe 2007:29).

Sharpe (2007:29-32) beschreibt drei wesentliche Voraussetzungen einer gelingenden Wiedergutmachung:

1. Wiedergutmachung soll zielgerichtet sein, sie soll entstandenen Schaden wieder gut machen, weshalb Wiedergutmachung beziehungsweise eine

Entschädigung am wirkungsvollsten ist, wenn sie auf die speziellen Schäden, die durch die begangene Tat verursacht wurden, bezogen ist. Steht die Entschädigung in keinem relevanten Zusammenhang (Beispiel: Ein Jugendlicher/eine Jugendliche beschädigt einen Zaun und muss dafür im Park Müll aufsammeln), hat diese eher einen strafenden als einen wiedergutmachenden Charakter.

2. Die Art und das Ausmaß der Wiedergutmachung soll von den Stakeholdern festgelegt werden. Dies hat zum einen für die Opfer die Wirkung, dass sie zumindest einen Teil der Kontrolle, die sie möglicherweise durch die Tat verloren haben, zurückbekommen. Sie legen fest, welche Schäden entstanden sind, und wie sie ihrer Meinung nach behoben werden können. Auch der Täter/die Täterin hat die Möglichkeit aktiv an einer Lösung des Konflikts mitzuarbeiten, wodurch in sehr vielen Fällen effektive Lösungen hervorgebracht werden, da diese auf einem Konsens zwischen allen Beteiligten beruhen.
3. Wird die Wiedergutmachung vom Täter/von der Täterin angeboten, ist diese in der Regel effektiver als Entschädigungen, die von gerichtlicher Seite angeordnet werden. Während eine materielle Entschädigung auch erzwungen werden kann, sind symbolische Wiedergutmachungshandlungen, wie eine ernstgemeinte Entschuldigung, nur auf einer freiwilligen Basis möglich beziehungsweise erfolgversprechend. Dass aber gerade letztgenannte für viele Opfer von hoher Bedeutung sind, beschreibt Heather Strang (2004:98) *“Victims studies over the past decade repeatedly show that what victims want most is not material reparation but instead symbolic reparation, primarily an apology and a sincere remorse.”*

4.4 EINBINDUNG UND EMPOWERMENT DER STAKEHOLDER

Während im herkömmlichen, strafenden Justizsystem Opfer nur als Zeugen/Zeuginnen fungieren und Täter/innen zum einen ebenfalls als Zeugen/Zeuginnen, zum anderen als Empfänger/innen einer Strafe nur eine passive Rolle spielen, ist dies einer der von Restorative Justice-Befürwortern und Befürworterinnen hervorgehobenen Vorteile von Restorative Justice: die Einbindung der direkt Beteiligten in den Prozess. Diese Einbindung ist auch notwendig um den Bedürfnissen der Stakeholder gerecht werden zu können, die in vielen Fällen bei unserem derzeitigen Justizsystem in einer Verhandlung außer Acht gelassen werden.

In vielen Fällen ist für Opfer eine ehrliche Antwort auf Fragen über die Hintergründe, die zu einer Straftat geführt haben, beispielsweise, warum gerade sie als Opfer ausgewählt wurden, über den Tathergang oder auch wie es in Zukunft weitergehen soll, von großer Wichtigkeit. Ziel eines Justizprozesses sollte es generell sein, dem Opfer wieder Kraft und Selbstvertrauen zurückzugeben, welche es womöglich durch die Tat verloren hat.

Auch für die Täter und Täterinnen, die in einem herkömmlichen Strafprozess von Anwälten/innen vertreten werden, fehlt sehr oft die Einbindung in einen Prozess, zumal ihnen auch in der Regel wenig Raum gegeben wird, sich bei ihren Opfern zu entschuldigen beziehungsweise Wiedergutmachung zu leisten, auch wenn sie dies selbst möchten. Außerdem ist es für Täter/innen eher möglich Verantwortung zu übernehmen und Wiedergutmachung zu leisten, wenn sie selbst im Konsens mit ihrem Opfer einen Weg dazu finden, anstelle von einer externen Person dazu gezwungen werden. (Vgl.: Larson Sawin/Zehr 2007:41-45)

Kennzeichnend ist für Restorative Justice im Gegensatz zum herkömmlichen Justizsystem folgender Ausspruch Ted Wachtels: „*[Restorative Justice] is characterized by doing things with people, rather than to them or for them*“ (Wachtel 2004:3).

In diesem Zusammenhang sind auch die Begriffe „Einbindung“ und „Empowerment“ zu verstehen.

Larson Sawin/Zehr (2007:47f) beschreiben aber auch, was unter den Begriffen in Beziehung zu Restorative Justice nicht verstanden werden soll:

- Einbindung bedeutet nicht, dass jeder, der nur irgendwie und am Rande mit der Straftat in Verbindung steht in den Restorative Justice Prozess involviert werden soll. So würden wieder die Interessen der am direktesten Betroffenen darunter leiden.
- Einbindung bedeutet auch nicht, dass es unbedingt zu einem unmittelbaren Zusammentreffen der Opfer und der Täter/innen kommen muss, da dies gerade bei sehr ernsten Verbrechen trotz Vorbereitung emotional für die Beteiligten zu schwer sein könnte. In diesem Fall können Briefe, Video- oder Telefonkonferenzen oder die sogenannte „Shuttle-Mediation“ zum Einsatz gebracht werden.

Einbindung bezeichnet also im Sinn der Restorative Justice die freiwillige Teilnahme der Stakeholder bei der Entscheidungsfindung über die Entschädigung beziehungsweise Wiedergutmachungshandlungen, die von einem/r Täter/in erbracht werden sollen.

Empowerment ist nicht nur die Kraft, an diesem Prozess teilzunehmen, sondern auch die Fähigkeit zu erlangen, eigene Bedürfnisse aufzuzeigen, Entscheidungen zu treffen und diese auch durchzuführen. (Vgl.: Larson Sawin/Zehr 2007:48).

4.5 TÄTER/IN UND OPFER IN EINEM RESTORATIVE JUSTICE-PROZESS

Im Mittelpunkt eines Restorative Justice-Prozesses stehen im Gegensatz zu einem herkömmlichen Prozessverfahren wie bereits mehrfach erwähnt sowohl die Täter/innen, als auch die Opfer. Eine Straftat wird als eine Tat gegen einen individuellen Menschen, ein spezielles Opfer, angesehen und nicht nur als eine Verletzung des Gesetzes, bei der der Staat die Rolle des Opfers übernimmt. So

beschreibt Zehr (1990:182, in: Green 2007:176) Kriminalität im Zusammenhang mit Restorative Justice folgendermaßen:

„Crime then is at its core a violation of a person by another person, a person who himself or herself may be wounded. It is a violation of the just relationship that should exist between individuals. There is also a larger social dimension to crime. Indeed, the effects of crime ripple out, touching many others. Society too has a stake in the outcome and a role to play. Still these public dimensions should not be the starting point. Crime is not first an offence against society, much less against the state. Crime is first an offence against people, and it is here we should start.“

Die Bedürfnisse der Opfer werden bei einem Restorative Justice-Prozess nicht wie bei herkömmlichen Gerichtsprozessen der Effektivität und der Effizienz untergeordnet und auch die Interessen des sozialen Umfeldes können, beziehungsweise sollen in einem Restorative Justice-Prozess Beachtung finden (vgl.: Schiff 2007:229).

Opfer einer Straftat sind nicht nur Zeugen/Zeuginnen oder gar ausschließlich Beobachter/innen eines Gerichtsprozesses zwischen Staat und Täter/in. Sie zählen vielmehr zu den wichtigsten Beteiligten bei der Entscheidungsfindung über die Art und den Umfang der Wiedergutmachung, die ein Täter/eine Täterin zu leisten hat. (Vgl.: Green 2007:176)

Green (2007:185) beschreibt Restorative Justice als alternatives Modell zu einer auf Bestrafung ausgerichteten Justiz, es ist aber kein Konzept, das sich explizit dem Opferschutz verschrieben hat.

Im Gegenteil sehen einige Opferschutzorganisationen Restorative Justice kritisch als Bewegung, die sich auf die Bedürfnisse des Täters/der Täterin konzentriert. Sie würde die Opfer zwar involvieren, jedoch hätte sie vorwiegend Vorteile für den Täter/die Täterin. (Vgl.: Green 2007:179)

Dass Restorative Justice aber sowohl den Bedürfnissen der Täter/innen als auch der Opfer gerecht zu werden versucht und dies auch in vielen Fällen auch kann, ist

in zahlreichen Forschungen zu den Auswirkungen von Restorative Justice auf Opfer und Täter/innen belegt¹⁴.

Bei einem Restorative Justice-Prozess haben alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse, Interessen und Verantwortungsbereiche in einer sicheren Umgebung dem Gegenüber mitzuteilen.

Speziell Opfer können über die Auswirkungen, die eine Straftat auf ihr Leben hat berichten und erläutern was aus ihrer Sicht zu einer Wiedergutmachung beitragen könnte. Wichtige Bedürfnisse der Opfer nach einem Verbrechen sind unter anderem

- das Gefühl der Sicherheit,
- die Einbindung in den Prozess und das Erhalten von Informationen,
- Entschuldigung und Wiedergutmachung durch den Täter/die Täterin zu erfahren,
- das Gefühl der Fairness in Bezug auf den Prozess und das Prozessergebnis,
- Unterstützung von Familie und Freunden zu erhalten und in eine soziale Gemeinschaft eingebettet zu sein sowie
- das Wissen, dass der Täter/die Täterin keine derartigen Straftaten mehr setzen wird.

Der Täter/die Täterin hingegen kann erklären, wie es aus seiner/ihrer Sicht zu der Tat kam und hat die Möglichkeit, Verantwortung für sein/ihr Handeln zu übernehmen.

Als wichtige Bedürfnisse der Täter/innen gelten das Gefühl, Fairness im Prozess erfahren zu haben, Unterstützung von Freunden und Familie zu bekommen, die Möglichkeit zu haben, den begangenen Schaden wieder gut zu machen und dabei die Art der Wiedergutmachung mitbestimmen zu können sowie die Einbindung und Akzeptanz in einer soziale Gemeinschaft.

¹⁴ Vgl.:

Bazemore, Gordon/Schiff, Mara (2002): Paradigm muddle or paradigm paralysis? The wide and narrow roads to restorative justice reform (or, a little confusion may be a good thing), *Contemporary Justice Review*, 7:37.

Van Ness, Daniel/Schiff, Mara (2001): Satisfaction guaranteed? The meaning of satisfaction in restorative justice. In: Bazemore, Gordon/Schiff, Mara: *Restorative and Community Justice: Repairing Harm and Transforming Communities*. Cincinnati. Seite o.A.

Umbreit, Mark S. (1989): Crime victims seeking fairness not revenge. In: *Federal Probation* 53: 52-57.

Strang, Heather (2002): *Repair or revenge. Victims and restorative justice*. Oxford.

Opfer und Täter/innen haben die Gelegenheit über die Tat zu sprechen, sich in ihr gegenüber einzufühlen und so die Umstände, die zur Straftat führten zu verstehen. Auch Mitglieder des sozialen Umfeldes können als indirekt Betroffene, Mentor/innen, Unterstützer/innen oder einfach als Beobachter/innen an diesem Prozess teilhaben. (Vgl.: Schiff 2007:230-235).

Das kommende Kapitel beschäftigt sich mit der Entwicklung von Restorative Justice und es wird aufgezeigt, dass restorative Maßnahmen bereits auf eine lange Tradition beginnend in der Zeit der Stammesgesellschaften bis hinauf in die Gegenwart zurückblicken können.

5. RESTORATIVE JUSTICE IN DER GESCHICHTE DER MENSCHHEIT¹⁵

Die Wurzeln der Restorative Justice lassen sich sehr weit in der Menschheitsgeschichte zurückverfolgen, nämlich bis in die Zeit der vorstaatlichen Stammesgesellschaften von vor über 30.000 Jahren. In dieser Zeit gab es vier verschiedene Möglichkeiten, mit delinquentem Verhalten umzugehen:

1. Blutrache: Diese kam aber nur bei Mitgliedern aus fremden Stämmen in Frage, da ja die Tötung eines Stammesmitglieds die Schwächung des gesamten Stammes bedeutet hätte. Dies war auch der Grund, dass Blutrache nur selten auftrat, da es nicht im Interesse des Stammes lag, die eigenen Ressourcen zu verschwenden, da Blutfehden sich oft über lange Zeiträume hinziehen und damit viele Leben fordern konnten.
2. Vergeltung: Die Gerechtigkeit sollte geschaffen werden, indem der/die Geschädigte beziehungsweise dessen/deren Stamm dem Täter/der Täterin die Tat heimzahlte. Dies bedeutete nicht, dass es sich unbedingt um dieselbe Tat handelte, sondern vielmehr, dass die Rache einen ähnlichen Schaden für den Täter/die Täterin bedeuten sollte.

¹⁵ Die Ausführungen in diesem Kapitel beruhen weitgehend auf den Ausführungen von Weitekamp (1999:75-102).

3. Rituelle Zufriedenstellung: Der Einsatz von Ritualen war weit verbreitet bei der Ahndung von delinquentem Verhalten innerhalb eines Stammes. Sie ermöglichte es dem Stamm, schnell wieder zur Alltagsnormalität zurückzukehren und dem Täter/der Täterin, weiterhin produktiv für die Gesellschaft tätig zu sein. Beispiele für solche Rituale war das Tragen von Masken, bestimmter Kleidung und so weiter, um den Täter/die Täterin öffentlich als „delinquent“ zu kennzeichnen.
4. Wiedergutmachung: Die wahrscheinlich üblichste Form einen Konflikt beizulegen war die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens durch den Täter/die Täterin beziehungsweise durch dessen/deren Familie. Die Gesellschaft verfolgte mit einer Wiedergutmachung folgende Ziele:
 - Vermeidung von weiteren, ernsteren Konflikten und Blutfehden,
 - Soziale Rehabilitierung des Täters/der Täterin,
 - Erfüllung der Bedürfnisse des/der Geschädigten,
 - Gerechte Behandlung aller Beteiligten,
 - Aufzeigen von Werten und Normen sowie
 - Regulierung und Abschreckung für alle Mitglieder des Stammes.

Da jedes Mitglied wichtig für das Überleben des Stammes war, war es ein Anliegen der Gemeinschaft, den Frieden zwischen ihren Mitgliedern schnell wieder herzustellen und etwaige Konflikte rasch zu lösen. Da diese Gemeinschaften klein und die Interaktionen zwischen den Menschen persönlicher Natur waren, führte dies zu einem großen Zusammenhalt und einer Verminderung von delinquentem Verhalten, die auch die Basis für Wiedergutmachungen darstellte. „Bestrafung“ im heutigen Sinn war eher die Ausnahme als die Regel.

Auch in den frühen westlichen Gesellschaften stellte die Wiedergutmachung eine weit verbreitete Möglichkeit dar, um Konflikte aller Art zu lösen und vor allem um langwierige Blutfehden zu vermeiden.

Erst mit der Etablierung der großen Königreiche des Mittelalters verlagerte sich der Schwerpunkt bei der Suche nach Gerechtigkeit weg von den Interessen des Opfers sowie des Täters/der Täterin hin zu den Interessen des Staates. Die Schlichtung des Konflikts fand nicht mehr in den einzelnen Gemeinschaften und Familien in

einem persönlichen Rahmen statt, sondern wurde zu einer staatlichen Angelegenheit und machte damit den restaurativen Ansatz unmöglich. Wiedergutmachung wurde durch (monetäre) Strafen ersetzt, die von einem Tribunal über den Täter/die Täterin verhängt wurden. Zunächst wurde bei einer Geldstrafe der Betrag zwischen den Geschädigten und der Staatskasse aufgeteilt, mit der Zeit fand aber der gesamte Betrag seinen Weg in die Hände des Staates. Zusätzlich wurden auch oft Körper- und Haftstrafen ausgesprochen. Alles in allem fanden die Bedürfnisse des Opfers immer weniger Beachtung und die Konzentration erfolgte ausschließlich auf die Bestrafung des Täters/der Täterin. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken wurde das Zivilrecht geschaffen, um dem/der Geschädigten die Möglichkeit zu geben, den vom Täter/von der Täterin begangenen Schaden von diesem/dieser finanziell abgegolten zu bekommen. Diese Entwicklung stellt dar, dass das Interesse des Staates zwar in der Erhaltung des Friedens bestand, Gerechtigkeit aber eine untergeordnete Rolle spielte.

Ende des 12. Jahrhunderts waren Formen der Restorative Justice in Europa weitgehend aus der Rechtssprechung verschwunden und durch ein staatliches Straf- und Zivilrechtssystem ersetzt worden, welches bis heute noch weitgehend besteht.

In der Philosophie wurde der restaurative Ansatz aber nie vergessen. So schlug im 17. Jahrhundert Sir Thomas Moore in seinem Werk Utopia vor, dass Täter und Täterinnen durch Wiedergutmachung an ihren Opfern ihre Schuld entschädigen könnten und auch Arnold Bonneville de Marsangy im 19. Jahrhundert vertrat die Idee der Wiedergutmachung.

Der Blick in die Geschichte zeigt also, dass Restorative Justice Programme, die in manchen Ländern vor einigen Jahren neu implementiert wurden, im Endeffekt schon sehr alten Gedanken folgen.

Federführend bei der Einführung von Restorative Justice Programmen waren vor allem Kanada, Australien und Neuseeland, die USA, Großbritannien, aber auch Staaten wie Südafrika, die Philippinen, Israel und Singapur und andere, die sich seit den 1970er Jahren bis heute dieser Möglichkeit des Umgangs mit delinquentem beziehungsweise kriminellem Verhalten bedienen.

Im folgenden Kapitel werden die drei wesentlichen modernen Modelle der Restorative Justice vorgestellt und Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten erläutert. Dabei wird auch auf ihre Entstehung und Verbreitung eingegangen.

6. RESTORATIVE JUSTICE IN DER PRAXIS

In der modernen Restorative Justice, wie sie schrittweise seit den 1970ern eingeführt wurde, werden grundsätzlich drei Modelle unterschieden:

- Victim-Offender-Mediation,
- Family Group Conferences sowie
- Sentencing Circles (Raye/Warner Roberts 2007:211).

Im Folgenden werden diese drei Modelle in ihrer ursprünglichen Form vorgestellt. Dies erscheint mir wichtig zu betonen, da es im Laufe der Zeit zu Vermischungen und Überschneidungen zwischen den einzelnen Modellen gekommen ist und es strittig ist, ob einzelne Initiativen und Projekte mehr dem einen oder dem anderen Modell zuzuordnen sind.

6.1 VICTIM-OFFENDER-MEDIATION

Das älteste Modell der modernen Restorative Justice-Praxis stellt die Victim-Offender-Mediation dar. Ihre Wurzeln liegen in den 1970ern in Kanada, wo sie erstmals von einem Bewährungshelfer zweier delinquenten Jugendlicher initiiert wurde. (Vgl.: Raye/Warner Roberts (2007:212))

Charakteristisch für die Victim-Offender-Mediation ist die Teilnahme der beiden Parteien Täter/in und Opfer sowie die Begleitung des Prozesses von einem Vermittler/einer Vermittlerin.

Den allgemeinen Grundsätzen der Mediation folgend sind in einem Restorative Justice-Prozess die Mediator/innen *„für den Prozess der Mediation verantwortlich*

und sorgen dafür, dass die begonnenen Gespräche in Gang bleiben. Lösungen werden von den Streitparteien selbst - unter Anleitung der MediatorInnen - erarbeitet. Die MediatorInnen achten darauf, ein eventuell vorhandenes Machtungleichgewicht auszugleichen, sie machen weiters darauf aufmerksam, wenn die erwogenen Vereinbarungen unrealisierbar erscheinen oder gesetzwidrig sind.“ (Österreichischer Bundesverband der Mediator/innen <http://www.oebm.at/cms/index.php?id=62>, Zugriff am 16.10.2008)

Sowohl das Opfer als auch der Täter/die Täterin bekommt die Gelegenheit über ihre Erfahrungen und Gefühle sowie die Auswirkungen der Tat auf ihr Leben zu sprechen. Die Täter/innen haben auch die Möglichkeit zu erklären, wie es aus ihrer Sicht zu der Tat gekommen ist und Fragen des Opfers zu beantworten. (Vgl.: Van Ness/Morris/Maxwell 2001:7)

Mediation kann zum einen in einem direkten Gespräch zwischen den Parteien stattfinden. Da dies aber in vielen Fällen zunächst nicht möglich beziehungsweise zielführend erscheint, stellt sich oft der Vermittler/die Vermittlerin als Kontaktperson zwischen die Parteien. Täter/in und Opfer sitzen sich nicht direkt gegenüber sondern kommunizieren über Briefe, Videos oder den/die Mediator/in, der/die die Gespräche, welche er/sie mit der jeweils anderen Person geführt hat, der anderen Streitpartei vermittelt.

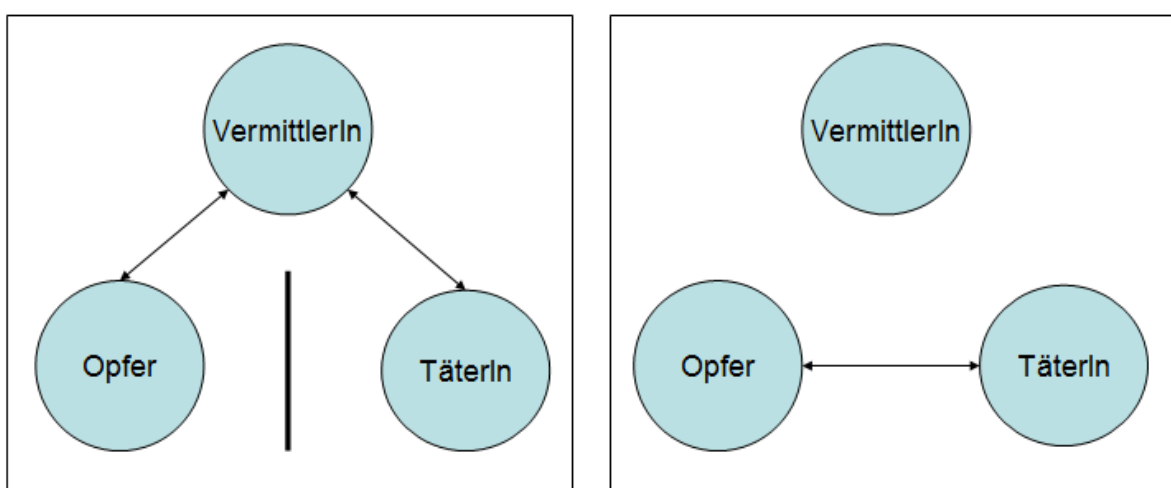


Abbildung 6: Möglichkeiten der Victim-Offender-Mediation nach Raye/Warner Roberts (2007:219f)

Zu den Aufgaben des Mediators/der Mediatorin zählt es auch, in einem Treffen nach einigen Monaten zu überprüfen, ob die Vereinbarungen eingehalten wurden (vgl.: McCold 2001:41).

6.2 FAMILY GROUP CONFERENCING

Die Idee des Family Group Conferencings stammt aus Neuseeland, wo dieses Modell der Restorative Justice 1989 im Rahmen des „Children, Young Persons and Family Act“ eingeführt wurde. Grundsätzlich entstand Family Group Conferencing aus der Jugendwohlfahrt, um Entscheidungen bezüglich Kindeswohlfragen gemeinsam mit allen Beteiligten zu beraten und zu entscheiden. Erst später wurde dieses Modell für die Justiz im Bereich der Jugendkriminalität adaptiert und eingesetzt. (Vgl.: Daly 2001:61)

Merkmal der Family Group Conference ist, dass neben den bei der Victim-Offender-Mediation teilnehmenden Personen, auch Unterstützer/Unterstützerinnen des Opfers und des Täters/der Täterin aus dem engsten sozialen Umfeld (z. B. Familienmitglieder, Freund/innen) sowie von der Tat direkt oder indirekt betroffene Mitglieder der Community (z. B. Bewährungshelfer/innen, Jugendamtsmitarbeiter/innen, Lehrer/innen, Bürgermeister/innen) teilnehmen können.

Wie bei der Victim-Offender-Mediation spielt der Vermittler/die Vermittlerin bei einer Family Group Conference eine begleitende Rolle. Die Entscheidung über die Wiedergutmachungshandlung wird zwischen dem Opfer und dem Täter/der Täterin vereinbart. Von einigen frühen Verfechter/innen der Victim-Offender-Mediation wurde dieses Modell als eine Erweiterung, und damit als Teil der Victim-Offender-Mediation angesehen, mittlerweile kann jedoch schon von einer Anerkennung als eigenständiges Modell ausgegangen werden. Es wurden auch Befürchtungen geäußert, dass speziell im Fall von Kindern und Jugendlichen, diese und deren Bedürfnisse durch die Anwesenheit der Eltern überlagert werden könnten. (Vgl.: Raye/Warner Roberts 2007:213)

Im Unterschied zur Victim-Offender-Mediation ist es allerdings keine Voraussetzung, dass das Opfer persönlich an dem Prozess teilnimmt, es kann auch durch seine Unterstützer/innen vertreten werden. (Vgl.: Raye/Warner Roberts 2007:214)

6.3 SENTENCING CIRCLES

Sentencing Circles basieren auf den Werten und Traditionen der nordamerikanischen Ureinwohner, wobei dieses Modell der Restorative Justice erstmals 1990 im Justizsystem eingesetzt wurde. (Vgl.: Raye/Warner Roberts 2007: 215)

Bei einem Sentencing Circle nehmen Opfer, Täter/in, deren Familien, diverse Unterstützer/Unterstützerinnen, der Mediator/die Mediatorin sowie Vertreter/innen der Justiz und auch alle Mitglieder des Gemeinwesens, die Interesse an dem Fall haben, auch wenn sie von der Tat nicht betroffen sind, teil.

Traditionell werden Sentencing Circles als ein großer Kreis oder als innerer und äußerer Kreis organisiert. Dem inneren Kreis gehören der Täter/die Täterin, das Opfer, deren Unterstützer/innen sowie die Vertreter/innen aus dem Justizbereich an. Der äußere Kreis besteht aus Expert/innen aus den unterschiedlichsten Fachrichtungen sowie den interessierten Mitgliedern der Community. (Vgl.: McCold 2001:50f)

Insgesamt nehmen in der Regel zwischen 15 und 50 Personen an einem Sentencing Circle teil (vgl.: Lilles 2001:163).

Typisch für Sentencing Circles ist der Gebrauch eines Sprechsymbols, beispielsweise einer Feder oder eines Stocks, welches im Kreis an den/die jeweilige/n Sprecher/in weitergereicht wird. Üblicherweise beginnt der Täter/die Täterin mit der Darstellung seiner/ihrer Sichtweise, im Anschluss daran kann jede/r Anwesende seine/ihre Sichtweise und seine/ihre Bedürfnisse schildern. (Vgl.: Van Ness/Morris/Maxwell 2001:9)

Anders als die Victim-Offender-Mediation und die Family Group Conference sind Sentencing Circles nicht als diversionelle Maßnahme gedacht, sondern ein Teil des Gerichtsprozesses, wobei im Gegensatz zu einem herkömmlichen Prozess sowohl das Opfer und seine Angehörigen als auch der Täter/die Täterin und seine/ihre Angehörigen die Möglichkeit haben, viel direkter Einfluss auf den Prozess und damit auf die Art der Wiedergutmachung zu nehmen, zumal auch hier die Prinzipien der Einbindung der Stakeholder und die Wiedergutmachung der Tat im Vordergrund stehen (Lilles 2001:163f).

Schlussbemerkung

Basierend auf der theoretischen Auseinandersetzung mit diesen verschiedenen Modellen hebt sich insbesondere das Modell des Family Group Conferencing für die Anwendung im Bereich Kinderdelinquenz ab. Als richtungsweisend im Sinne eines Empowerment-Ansatzes erweist sich das Prinzip der Beteiligung wichtiger Personen aus dem Umfeld der Konfliktbeteiligten und der Community.

Da „Wirksamkeit“ auch immer mit der Frage nach vorbeugenden Effekten einhergeht, wird im folgenden Kapitel basierend auf empirischen Daten beleuchtet, inwieweit Maßnahmen der Restorative Justice auch eine präventive Wirkung haben.

7. RESTORATIVE JUSTICE ALS PRÄVENTIONS- MAßNAHME BEI RE-OFFENDING

Das Ziel von Restorative Justice ist es nicht, explizit die Wiederholungsrate von Straftätern und -Täterinnen zu senken. Dennoch ist es in der Realität so, dass die positive Wirkung einer Maßnahme in der Zahl der Rückfallstäter/innen gemessen wird. Aus diesem Grund sind auch Forscher/innen aus dem Bereich Restorative Justice an Rückfallsquoten interessiert, zumal viele Befürworter/innen von

Restorative Justice ihr das Potential zuschreiben, Kriminalität zu reduzieren. (Vgl.: Hayes 2007:427)

Um diese Vermutung zu belegen wurde dieser Frage in diversen Studien nachgegangen. Dabei wurden im Nachhinein in der Regel Täter/innen, die einen Restorative Justice Prozess absolviert hatten (Versuchsgruppe) mit Täter/innen, die einen herkömmlichen Gerichtsprozess durchlaufen hatten (Kontrollgruppe) miteinander nach einer gewissen Zeitspanne¹⁶ verglichen. Die Kontrollgruppe entsprach in den Bereichen Art der Straftat, Geschlecht, Alter und kriminelle Vergangenheit den Personen aus der Versuchsgruppe. (Vgl.: Hayes 2007:428)

Eine der bekanntesten und am häufigsten zitierten Forschungen ist die sogenannte RISE-Study (Re-integrative Shaming Experiments), die Ende der 1990er Jahre in Australien durchgeführt wurde.

Die Studie zeigte, dass besonders im Fall von Gewaltstraftaten die Wiederholungsrate von Täter/innen, die an einem Restorative Justice Prozess teilnahmen niedriger war, als in der Kontrollgruppe (38 auf 100 Straftaten weniger). Bei Tätern und Täterinnen, die Straftaten aus anderen Deliktgruppen (beispielsweise Eigentumsdelikte) begangen hatten, wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen Versuchs- und Kontrollgruppe festgestellt. (Vgl.: Hayes 2007:433)

Eine weitere, in den USA von McGarrell et al. (2000, in: Hayes:2007:434) durchgeführte Untersuchung über die Zahl von Wiederholungstaten bei sehr jungen Delinquenten (Ersttäter/innen von 14 Jahren und jünger) zeigte, dass jene Kinder, die an einer Restorative Justice Conference teilgenommen hatten, zu 14% weniger Wiederholungstaten in den ersten sechs Monaten nach der Konferenz begingen als die Kontrollgruppe, die andere Diversionsprogramme (zum Beispiel Victim-Offender-Mediation) absolviert hatten. Es stellte sich jedoch heraus, dass sich mit der Zeit dieser Unterschied verringerte beziehungsweise verschwand. So konnte ein Jahr nach dem Prozess kein Unterschied zwischen Versuchs- und

¹⁶ Diese Zeitspanne wurde in den verschiedenen Studien auf eine unterschiedlich lange Zeit festgelegt, in vielen Studien zwischen einem halben Jahr und fünf Jahren.

Kontrollgruppe in Bezug auf Tatwiederholung festgestellt werden. (Vgl.: Hayes 2007:434)

Eine andere Studie kam zu dem Resultat, dass durch Victim-Offender-Mediation bei jugendlichen Täter/innen die Rückfallsrate generell gesenkt wird, und dass von Wiederholungstäter/innen im Fall eines Rückfalls weniger schwere Delikte als das Ursprungsdelikt begangen worden waren, als bei Personen der Kontrollgruppe (vgl.: Nugent/Paddock 1995, in: Schiff 1999:333).

Einer wesentlichen Frage, wenn es um das rückfallsmindernde Potential von Restorative Justice geht, gehen Maxwell und Morris (2001:252f) nach. Sie beschäftigten sich mit den Bedingungen die vorliegen müssen, damit Restorative Justice rückfallsmindernd wirken kann. Dazu wurden 108 Jugendliche, die eine Straftat begangen und eine Restorative Justice Conference durchlaufen hatten nach 6,5 Jahren befragt und ihre Strafakte analysiert. Weiters wurden auch die Angaben der Eltern in der Studie berücksichtigt.

Zusammenfassend ergab diese Studie, dass es fünf wichtige Faktoren aus Sicht der Täter und Täterinnen gibt, die hinsichtlich der Rückfallswahrscheinlichkeit eine wichtige Rolle spielen und sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

1. Der Faktor der „Reue“ bezeichnet die Fähigkeit, die begangene Tat zu bereuen und dies auch zu zeigen. Für die Täter/innen ist das Gefühl, dass diese Reue auch von den anderen (an-)erkannt wird sowie die Erfüllung der Aufgaben und das Gefühl, den Schaden wieder gut gemacht zu haben von großer Bedeutung.
2. Der Faktor der „Stigmatisierung“ meint, dass Täter/innen nicht das Gefühl vermittelt werden soll, schlechte Menschen zu sein.
3. Der Faktor der „Teilnahme“ bedeutet, dass Täter/innen in den Entscheidungsprozess hinsichtlich der Wiedergutmachungshandlung miteinbezogen werden.
4. Der Faktor der „Akzeptanz“ drückt die Zustimmung zum Ergebnis der Konferenz aus.
5. Der Faktor des „Treffens“ bezieht sich auf das Zusammentreffen mit dem Opfer und Entschuldigung bei ihm/ihr.

Eine weitere Studie von Hayes und Daly (2004:65) brachte das Ergebnis, dass Restorative Justice – entgegen den Erwartungen der Forscherinnen – besonders bei sehr jungen Täter/innen (Zehn- bis Zwölfjährige) das Risiko erneuter Delinquenz senkte, speziell wenn es sich um Kinder handelte, die erstmals bei ihrer delinquenten Handlung erwischt und dafür offiziell sanktioniert wurden.

Zusammenfassend zum Ausdruck gebracht, deuten die rezipierten Erkenntnisse auf den evident nachweisbaren Effekt von Restorative Justice Prozessen hin, der darin besteht, Wiederholungstaten zu vermindern.

Metaanalysen zu diesem Thema (vgl.: Latimer et al. 2001, in: Hayes 2007:434) zeigen jedoch die große Bandbreite der Ergebnisse vergleichbarer Untersuchungen auf:

So wurden 22 Studien in die Analyse miteinbezogen, wobei ein Durchschnitt errechnet wurde, der eine Reduktion von Wiederholungstaten von rund 7% zugunsten von Restorative Justice Programmen ergab. Beachtenswert ist allerdings, dass dieser Mittelwert sich aus Resultaten ergab, die von 0,38 bis -0,23 reichten. Das bedeutet, dass auf der einen Seite Forscher/innen von einer Reduktion der Rückfallsquote um bis zu 38% bei Restorative Justice Programmen sprechen, während auf der anderen Seite das Ergebnis anderer Untersuchungen mit sogar einer Erhöhung der Tatwiederholungsquote von bis zu 23% ausfällt.

Da es sehr unterschiedlich ausgestaltete Restorative Justice Programme gibt, sollte dieses Ergebnis, auch hinsichtlich der Resultate der oben beschriebenen Untersuchung von Maxwell und Morris differenziert betrachtet und deren Vergleichbarkeit kritisch geprüft werden.

Schlussbemerkung

Die vorangegangene Darstellung zeigt, dass Maßnahmen der Restorative Justice grundsätzlich den wesentlichen Prinzipien bestmöglicher Wiedergutmachung des Schadens, der Einbindung aller beteiligten Personen sowie einem partizipatorischen, gemeinwesenorientierten Ansatz folgen und dass die

Verantwortung der Lösung des Konflikts bei allen Beteiligten liegt. Dass es sich dabei nicht unbedingt um ein neues Konzept im Umgang mit delinquentem Verhalten handelt, wurde bei der Darstellung über die Entwicklung von Restorative Justice deutlich. Auch wenn es sich bei Restorative Justice nicht vordergründig um eine pädagogische Maßnahme handelt, besteht ein wesentlicher Vorteil dieses Konzepts in der Bezugnahme auf delinquentes Verhalten von Kindern. Kindern werden auf diese Weise Grenzen aufgezeigt und es wird versucht, sie in ihrer Empathiefähigkeit zu stärken. Es wird ihnen jene Verantwortung, die sie zu tragen im Stande sind, zurückgegeben, um den von ihnen verursachten Schaden selbst beziehungsweise mit Unterstützung durch Erwachsene wieder gut zu machen. Außerdem besteht die Chance, hinter das Verhalten des Kindes zu blicken und mit Vertretern/Vertreterinnen verschiedener helfender Berufsgruppen, wie zum Beispiel den Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt, gegebenenfalls zu versuchen, Missstände zu mildern oder zu beseitigen, die anders vielleicht nie oder nicht ausreichend thematisiert worden wären. Dass Maßnahmen der Restorative Justice auch eine sekundär- und tertiärpräventive Wirkung haben können, wurde empirisch nachgewiesen, wobei sich hier jedoch eine deutliche Streuung zeigt, die auf die Unterschiedlichkeit der einzelnen Maßnahmen zurückgeführt werden kann.

Für die empirische Forschung stellt sich daher die Frage, inwieweit dieses Konzept bei Expert/innen aus den Bereichen Jugendwohlfahrt, Bewährungshilfe, Wissenschaft und Justiz Anklang findet beziehungsweise welche Möglichkeiten der Umsetzung von den Expert/innen gesehen werden.

EMPIRISCHER TEIL

8. METHODISCHES VORGEHEN

Das Design der gegenständlichen Untersuchung sowie der Forschungsprozess, der zur Formulierung der nachstehend erörterten Ergebnisse geführt hat, bilden den Gegenstand dieses Kapitels. Zunächst werden die forschungsleitenden Fragen sowie die Grundlagen der qualitativen Sozialforschung beschrieben. Im Anschluss folgen die Darstellung des Forschungsfeldes und die Beschreibung der gewählten Methoden zur Datenerhebung, Datenerfassung und Datenauswertung. Die aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse werden im darauf folgenden Kapitel erörtert.

8.1 DIE FORSCHUNGSFRAGEN

Hauptanliegen der empirischen Untersuchung ist es, zu erforschen, in wie weit Modelle der Restorative Justice aus Sicht von einschlägigen Expert/innen als geeignet für den Umgang mit delinquentem Verhalten unmündiger Minderjähriger erachtet werden und welches Wissen dazu in Österreich existiert. Zu diesem Zweck habe ich mehrere Subfragen formuliert, welche die Beantwortung der Forschungsfrage strukturieren:

1. Wie muss der Begriff „delinquent“ präzisiert werden, damit Restorative Justice als sekundär- und tertiärpräventive Maßnahme wirksam werden kann und eine unnötige Stigmatisierung der Kinder (sowohl der Täter/innen als auch der Opfer) vermieden wird?
2. Welche Voraussetzungen müssten erfüllt werden, um Modelle der Restorative Justice im Bereich der kindlichen Delinquenz zur Anwendung zu bringen?
3. Wie schätzen Expert/innen aus den Handlungsfeldern und aus der kriminologischen Forschung die Eignung von Restorative Justice als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Kindern als sekundär- und tertiärpräventive Maßnahme ein?

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen durch die Beantwortung dieser Fragen soll schließlich geklärt werden:

„Inwieweit beziehungsweise in welcher Art und Weise könnten Modelle der Restorative Justice als sekundär- und tertiärpräventive Maßnahmen in die Interventionspraxis Sozialer Arbeit in Österreich implementiert werden?“

8.2. METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Die vorliegende Diplomarbeit gehört dem Formenkreis der empirischen Sozialforschung an, die sich mit der systematischen Erfassung und Deutung sozialer Tatbestände beschäftigt (vgl.: Atteslander 2003:3). Lamnek (2005:86) sieht es als unbestrittenes Ziel aller Sozialforschung an, eine möglichst unverfälschte Erfassung der sozialen Wirklichkeit zu erreichen. Dabei können Untersuchungen sowohl quantitativ als auch qualitativ angelegt werden. Fellöcker (2006:395) beschreibt, dass es in der Sozialarbeitsforschung in den meisten Fällen um eine „vertiefte Problemsicht“ geht, weshalb ich mich auch bei meinem Forschungsgegenstand für einen qualitativen Ansatz entschieden habe.

Qualitative Sozialforschung ist durch die Gegenstandsangemessenheit von Methoden und Theorien, der Berücksichtigung und Analyse unterschiedlicher Perspektiven sowie der Reflexion des Forschers/der Forscherin über die Forschung als Teil der Erkenntnis gekennzeichnet (vgl.: Flick 2002. 16). Sie zielt darauf ab, Prozesse zu rekonstruieren, durch welche „die soziale Wirklichkeit in ihrer sinnhaften Strukturierung hergestellt wird“ (Lamnek 2005:32f). Aus diesem Grund wird von einer Hypothesenbildung ex ante Abstand genommen, wobei damit keineswegs der Verzicht auf die Festlegung und Formulierung von Forschungsfragen gemeint ist, wie dies auch für die vorliegende Arbeit gilt. Als entscheidend dabei sieht Flick (2002:77), dass Forscher/innen klare Vorstellungen über ihre Fragestellungen entwickeln, dabei aber noch für neue und im besten Fall überraschende Erkenntnisse offen bleiben.

8.4 DIE DATENERHEBUNG

Da Maßnahmen der Restorative Justice für den Bereich der Jugenddelinquenz bis dato keinen Einzug in die Interventionspalette freier und staatlicher Träger der Sozialen Arbeit gehalten haben, erschien es mir am sinnvollsten, Expert/innen, die sich entweder durch fachliches Wissen im Bereich Kinderdelinquenz oder im Bereich Restorative Justice auszeichnen, zu befragen.

Meuser/Nagel (1991:441) beschreiben Expert/inneninterviews als sozialwissenschaftliche Methode, die sowohl im Rahmen eines Methodenmixes, aber durchaus auch als eigenständige Methode, wie dies in der vorliegenden Arbeit der Fall ist, eingesetzt wird.

Als Expert/in wird in diesem Zusammenhang eine Person verstanden,

- die „in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung“ oder
- die „über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt“ (Meuser/Nagel 1991:443).

Ziel eines Expert/inneninterviews ist die Generierung von spezifischem und hochkonzentriertem Wissen, wobei hier nicht die Person als solche, sondern als Repräsentant/in einer Institution oder Organisation und damit Träger/in eines spezifischen Wissens interessant ist (vgl.: Bobens 2006:320). Dieser Definition folgend wurden Expert/inneninterviews mit Vertreter/innen aus nachstehenden Bereichen geführt:

- Jugendwohlfahrt (Sozialarbeiterin, Interview A)
- Bewährungshilfe (Sozialarbeiterin, Interview B)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (Pädagogin und Familienpsychotherapeutin, Interview C)
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (Historikerin, Expertin für Familienrechtssoziologie, Alternative Konfliktregelung, Restorative Justice, Interview D)
- Jugendstaatsanwaltschaft (Jurist, Interview E) sowie
- Pflegschaftsgericht (Jurist und Sozialarbeiter, Interview F).

Meuser/Nagel (1991:446-447) folgend sind sowohl Zuständigkeiten, Entscheidungsstrukturen und Organisation einer Institution, sogenanntes Betriebswissen, als auch Informationen über Rahmenbedingungen von Handlungsabläufen im Arbeitsalltag, Handlungspraxis und das Wissen als Ergänzung zum Gegenstandsbereich, sogenanntes Kontextwissen, Inhalte eines Expert/inneninterviews. Wie von den Autor/innen empfohlen, wurde in der gegenständlichen Untersuchung ein Leitfaden für die Gespräche mit den Expert/innen entwickelt und während des Gesprächs verwendet. Dem Leitfaden kam dabei eine Strukturierungsfunktion, vor allem in Bezug auf die Gesprächsinhalte und teilweise auch auf deren Abfolge, zu. Durch die Verwendung eines Leitfadens wurde außerdem die Vergleichbarkeit bei der Auswertung der Daten gewährleistet (vgl.: Meuser/Nagel 1991:452).

Der Leitfaden basierte auf der sorgfältigen Auseinandersetzung mit theoretischen Inhalten bezüglich Kinderdelinquenz und Restorative Justice und bot mir so auch die Möglichkeit, mich als informierte Gesprächspartnerin auszuweisen.

Grundsätzlich wurde für alle Expert/innen der gleiche Leitfaden verwendet. Im Hinblick auf verschiedene Schwerpunkte war eine Variation der Inhalte erforderlich.

8.5 DIE DATENERFASSUNG

Die Interviews wurden von mir persönlich im Zeitraum von Anfang Dezember 2008 bis Ende Jänner 2009 jeweils im Büro des/r jeweiligen Experten/Expertin durchgeführt. Alle Expert/innen stimmten einer Aufzeichnung des Gesprächs auf Tonband zu. Die aufgezeichneten Interviews dauerten zwischen 40 und 90 Minuten und wurden im Anschluss vollständig und wörtlich transkribiert. In Anlehnung an Meuser/Nagel (1991:455) wurde auf eine aufwändige Transkription, die den Pausen, Stimmlagen sowie nonverbalen und parasprachlichen Elementen Rechnung trägt, verzichtet. Das entstandene Textmaterial bildete die Ausgangsbasis für die Datenauswertung.

8.6 DIE DATENAUSWERTUNG

Für die Auswertung der aus den Interviews gewonnenen Daten wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2003) angewandt. Meuser (2003:90) beschreibt diese Methode als ein Verfahren, welches „zwischen einer klassifikatorischen und einer sinnrekonstruierenden Vorgehensweise“ anzusiedeln ist. Ihren größten Vorteil sieht Mayring (2006:455) darin, dass mittels qualitativer Inhaltsanalyse eine große Datenmenge systematisch und intersubjektiv nachvollziehbar bearbeitet werden kann.

Mayring (2003:58) beschreibt drei Grundformen des Interpretierens:

1. Die Zusammenfassung, deren Ziel die Reduktion von Daten ist. Dabei sollen jedoch die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben und durch Abstraktion ein überschaubarer Corpus geschaffen werden, welcher immer noch ein Abbild des Grundmaterials darstellt.
2. Die Explikation, welche zu einzelnen fraglichen Textteilen zusätzliches Material zu deren Erklärung herantragen soll, welches die entsprechende Textstelle erläutert, erklärt und ausdeutet.
3. Die Strukturierung, die eine Filterung bestimmter Aspekte aus dem Material verfolgt, um unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Datenmaterial aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen.

Im Hinblick auf die vorliegende Diplomarbeit wurden die Interviewtranskripte zunächst sorgfältig durchgelesen um einen ersten Überblick über die Daten zu gewinnen. Im Sinn eines induktiven Vorgehens wurden die Ordnungskategorien aus dem Material heraus abgeleitet, ohne sich auf vorab formulierte Theoriekonzepte zu beziehen.

Zunächst erfolgte die Zuordnung bestimmter Textstellen zu entsprechenden Kategorien. Diese wurden im Anschluss paraphrasiert und generalisiert. Das vorhandene Datenmaterial wurde damit systematisch strukturiert und präzisiert und

die Ergebnisse der Inhaltsanalyse im Hinblick auf die forschungsleitenden Fragen interpretiert und generalisiert.¹⁷

9. DIE DARSTELLUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE

Das Ziel der vorliegenden empirischen Untersuchung besteht in der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit Modelle der Restorative Justice von den Expert/innen im Bereich der Delinquenz von Unmündigen als sinnvolle Maßnahme befürwortet werden. Dazu wurde ein sorgfältig ausgewähltes Sample an Expert/innen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern und Professionen befragt und die auf diese Weise gewonnenen Daten einer Inhaltsanalyse zugeführt. Dabei hoben sich folgende Schwerpunktthemen in Gestalt der nachstehenden Kategorien ab, die sich für die Beantwortung der Forschungsfrage als richtungsweisend zeigten.

Die Ergebnisse werden im Folgenden anhand dieser Schwerpunktthemen dargestellt:

1. Die Kinderdelinquenz als Problem
2. Die Abgrenzung der Begriffe „Kinderstreich“ und „Delinquenz“
3. Die Eignung von Restorative Justice als Reaktion auf delinquentes Verhalten von Kindern als sekundär- und tertiärpräventive Maßnahme
4. Die Umsetzung des Konzepts in die sozialarbeiterische Interventionspraxis
5. Andere beziehungsweise begleitende von den Expert/innen vorgeschlagene Interventionsmaßnahmen im Umgang mit delinquentem Verhalten von unmündigen Minderjährigen

Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen sowie Handlungsempfehlungen finden sich im letzten Kapitel der gegenständlichen Arbeit.

¹⁷ In der im folgenden Kapitel befindlichen Darstellung der Forschungsergebnisse wird die Überprüfbarkeit durch die genaue Angabe der Textstelle im jeweiligen Interview gewährleistet.

9.1 KINDERDELINQUENZ ALS PROBLEM

Die Einschätzung von Kinderdelinquenz als Problem aus der Perspektive der jeweiligen Handlungsfelder bildet hierbei den Erkenntnisgegenstand. Grundsätzlich wird von allen Expert/innen eine Problematisierung des Phänomens festgestellt, wobei dies jedoch aus unterschiedlichen Gründen passiert.

Ein Teil der Expert/innen (vgl. Interviews A, C, F) nimmt einen realen Anstieg der Delinquenz unmündiger Minderjähriger – unabhängig von den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik – wahr. Die Delinquenz Unmündiger wird in ihrer Häufigkeit, aber auch in ihrer Erscheinung als ein Problem mit zunehmender gesellschaftspolitischer Relevanz bewertet, dem eine große Bedeutung beigemessen wird. *"Ich glaube, dass die Problematik auf jeden Fall vorhanden ist und auch immer mehr wird (...)"* (Interview A, Zeile 8-9). *„Die Sache ist einfach die, dass Gewalt immer intensiver wird. Das heißt, da wird noch hingetreten, wenn einer schon am Boden liegt, ins Gesicht getreten, am Kopf getreten, und das sind Sachen, wo ich mir denke, da sind einfach Hemmschwellen gefallen.“* (Interview A, Zeile 153-156)

Diese steigende Aktualität würde auch den als dringend beschriebenen Handlungsbedarf rechtfertigen. *„Das Einzige was ich glaube ist, es müsste bald etwas geschehen, weil die Anzahl der Fälle sich wirklich häuft. Also es wird immer mehr und auch die Schwere der Delikte wird immer größer. Wie gesagt, jetzt hatte ich den ersten noch nicht 14jährigen Vergewaltiger.“* (Interview F, Zeile 300-302)

Der zweite Diskursstrang geht tendenziell von einer Erhöhung der Anzeigenbereitschaft aus und nicht unbedingt von einer realen Erhöhung der Taten (vgl. Interviews B, D, E). *„...habe eher das Gefühl, dass die Delinquenz von den ganz Jungen, also den 10- bis 14jährigen, dass das sogar leicht rückläufig ist, glaube ich. (...) Es werden aber auch Körperverletzungen im Turnunterricht angezeigt, das heißt, da hab ich dann jemand, der stoßt wem beim Fußballspielen, verknackst sich etwas. Ist eine Körperverletzung und wird sofort angezeigt, und das passiert logischerweise auch bei den Unter-14-Jährigen. Bis hin, jemand schuldet einem Klassenkameraden einen Euro und holt den zurück und gibt dem eine Watsche, eine klassische, und nimmt dem den Euro weg. Juristisch ist das ein*

Raub. Das wird als Raub angezeigt und ist eines der strengsten Delikte die wir haben. Und das scheint in der Statistik auf und deswegen geht das so nach oben.

(Interview E, Zeile 8-22) Die Relevanz der Problematik wird jedoch von einer Expertin darin gesehen, dass dieses Phänomen immer wieder gesellschaftlich thematisiert wird und schon alleine aus diesem Grund Handlungsbedarf besteht: *„Ich bin grundsätzlich der Meinung, dass man, wenn Sachen auftreten oder wenn Sachen sehr auffällig werden oder in den Mittelpunkt gerückt werden – sei es von der Gesellschaft oder den Medien, dann soll man sich damit auseinandersetzen.“*

(Interview B, Zeile 15-18)

Neben der durch gesellschaftspolitische Brisanz und mediales Interesse bedingten Relevanz wird der Handlungsbedarf auch noch durch die mangelnden Interventionsmöglichkeiten begründet. So gibt es den Expert/innen zufolge wenig bis keine, beziehungsweise ungeeignete Interventionsmöglichkeiten in Bezug auf delinquentes Verhalten von Kindern: *„...dass die Polizei und auch ich als Staatsanwalt nur mehr darauf warten, dass der 14 wird und einen Tag, und damit endlich reagieren und dem zumindest einen vorläufigen Bewährungshelfer geben kann oder mal sagen kann ‚Wennst jetzt was anstellst, dann schepperts irgendwann einmal‘. Das kann ich aber erst machen, wenn der alt genug ist.“*

(Interview E, Zeile 53-57)

Zusammenfassend zum Ausdruck gebracht, wird dem Problem „delinquentes Verhalten unmündiger Minderjähriger“ von den Expert/innen aus den unterschiedlichsten Gründen eine hohe Relevanz und ein damit verbundener Handlungsbedarf eingeräumt. Der tatsächliche Anstieg von strafrechtlich relevanten Taten, die von Kindern begangen werden, ist jedoch umstritten. So wird neben einem tatsächlichen Anstieg der Delinquenz der Unter-14-Jährigen eine *„übertriebene Anzeigensensibilität“* (Interview E, Zeile 11) als Grund für einen Anstieg der Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatik diskutiert. Diese übertriebene Anzeigensensibilität bezeichnet die Bereitschaft der Bevölkerung, auch Taten, die früher als Lausbubenstreich gewertet wurden und damit nie mit einer polizeilichen Anzeige endeten, anzuzeigen. Diese Konflikte wurden zwischen den Beteiligten selbst, beziehungsweise zwischen deren erwachsenen Bezugspersonen (Eltern, Lehrer/innen etc.) geregelt. Einen weiteren Grund für das oft auch subjektiv

herrschende Gefühl der Zunahme von Kinderdelinquenz sehen viele Expert/innen auch in der medialen Aufbereitung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass von allen Expert/innen die Notwendigkeit zur Intervention definiert wird, sich aber keine/r derselben dafür zuständig sieht. Tendenziell entstand bei den Befragten selbst der Eindruck, ihm/ihr seien die Hände in rechtlicher beziehungsweise organisatorischer Hinsicht gebunden oder man habe nicht die zeitlichen beziehungsweise vielmehr personellen Ressourcen, sich intensiv dieses Problems längerfristig anzunehmen. So zeigt sich im Feld der Jugendwohlfahrt, dass der/die jeweils tätige Sozialarbeiter/in darüber befindet, ob und inwieweit interveniert wird. In der Regel finden ein Belehrungsgespräch mit dem Kind und gegebenenfalls seinen Eltern statt. Für weitere intensivere Betreuungsmaßnahmen des Jugendamts, die rein rechtlich mit diesen Agenden befasst sind, werden zumeist die Ressourcen als nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden betrachtet. Dies wird sowohl von den Expert/innen aus den Bereichen Jugendamt als auch Pflegschaftsgericht berichtet.

„Das war es einmal grundsätzlich, also wenn dann nichts weiters passiert, gibt es keine weitere Betreuung. Die Ressourcen sind einfach nicht da, dass man, auch wenn man merkt, da stehen eventuell Sachen im Hintergrund, dass dieses Stehlen oder diese Straffälligkeit, weil das Kind nicht selbstbewusst genug ist, weil das Kinder immer wieder in die falschen Kreise hinein kommt oder so, da muss man dann die Eltern auch mit einbeziehen und ihnen einfach die Verantwortlichkeit wieder zurück geben. Das heißt, ihnen zu sagen ‚Ihr seid dafür verantwortlich zu schauen, dass euer Kind nicht straffällig wird‘ und dass da von unserer Seite gar nicht soviel gemacht wird. Und wenn man schon merkt, dass da ein Familiensystem ist, wo es schon massivste Probleme gibt und jetzt kommt das auch noch dazu, da ist dann die Straffälligkeit eines Kindes nicht wirklich das Ausschlaggebende. Dann kennt man die Familie normalerweise schon, dann weiß man, das Kind ist ein Symptomträger und dann muss man anders mit der Familie arbeiten. Da geht es dann nicht unbedingt um das Kind, das straffällig geworden ist, sondern einfach um das ganze Familiensystem. Aber von diesen Familien haben wir einige, und da ist es dann auch so, dass man dann gar nicht so viel tun kann. Da weiß man zwar, das Kind wird wieder straffällig werden und wieder Sachen drehen, aber so eine Intensivbetreuung, wie sie halt bei der

Bewährungshilfe wäre, wo der Jugendliche, der Bewährungshilfe hat, dann einen Termin pro Woche hat, das geht bei uns einfach nicht.“ (Interview A, Zeile 90-109)

„Das Nichtstun werfe ich auch dem Jugendwohlfahrtsträger vor. Ich gebe aber zu, dass einmal wichtig wäre, die legislativen Voraussetzungen zu schaffen und nicht so sehr ein Verwaltungshandeln einfordern, sondern man muss dass in das Gesetz hineinschreiben. Und man muss die Jugendämter mit mehr Personal ausstatten und dieses Personal mit mehr Kompetenzen, und da gehört auch dazu, die freie Dienstzeit mit mehr Betreuungsmöglichkeit.“ (Interview F, Zeile 314-319)

9.2 ABGRENZUNG DER BEGRIFFE „KINDERSTREICH“ UND „DELINQUENZ“

Der genannte Unterschied bildet den Erkenntnisgegenstand des nun folgenden Abschnitts. Deutlich wurde an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen dem Verhalten von Kindern, welches zwar als normenüberschreitend, aber nicht als delinquent bewertet wird und jenem Verhalten von Kindern, welches als in hohem Maße abweichend und damit als interventionsbedürftig gesehen wird.

Eine Leitdifferenz lässt sich aus den Angaben der Expert/innen dahingehend erkennen, als ein Teil den Unterschied vor allem an der Intensität und Häufigkeit des gezeigten Verhaltens festmacht. So wird von Delinquenz dann gesprochen, wenn Kinder persistent in Richtung Delinquenz abweichendes Verhalten zeigen oder wenn es sich um Delikte handelt, die nach dem österreichischen Recht als „schwer“ eingestuft werden, wie zum Beispiel, Schwere Körperverletzung oder Schwere Sachbeschädigung und der herbeigeführte Schaden vorsätzlich begangen wurde. Delikte werden hingegen eher dann als Kinderstreich bewertet, wenn es sich um einmalige Vorkommnisse handelt und der Schadenswert gering ist.

„(...) da wird noch hingetreten, wenn einer schon am Boden liegt, ins Gesicht getreten, am Kopf getreten, und das sind Sachen, wo ich mir denke, da sind einfach Hemmschwellen gefallen. Wo ich mir denke, normales Raufen – ja, ok – das gibt's. Aber wenn einer am Boden liegt, hat man nicht mehr zum Hintreten – und das geht einfach nicht. Und das sind dann einfach so Sachen, wenn ich das lese, dass auf einen am Boden Liegenden noch hingetreten worden ist, dann lade

ich mir die Leute sicher ein. Und jetzt beim Stehlen genauso, da geht es eben um die Intensität. Wenn ich mir denke, ‚Ja, der hat eine CD gefladert – Schaden von 15 Euro, dann kann ich darüber hinwegsehen.‘ Dann denke ich, ‚Gut, ist erwischt worden, wird daraus gelernt haben‘. Wenn es aber schon die 10. Anzeige ist, CD gefladert, dann denke ich, hat er daraus nicht mehr gelernt. Dann lade ich mir die Leute ein. Also bei einmaligen Geschichten, die nicht so intensiv sind, ist das im Normalbereich ...“(Interview A, Zeile 153-167)

Die zweite Leitdifferenz unterscheidet zwischen Kinderstreich und Delinquenz im Hinblick auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des betreffenden Kindes. Jedoch werden auch hier unterschiedliche Sichtweisen vertreten. So sieht die Expertin der Sozialpädagogischen Familienhilfe Delinquenz bei Kindern gegeben, die nicht in der Lage sind, das von ihnen begangene Unrecht einzusehen beziehungsweise dieses zu bedauern oder wenn massiver Schaden angerichtet wurde. Im Gegensatz dazu würde bei einem Kinderstreich niemand massiven Schaden erleiden und das Kind könne sein Fehlverhalten einsehen. *„Wenn ein Kind oder Jugendlicher zugibt und sagt ‚Ja, ich weiß, das war ein Blödsinn, ich hätte das nicht tun sollen‘, also das diese Problemeinsicht vorhanden ist und niemand anderer in größerem Ausmaß zu Schaden gekommen ist, dann würde ich sagen, ist es noch ein Streich.“(Interview C, Zeile 58-61)*

Von der Expertin der Bewährungshilfe wird jedoch die gegenteilige Auffassung vertreten, dass Kinder, solange sie die Tragweite ihres Verhaltens nicht zur Gänze begreifen können, es sich um einen Streich handelt. Dabei wird von der Expertin keine Unterscheidung hinsichtlich des entstandenen Schadens getroffen.

Diese Unterschiedlichkeit in der Definition der Aussagen der Expert/innen zeigt auch die Schwierigkeit hinsichtlich einer exakten Unterscheidung eines Streiches und einer ernstzunehmenden Delinquenz von Kindern. Die Definition dieser Begriffe wird wesentlich vom Menschenbild und den Werten jedes Einzelnen geprägt. Weiters geht es um die Frage, worin das Ziel einer professionellen Intervention besteht. Auf der einen Seite geht es an dieser Stelle um die Verhinderung der Stigmatisierung von Kindern, indem besonders die Frage nach deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit in den Mittelpunkt gerückt wird und ihnen Delinquenz nur in dem Fall, dass sie die gesamte Tragweite ihrer Handlungen

erkennen, zugeschrieben wird. Interventionen werden damit eher als Strafe gesehen, mit der auf das Verhalten von Kindern reagiert wird. Auf der anderen Seite steht die Definition der Delinquenz als Verhalten, bei dem der Täter/die Täterin gerade keine Einsicht zeigt. Darin sehe ich eher das Verständnis von Interventionen im Sinn eines Hilfeangebotes für Kinder und deren Familien, da Empathie eine wesentliche Fähigkeit darstellt, die Kinder im Laufe ihrer Entwicklung erlernen müssen.

Die Ausrichtung der Definition auf den verursachten Schaden (körperlich sowie finanziell) deute ich als eine Orientierung an notwendigen gesellschaftlichen Konventionen und Bedürfnissen sowie den Bedürfnissen der durch das Delikt Geschädigten, denen auch ein Recht auf Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und auf ein Leben ohne Angst vor Gewalt und Schaden zugestanden wird.

Von dieser Schlussfolgerung ausgehend lässt sich auch vermuten, dass die Entscheidung, ob es dem Eingreifen bei delinquentem Verhalten von unmündigen Minderjährigen bedarf, auch von Jugendamtsseite sehr individuell gehandhabt wird, da auch hier keine eindeutige und für alle gültige Grenze gezogen wird.

Jede dieser Ansichten findet meines Erachtens ihre Berechtigung und es ist jede der Unterscheidung und der Definition im Hinblick auf die Beantwortung der Forschungsfrage dienlich.

9.3 EIGNUNG VON RESTORATIVE JUSTICE ALS REAKTION AUF DELINQUENTES VERHALTEN VON KINDERN ALS SEKUNDÄR- UND TERTIÄRPRÄVENTIVE MASSNAHME

Inhalt dieser Kategorie ist die Einschätzung der Expert/innen, in wie weit Modelle der Restorative Justice, und im speziellen die von mir als geeignet erachteten Family Group Conferences, eine geeignete Intervention im Hinblick auf delinquentes Verhalten von unmündigen Minderjährigen darstellen. Dazu wurde in den Gesprächen zum einen auf die Frage der Stigmatisierung der Kinder durch

derartige Prozesse eingegangen sowie auch auf die Frage, in wie weit die benötigte Reflexionsfähigkeit und die Fähigkeit der Kinder, sich empathisch in andere einzufühlen in der Regel bei Kindern schon entwickelt ist, um an einem Restorative Justice Prozess teilzunehmen. Außerdem wurden die Expert/innen um eine generelle Einschätzung hinsichtlich der Sinnhaftigkeit einer solchen Intervention gebeten sowie, ob sie Restorative Justice Conferences in der Anwendung im Bereich der kindlichen Delinquenz eine sekundär- beziehungsweise tertiärpräventive Wirkung zuschreiben.

Die Gespräche ergaben, dass die Expert/innen durchwegs interessiert und aufgeschlossen gegenüber der Möglichkeit von Restorative Justice waren, dem Phänomen „Kinderdelinquenz“ zu begegnen. Die Expert/innen sahen die Gefahr der Stigmatisierung zwar grundsätzlich schon als gegeben, diese wurde aber durch verschiedene Argumente relativiert.

Zum einen können durch Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht aller Beteiligten beide Konfliktparteien vor einer Stigmatisierung geschützt werden. *„Für mich ist in dem Zusammenhang wichtig, was ich davon gehört habe ist, dass es da eine ganz enge Kooperation zwischen Schule, Polizei, Jugendwohlfahrt gibt. Das heißt, dass die Frage des Datenschutzes sehr gut geklärt sein muss. Dass es nicht dazu führen darf, das Jugendliche und Kinder, die in diesen Genuss kommen in Wirklichkeit an den Pranger gestellt werden. Das ist die Gefahr, die besteht. Und das ist das Um und Auf.“* (Interview B, Zeile 368-372)

Die Gefahr der Stigmatisierung jener Kinder, die an einer Restorative Justice Conference teilnehmen, wird auch insofern relativiert, als im Sinne der Verschwiegenheit die Teilnahme an einer derartigen Maßnahme nicht an die Öffentlichkeit getragen wird und im Gegensatz zu einer Vorstrafe auch nicht in einem Leumundszeugnis aufscheint. *„(...)es gibt genug Kinder, die einmal in der Woche zu irgendeiner Therapie müssen und wo sich keiner Sorgen macht, dass die Kinder jetzt unheimlich stigmatisiert werden. Muss man auch nicht unbedingt erzählen, also von dem her.“* (Interview A, Zeile 215-217) Und weiter *„(...) ein Kind ist stigmatisierter, wenn es eine Vorstrafe hat mit 14, einfach, weil es einfach weiter tut.“* (Interview A, Zeile 220).

Eine Expertin sieht gerade in Restorative Justice auch die Möglichkeit, einer Stigmatisierung entgegen zu wirken, da durch eine Restorative Justice Conference

der gesamte Vorfall für alle Beteiligten einen Anfang und vor allem ein Ende mit dem Abschluss der Wiedergutmachungshandlungen findet. *„Das heißt auch, dass kann ihm dann keiner mehr vorwerfen, denn er hat es ja eh wieder gut gemacht. Das hat dann einen Anfangspunkt und einen Schlusspunkt und damit ist es erledigt.“* (Interview A, Zeile 476-478)

Weiters setzt sich besonders eine Expertin für die Sensibilität gegenüber der Begrifflichkeit ein. Für sie würde die Bezeichnung und die damit verbundene Zuschreibung der Begriffe „Täter/in“ und „Opfer“ eine wesentliche Gefahrenquelle für eine Stigmatisierung darstellen. So plädiert sie dafür, die beiden Parteien als *„die am Konflikt Beteiligten“* (Interview B, Zeile 406) zu benennen. *„Es besteht die Gefahr, dass da etwas verwaschen wird und es ist ja so, dass beide beteiligt sind und beide Beschuldigte und Opfer sind, das kommt auch immer wieder vor, dann wird es noch einmal mühsamer. Aber was ich damit sagen will ist, dass es nicht gut ist bei Kindern – bei Jugendlichen müssen wir diese Einteilung sowieso akzeptieren – zu sagen ‚Du bist der Beschuldigte‘ oder ‚Du bist der Täter‘, denn strafrechtlich beschuldigt ist er ja nicht, und ‚Du bist das Opfer‘.“* (Interview B, Zeile 400-405)

Ich selbst habe in der vorliegenden Arbeit die kritisierten Begrifflichkeiten in Anlehnung an die Diktion der Fachliteratur¹⁸ verwendet.

Zusammenfassend zum Ausdruck gebracht, erweist es sich als sehr schwierig, geeignete Begriffe zu finden, die weniger stigmatisierend und dennoch passgenau für die Beschreibung sind. Insbesondere die sprachliche Unterscheidung zwischen der Person, die ein Delikt begangen hat und damit einen von ihr begangenen Schaden wieder gut zu machen hat und jener Person, die davon betroffen ist, ist prekär und verweist immer wieder auf die für den Interventionsprozess ungünstige „Opfer-Täter-Dichotomie“. Diese Differenzierung würde durch die von der Expertin vorgeschlagenen Begrifflichkeit der „Konfliktbeteiligten“ unterbleiben, welcher aber eher als neutraler, zusammenfassender Sammelbegriff für alle Teilnehmer an der Konferenz missverstanden werden könnte.

¹⁸ So wurde in der von mir verwendeten, ausschließlich englischsprachigen Literatur zu Restorative Justice durchgehend die Begriffe „offender“ und „victim“ verwendet.

Betreffend der Ausprägung der Reflexions- und Empathiefähigkeit von Kindern, welche als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen einer Restorative Justice Conference zu betrachten ist, äußern sich die Expert/innen sehr einhellig. Demnach sind Kinder durchaus in der Lage, sich in andere Kinder hineinzusetzen und Unrecht einzusehen. So äußerte eine Expertin: *„Das glaub ich schon, dass Kinder das können. Es hängt natürlich vom Intellekt ab, des jeweiligen Kindes, aber wenn es so um Unrechtsbewusstsein geht, da sind Kinder schon recht sensibel und ich glaube schon, dass das einen Sinn macht und die verstehen, worum es geht.“* (Interview C, Zeile 98-101)

Immer wieder wird von Expert/innen der Vergleich mit dem in Österreich bereits etablierten und auch vor allem im Bereich der Jugendkriminalität angewendeten Tatausgleich gezogen. Dieser kann dem Bereich der Victim-Offender-Mediation zugeordnet werden und entspricht damit den wichtigsten Prinzipien der Restorative Justice.

„Der Tatausgleich ist ja die Mediation im Strafrecht und es geht schon in diese Richtung, wenn wir geholt werden. Das ist bei Jugendlichen äußerst erfolgreich. Wie ich vorher gesagt habe – die können zugeben, wenn sie gemein waren oder böse waren oder so. Sie sind viel mehr bereit auch zu sagen, ‚ja, das verstehe ich – und wenn der das mit mir gemacht hätte, hätte ich vielleicht auch zugeschlagen‘. Da ist sehr schnell eine Basis da und Kinder haben ein ganz gutes Gespür dafür, ob sie ernst genommen werden oder nicht.“ (Interview B, Zeile 463-468)

„Weil es ist sonst der ATA, der funktioniert in den Fällen, wo ich das angeordnet habe, ich glaub er hat immer geklappt und bei den Jugendlichen müssen die Opfer ja nicht zustimmen, dass dieser Ausgleich stattfindet. Aber das klappt immer und das ist irrsinnig gut und sinnvoll und da haben wir auch noch die Ressourcen da, bei Neustart in Österreich. Also, begrüßen würde ich es, dass es so etwas gibt.“ (Interview E, Zeile 150-152)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle Expert/innen der Überzeugung sind, dass Kinder grundsätzlich die kognitiven und emotionalen Voraussetzungen erfüllen, um an einer Restorative Justice Conference teilzunehmen.

Hinsichtlich einer sekundär- und tertiärpräventiven Wirkung äußern sich alle Expert/innen zuversichtlich. Dies wird mit unterschiedlichen Theorien begründet, zum einen dadurch, dass Kinder die Möglichkeit haben selbst Wiedergutmachung aktiv zu leisten, vor allem in dem Ausmaß, indem Kinder auch in der Lage sind,

diese zu erbringen. *„Das ist etwas, das bei einem Kind hängen bleibt, weil sie etwas tun müssen. Denn wenn die Eltern eine Strafe zahlen, spürt das Kind gar nichts davon. Und wenn das Kind sieht, ich habe etwas kaputt gemacht und ich habe es reparieren oder etwas tun müssen, dass der Schaden wieder gut gemacht wird, dann spürt das das Kind selber. Und ich glaube, dass eben diese abstrakten Geschichten bei Kindern nicht ankommen.“* (Interview A, Zeile 471-475)

„Ich weiß nicht – mir fällt die Entschuldigung ein als eines der wichtigsten Sachen beim Tatausgleich. Wenn da einer, der etwas gemacht hat sich ernsthaft und aufrichtig entschuldigt, dann ist oft beim Opfer ganz viel erledigt.“ (Interview B, Zeile 570-573)

Eine Restorative Justice Conference soll auch ermöglichen, dass Kindern aufgezeigt wird, dass ihr Verhalten Konsequenzen für andere, im Besonderen aber auch für sie selbst hat. *„Da habe ich große Hoffnung. Dass es über die Erfahrung und über die Einsicht geht, dass sie erkennen, dass da Grenzen sind, dass das nicht geht.“* (Interview F, Zeile 277-278)

Weiters wird diese Art der Konfliktregelung als beispielgebend für den Umgang mit zukünftigen Konfliktsituationen gesehen und auch die Möglichkeit eingeräumt, dass Kinder lernen, selbstständig mit ihren Konflikten umzugehen und diese gewaltfrei zu lösen. So beschreibt eine Expertin den Lernwert, den alle Beteiligten durch die Teilnahme an einer Restorative Justice Conference folgendermaßen: *„...um die Fähigkeit Strategien zu entwickeln, um mit Konflikten umzugehen und partizipatorisch, was ja im Wesentlichen zur Restorative Justice gehört, dass die Leute das selber machen, dass die Kinder lernen, mit ihren Konflikten in anderer Weise umzugehen, dass sie nicht darauf warten, dass der Lehrer sagt, man wird bestraft oder so Geschichten, oder dass die Polizei in die Schule kommt in letzter Instanz.“* (Interview D, Zeile 122-126)

Als ein wichtiges Element hinsichtlich der sekundär- beziehungsweise tertiärpräventiven Wirkung kann auch der von einer Expertin vorgebrachte Hinweis auf das Empfinden der Kinder, dass sie mit diesem Problem nicht alleine fertig werden müssen, gewertet werden. So können betroffene Kinder idealtypisch auf die Unterstützung durch wichtige Personen ihres Umfeldes während der Konferenz und im Anschluss bei der Wiedergutmachung bauen. *„Und dieses Modell finde ich hoch sinnvoll, weil der Jugendliche nicht das Gefühl hat, er steht alleine da und es ist nur alles aussichtslos. Und wenn man ihm anbietet ‚Schau wir helfen dir.‘, Was*

gibt es für Möglichkeiten?’ ,Was kannst du dir vorstellen?’ ,Was wird von dir erwartet?’ Das kann ich nur begrüßen.“ (Interview C, Zeile 88-93) Weiters weist sie darauf hin, dass speziell Kinder zu Beginn in vielen Fällen noch der Unterstützung von Erwachsenen bei der Findung einer Wiedergutmachungsmöglichkeit bedürfen.

Generell kann aus den Aussagen der Expert/innen darauf geschlossen werden, dass sie die Möglichkeit durch Restorative Justice dem Phänomen „Kinderdelinquenz“ zu begegnen einer positiven Bewertung unterziehen und entsprechende Modelle für geeignet befinden. Vor allem den Grundwerten, die durch Restorative Justice repräsentiert werden, wird ein positiver Einfluss auf delinquente Kinder zugeschrieben.

Trotzdem äußern einige Expert/innen, dass es ihrer Meinung nach in bestimmten Fällen andere beziehungsweise begleitende Formen zusätzlich zu einer Implementierung von Restorative Justice Modellen bedarf, um mit delinquentem Verhalten von Kindern umzugehen. Diese Vorschläge sind Gegenstand einer eigenen Kategorie.

9.4 UMSETZUNG DES KONZEPTS IN DIE SOZIALARBEITERISCHE INTERVENTIONSPRAXIS

Diese vierte Kategorie soll die Frage nach der Umsetzung eines Restorative Justice Modells als Interventionsmaßnahme in Österreich beantworten. Dazu wurden die Expert/innen nach rechtlichen Voraussetzungen, wie der Senkung des Strafmündigkeitsalters zum Zweck der Durchsetzung der Maßnahme oder strukturellen Voraussetzungen wie Organisation, Durchführung und Finanzierung befragt.

Es stellte sich auch die Frage, ob Kinder, selbst wenn sie rechtlich nicht dazu verpflichtet werden können, an einer Restorative Justice Conference teilnehmen würden. Die Expert/innen wurden um ihre Einschätzung zu dieser Frage gebeten sowie, ob dafür eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsalter als notwendig erachtet wird.

Die Möglichkeit der Senkung der Strafmündigkeitsgrenze lehnten ausnahmslos alle Expert/innen ab, da sie eine solche Änderung nicht als sinnvoll und zweckmäßig sehen. Ein wichtiges Prinzip der Restorative Justice liegt in der Freiwilligkeit der Teilnehmer, was von den meisten Expert/innen als problematisch beziehungsweise ambivalent gesehen wird. Dies würde jedoch nicht die Senkung der Strafmündigkeitsgrenze rechtfertigen, zumal es auch bei einer verpflichtenden Teilnahme zu Sabotageakten durch die Beteiligten kommen könne:

„In diesen Sachen – es geht ja nicht um die Herausgabe von irgendwelchen Gegenständen oder materiellen Gütern eben, sondern es geht um Beziehungen und Gefühle. Sorge, Gefühl, Verantwortungsgefühle. Die kann ich nicht erzwingen. Ich kann sie verordnen, aber wenn der Widerstand da ist, findet derjenige, dem sie verordnet wurden immer Möglichkeiten, das zu unterlaufen, dem auszuweichen oder das sogar unterschwellig zu sabotieren. Bei Kindern erst recht, die in der Abhängigkeit stehen. Wir haben das wirklich ganz deutlich, wenn der Widerstand der Eltern ganz klar ist, dann hält das Kind das nicht durch.“ (Interview D, Zeile 207-214)

Um diesem Widerstand der Eltern, der die Bereitschaft der Kinder sehr wesentlich mitbeeinflusst, zu begegnen, wird die Überzeugungsarbeit der Eltern als wichtige Maßnahme gesehen und wodurch auch die Kinder dazu bewegt werden sollen, sich aktiv an einer Restorative Justice Conference zu beteiligen. *„Ich glaube, wenn Eltern einen großen Leidensdruck haben und von der Behörde gehört haben, dass sie etwas tun müssen, spätestens dann haben die Eltern Handlungsbedarf und sehen sie ein, dass, wenn sie gute Eltern sein wollen, brauchen sie Unterstützung – welche auch immer – und die werden sie dann auch annehmen. Es ist auch eine Frage, wie man ihnen das erklärt, was da passiert und wofür das gut sein soll, was das Ziel der Übung ist. Und wenn man immer den Fokus auf das Kind richtet, dass dem Kind geholfen werden soll, damit es nicht auf die schiefe Bahn gerät. Ich glaube, da sagen die Eltern nicht nein.“* (Interview C, 167-173)

Außerdem müssen in Fällen, in denen Eltern sich gegen eine solche Maßnahme aussprechen, auf ihre Pflichten als Eltern und den damit verbunden Konsequenzen hingewiesen werden: *„(...) da muss man dann den Eltern klar machen, dass da der Spaß aufhört, also Schluss mit lustig ist und dass das auch für sie Konsequenzen hat – unter anderem die zivilrechtliche Haftung unter Umständen, wenn sie ihre*

Aufsichtspflicht verletzen. Und Obsorgeentzug könnte damit natürlich auch verbunden sein.“ (Interview F, Zeile 179-179)

Es wird aber auch ein Zwangskontext abseits einer Senkung der Strafmündigkeitsgrenze vorgeschlagen. So könnten Auflagen des Jugendamtes, aber auch pflegschaftsgerichtliche Weisungen den Zweck erfüllen, Eltern dazu zu bewegen, sich dafür einzusetzen, dass ihre Kinder an einer Restorative Justice Conference teilnehmen. *„Vielleicht gibt es aber auch die Möglichkeit, dass man das einfach einem Pflegschaftsgericht unterordnet. Das man sagt, es ist keine Jugendstrafsache, es ist eine pflegschaftsgerichtliche Sache und dass es über diese Schiene läuft. Zwar trotzdem über Gericht, aber nicht über die Strafabteilung. Es ist für viele Kinder oder für die Eltern ja dann auch eine Strafe, aber keine, die in einem Leumundszeugnis drinnen steht.“ (Interview A, Zeile 372-377)*

Die Expertin der Sozialpädagogischen Familienhilfe sieht es als wesentlich an, die Kinder nicht vor die Wahl zu stellen, ob sie sich an der Konferenz beteiligen wollen oder nicht, da diese ihrer Meinung nach in den meisten Fällen den Weg des geringsten Widerstandes und mit den geringsten Konsequenzen gehen würden. *„Ich glaube, es hängt davon ab, dem Kind zu erklären wie wichtig das ist, und dass es sich nicht aussuchen kann, da mitzumachen, sondern dass es das machen muss. Also ich würde ihn nicht vor die Alternative stellen.“ (Interview C, Zeile 111-113)*

Eine weitere Frage stellt sich in Bezug auf die Durchführung einer Restorative Justice Conference. In der Theorie gibt es ja verschiedenste Ausprägungen dieses Modells und es stellt sich die Frage, wie eine Family Group Conference im Hinblick auf delinquentes Verhalten von Kindern in Österreich aussehen könnte. Dazu wurden die Expert/innen gefragt, wer ganz allgemein mit der Organisation und Durchführung einer solchen Conference betraut sein sollte, welche Personen und Institutionen vertreten sein sollten und wer die Rolle des Vermittlers übernehmen sollte.

Die Expert/innen verdeutlichten die Wichtigkeit der Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles. So wird darauf hingewiesen, dass es keinesfalls zu einer routinemäßigen Abspulung einer Family Group Conference kommen dürfe, wie die

leider in manchen Ländern, die sich dieser Interventionsmaßnahme bedienen, gehandhabt wird:

„So viele als möglich aus dem Umfeld – was ich wichtig fände – schon jeweils fallbezogen. Also nicht routinemäßig die, und da geht man einfach drüber und die lädt man routinemäßig alle ein. Also es muss ein konkreter Bezug zu dem was da passiert ist und dem/r konkreten Jugendlichen feststellbar sein.“ (Interview D, Zeile 253-257)

Generell wird aber die Teilnahme des jeweils betroffenen Kindes und dessen Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten, des/der Geschädigten und im Fall, dass es sich dabei um ein Kind handelt, auch dessen Eltern befürwortet. Weiters sollten/könnten auch Vertreter/Vertreterinnen der Jugendwohlfahrt, der Polizei sowie im Fall von Schulvorfällen Vertreter/Vertreterinnen der Schule und andere wichtige Personen des persönlichen Umfeldes an einer Restorative Justice Conference teilnehmen.

„Ja wie gesagt, es muss jemand von der Opferseite da sein, wenn möglich nicht nur das Opfer selbst, sondern auch mit unterstützenden Personen von der Seite. Das würde ich für wichtig halten, dass beide Seiten dann da sind.“ (Interview D, Zeile 243-245)

„Und da glaube ich, dass man Täter und Opfer, wenn das Opfer das will, an einen Tisch bringen muss und natürlich auch die soziale Umgebung, die Eltern, vielleicht auch die Eltern des Opfers – oft ist ja das Opfer gar nicht viel älter oder sogar noch jünger als der Täter, dass man die einmal mit einbezieht und dass die sehen, was da los ist. Vielleicht auch die Lehrer, kann alles sein, Jugendbetreuer, wenn der in einem Fußballverein ist.“ (Interview F, Zeile 241-246)

Die Vorschläge der Expert/innen für die Organisation und die Durchführung einer Family Group Conference reichen vom Jugendamt über den Verein Neustart bis hin zur Auslagerung an einen freien Träger, wobei die Vertreterin des Jugendamtes das Jugendamt selbst nicht für geeignet erachtet, da ihrer Meinung nach die Ressourcen nicht aufzubringen wären. *„Also da hätten wir nicht die Ressourcen dafür, dass wir solche Family Group Conferences wirklich machen. Weil, bis man diese Leute wieder an einem Tisch hat, das ist ein enormer organisatorischer Aufwand, wo ich mir denke, dass kann jeden Tag über den Haufen geschmissen werden, wenn ich eine Gefahr-in-Verzug-Maßnahme habe und dann muss ich*

wieder zehn Leuten absagen. Für uns ginge das nicht. An und für sich fände ich es gescheit, aber für das Jugendamt würde es nicht funktionieren, einfach durch den Aufwand.“ (Interview A, Zeile 255-261)

Im Gegenzug dazu stellt sich der Verein Neustart, der auch von Expert/innen aus anderen Bereichen vorgeschlagen wurde, selbst als Alternative für die Organisation und Durchführung einer Family Group Conference dar, zumal der Verein auch über optimal ausgebildete Mitarbeiter/innen verfügt, die mit der Rolle des Vermittlers/der Vermittlerin betraut werden können. *„Es gibt genug Anbieter, inklusive Neustart, die Mediation auch in Schulen anbieten.“* (Interview C, Zeile 428) Und weiter: *„Und eines der Module ist die Mediation. Ganz egal: Schüler untereinander, Klassenverbände untereinander, Eltern, Lehrer, Direktor. Das sind unterschiedliche Konfliktkonstellationen und da bieten wir eine Unterstützung, eine externe, ohne dass wir ständig an der Schule sind, sondern bei einem gewissen Konflikt, von wem mit wem auch immer, da wird Mediation angeboten. Wir sind auch ausgebildet in dem Bereich.“* (Interview B, Zeile 447-451)

Es wurde aber auch angedacht, Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt für die Rolle des Vermittlers/der Vermittlerin auszubilden: *„Das würde ich auch auf jeden Fall weiterhin mit Leuten, die eine entsprechende Ausbildung haben, machen. Ich meine, wo man die ansiedeln könnte – die könnte man im Bereich der Jugendwohlfahrt ausbilden.“* (Interview D, Zeile 262-264) *„Es müssen Leute sein, die durch eine Mediationsausbildung gehen und irgendwelche Zusatz-Spezialausbildungen sich in dem Bereich erwerben. Aber ich würde im Wesentlichen sagen, dass das der Bereich der Jugendwohlfahrt ist, dann solche Personen zur Verfügung zu stellen.“* (Interview D, Zeile 267-270)

Aus den Aussagen der Expert/innen geht hervor, dass sie die Forderung nach einer Senkung der Strafmündigkeitsgrenze, wie sie in der politischen Diskussion immer wieder gestellt wird, nicht befürworten und dies auch nicht für die Durchführung von Family Group Conferences als unumgängliche Voraussetzung betrachten, sondern alternative Vorschläge anbieten.

Im Hinblick auf die Durchführung einer solchen Conference stellt sich vor allem die Frage, welche Institution fachlich in der Lage und auch dazu bereit wäre, ihre Ressourcen für die Organisation und Durchführung zur Verfügung zu stellen. Dabei zeigte sich, dass von den meisten Expert/innen dies vor allem als Auftrag der

Jugendwohlfahrt gesehen wird, die sich jedoch auf Grund der personellen Ressourcen auf den Jugendämtern nicht in der Lage sieht diese Aufgabe zu übernehmen. Aufgrund der vorhandenen personell-fachlichen Ressourcen wird aber auch der Verein Neustart als gleichwertige Alternative gesehen.

9.5 ANDERE BEZIEHUNGSWEISE BEGLEITENDE VON DEN EXPERT/INNEN VORGESCHLAGENE MAßNAHMEN ZUM UMGANG MIT DELINQUENTEM VERHALTEN VON UNMÜNDIGEN MINDERJÄHRIGEN

Teil des Interviews war auch die Frage, welche ergänzenden oder anderen Maßnahmen die Expert/innen vorschlagen würden, um delinquentem Verhalten von Kindern zu begegnen. Hier wurden sehr vielfältige und zum Teil sehr unterschiedliche Maßnahmen empfohlen.

Zum einen wurde eine Einzelbetreuung der Kinder nach dem Konzept der Bewährungshilfe angedacht. *„Also ich denke, dass eine Unterstützung, ähnlich der Bewährungshilfe sicher sinnvoll wäre für Kinder (...). Ich denke, da könnte man einiges abfangen, wenn man das schon niederschwelliger und früher ansetzt. Wenn man zum Beispiel Kinder hat, die wirklich schon sieben, acht, neun Sachen gemacht haben, und man sagt, ‚Du kriegst wirklich wen, der sich regelmäßig mit dir zusammensetzt und auseinandersetzt‘.“* (Interview A, Zeile 180-186)

In Einklang könnte dieser Vorschlag mit jener Empfehlung der Expertin der Sozialpädagogischen Familienhilfe gebracht werden, die eine frühere Installierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in betroffenen Familien fordert. Dazu ist ihrer Meinung nach aber auch eine Sensibilisierung an Schulen für dieses Problem notwendig, um eine bessere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu gewährleisten. *„Ja, was vielleicht schon noch wichtig wäre, was ich so mitbekomme, dass die Schulen, die das ja an vorderster Front mitbekommen, dass manche Schulen viel zu lange warten. Die sollten erstens viel früher Meldung machen. Ich spreche jetzt aber nicht von einer Anzeige, das ist ja dann immer gleich etwas ganz etwas Gravierendes, eine Polizeianzeige, aber dass man schleunigst beim ersten Anlassfall die Eltern kontaktiert und da schon das Jugendamt informiert, nämlich als Präventivmaßnahme und da können wir ja dann*

gut arbeiten. Je früher wir einsteigen in eine Familie, wo noch nicht alles kaputtgemacht ist, umso besser.“ (Interview D, Zeile 302-307)

Als ebenfalls präventive Maßnahme wird von der Expertin der Bewährungshilfe ein ganzheitlicher Ansatz zur Bekämpfung dieses und auch vieler anderer sozialer Probleme vorgeschlagen: Diese reichen von einer vermehrten Unterstützung der Eltern und der Kinder durch die Jugendwohlfahrt über eine intensivere Betreuung von Kindern in kleineren Kindergartengruppen und Schulklassen und vermehrtem Unterricht im Fach „soziales Lernen“, bis zu einer generellen Bekämpfung der Armut, einer (besseren) Integration von Randgruppen wie Ausländer/innen sowie auch einer Verminderung der Ausstrahlung von brutalen Medieninhalten beziehungsweise einer gezielten Auseinandersetzung mit diesen. (Vgl.: Interview B, Zeile 18-515)

Ein anderer Vorschlag ist die Installierung eines Peer-Mentoring-Programms oder von Peer-Mediations-Programmen an Schulen, um Kindern positive Vorbilder in Gestalt von nur wenig älteren Jugendlichen zu geben (vgl.: Interview C, Zeile 233-240 sowie Interview D, Zeile 118-120, 139). Diesen Vorschlag sehe ich insofern als kritisch, als, ähnlich wie bei Peer-Mediations-Programmen an Schulen, an denen einige wenige Schüler/innen zu Mediator/innen ausgebildet werden, wieder eine Elite geschaffen wird, mit der sich gerade verhaltensauffällige Kinder nicht identifizieren können¹⁹ und derartige Interventionen erfolglos bleiben beziehungsweise das negative Verhalten des betreffenden Kindes weiter verstärken.

Ein weiterer präventiver Weg zur Vermeidung von delinquentem Verhalten von Kindern und Jugendlichen wird in der altersgemäßen Ganztagesbetreuung in Form von Jugendzentren und Streetwork gesehen (vgl.: Interview E, Zeile 235-244).

Eine auch ganz andere Möglichkeit sehen beide Experten aus dem Justizbereich: Sie plädieren zusätzlich für eine stationäre, geschlossene, wenn notwendig auch zwangsweise Unterbringung von Kindern in speziellen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt mit einem sonderpädagogischen und therapeutischen Schwerpunkt. *„Also das Wichtigste das mir fehlt in diesem Zusammenhang ist ein stationärer geschlossener Bereich des Jugendwohlfahrtsträgers mit gut*

¹⁹ Vgl. dazu Kapitel 4.3, Seite 35

ausgebildeten Pädagogen mit dem Ziel, die Unmündigen aus dem Milieu, in dem sie sich befinden und in dem sie die Delikte setzen, herauszuholen um A) sie einmal wachzurütteln, B) ihnen zu verdeutlichen, dass es so nicht weitergeht und C) natürlich, um nachzuschauen, was ist notwendig um das in Zukunft zu verhindern. Das Wichtige ist, ihnen einmal Grenzen aufzuzeigen, die sie ja in dem Alter brauchen.“ (Interview F, Zeile 83-90) Besonders hervorgehoben wird auch der Bildungsaspekt, der als zentraler Bestandteil eines straffreien Lebens auch für die Zukunft gesehen wird: *„Ganztagesbetreuung und Bildung, Bildung, Bildung. Weil die, die etwas gelernt haben, die ein bisschen Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein ‚ich bin etwas wert für die Gesellschaft‘, da werden nur mehr die rückfällig, die entweder unverbesserlich sind oder sonst irgendeinen Schicksalsschlag erlitten haben..“* (Interview E, Zeile 287-290)

Die Möglichkeit einer vor allem zwangsweisen stationären Betreuung wurde von den anderen Expertinnen jedoch in dieser Form abgelehnt. Eine Alternative zu dieser rigorosen Forderung sehe ich in dem Vorschlag der Einführung einer ambulanten Betreuung im Sinn einer Kombination aus Kinder- und Jugendpsychiatrie und einer herkömmlichen Einrichtung der Jugendwohlfahrt: *„Es wäre aber hochsinnvoll, wenn man eine andere Art von Einrichtung schafft, so eine Art ambulante Betreuung. So ein Zwischending von Kinder- und Jugendpsychiatrie und einer Jugendwohlfahrtseinrichtung. (...) Kinder- und Jugendpsychiatrie ist ja ein Feld wo man Kinder mit psychiatrischen Auffälligkeiten behandelt und die Jugendwohlfahrt ist ein anderes Feld. Und genau diese jungen Leute, von denen wir heute reden, passen weder dort hin noch da hin und da braucht es vielleicht irgendetwas Neues. Wo man sich nur mit diesen Klienten auseinandersetzt mit ganz speziellen Angeboten und Therapien und diesen Konferenzen, das fände ich als passend.“*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sehr viele Vorschläge der Expert/innen gibt, die begleitend und ergänzend zu einer Restorative Justice Conference angeboten werden könnten beziehungsweise sollten, um eine möglichst dauerhafte sekundär- und tertiärpräventive Wirkung bei delinquenten Kindern zu erzielen.

Im nächsten Kapitel erfolgt die Beantwortung der zentralen forschungsleitenden Fragen. Dazu werden die gewonnenen empirischen Erkenntnisse kritisch betrachtet und mit der vorliegenden Literatur und eigenen Ideen in Bezug gesetzt, um daraus ein Konzept zu erarbeiten.

SCHLUSSBETRACHTUNG

10. BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGE

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen durch die Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen zu den Themenbereichen Kinderdelinquenz und Restorative Justice sowie der Befragung von Expert/innen, die direkt oder indirekt mit dem Thema befasst sind, ist die Beantwortung der Forschungsfrage nach der Umsetzbarkeit von Restorative Justice als sekundär- beziehungsweise tertiärpräventive Maßnahme in die sozialarbeiterische Interventionspraxis folgendermaßen zu beantworten.

Die durch diverse Medienberichte generierte Annahme, dass delinquentes Verhalten von Kindern ein Problem mit ansteigender Relevanz darstellt, wurde durch die Aussagen der Expert/innen bestärkt. Die Interventionsnotwendigkeit stellte eine ebenso zentrale Grundlinie der Expert/innenmeinungen dar. Als geeignetstes Restorative Justice Modell hinsichtlich des Umgangs mit dem Phänomen Kinderdelinquenz wurde mit den Expert/innen das in Australien und Neuseeland entwickelte Modell des Family Group Conferencings diskutiert. Dieses Modell als Interventionsmaßnahme stieß generell auf breite Zustimmung. Ihm wurde auch eine sekundär- und eine tertiärpräventive Wirkung von allen Expert/innen zugeschrieben, was sich auch im Fachdiskurs zur Restorative Justice (vgl. Kapitel 7) wiederfindet.

Zur Umsetzung einer solchen Maßnahme wurden verschiedene Vorschläge gemacht, die nun in Form eines Konzepts dargestellt werden:

Grundsätzlich stellt sich zu Beginn die Frage, ab welchem Zeitpunkt das Verhalten eines Kindes als „delinquent“ und damit als interventionsbedürftig gesehen wird oder es noch als „Streich“ im Sinn eines entwicklungsbedingten, natürlichen Verhaltens eingestuft wird. Aus den Aussagen der Expert/innen ist abzuleiten, dass dies zum einen mit der Intensität und der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens, und zum anderen mit dem Unrechtsbewusstsein des jeweiligen Kindes zusammenhängt. Da nicht jedes als strafbar geltende Verhalten im Kindes- und

Jugendalter als abweichend zu kategorisieren ist²⁰, muss vorab definiert werden, in welchen Fällen eine Intervention gesetzt werden muss. Es hat sich gezeigt, dass keine Standardantwort auf diese Frage existiert, und dass es sinnvoll erscheint, diese Entscheidung aufgrund des jeweiligen Einzelfalles zu treffen.

Als Indikatoren, die ein Einschreiten befürworten, können die Antworten auf folgende Fragen herangezogen werden:

- Wie kam es zu der Tat?
- Wie schwer sind die Folgen der begangenen Handlung?
- Wie oft wurde das Delikt schon begangen? Zeigte das Kind vorher schon andere delinquente Verhaltensweisen?
- Wie reagiert das Umfeld auf die Tat? Wurde die Tat zum Beispiel von den Erziehungsberechtigten verharmlost oder gar gerechtfertigt? Sind wichtige Personen aus dem Umfeld des Kindes in der Lage, diesem Werte wie Einfühlungsvermögen und Gerechtigkeitssinn zu vermitteln oder besteht hierin Nachholbedarf?
- Konnte der Konflikt schon auf andere Weise für alle Konfliktbeteiligten zu deren Zufriedenheit geregelt werden?

Die von den Expert/innen aufgeworfene Frage, in wie weit Kinder sich über die Auswirkungen der von ihnen begangenen Tat im Klaren sind und ob dies einen Indikator für oder gegen eine Intervention darstellt, stellt sich für mich hinsichtlich einer solchen Maßnahme nicht, da es bei Maßnahmen aus dem Bereich der Restorative Justice nicht um die Bestrafung eines Täters/einer Täterin geht, sondern um die Bereinigung eines Konfliktes und der Wiedergutmachung eines Schadens. Ich sehe sowohl im Fall des vorhandenen Unrechtsbewusstseins eine Indikation für Family Group Conferencing gegeben, da es mir in diesem Fall hinterfragenswert erscheint, wie es grundsätzlich zu der als strafrechtlich bewerteten Handlung gekommen ist und welchen Maßnahmen oder Unterstützungsangeboten es für das Kind bedarf. Sind Kinder jedoch nicht in der Lage, altersentsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufzubringen, kann durch eine solche Intervention dazu beigetragen werden, diese auf- und auszubauen.

²⁰ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 1.2 Öffentliche Darstellung von delinquenten Kindern und die Konstruktion des „kriminellen Kindes“.

Dabei sollte allerdings auch die Frage miteinbezogen werden, ob der Vorfall ein Symptom einer Entwicklungsverzögerung darstellt und eine Family Group Conference das geeignete Mittel der Wahl darstellt oder ob es sich dabei um das Anzeichen einer psychischen Störung handelt, die einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung bedarf. Zu beachten gilt jedoch, dass es nicht Ziel sein soll durch eine psychiatrische Begutachtung, Kindern voreilig das Stigma „psychisch krank“ aufzudrücken, sondern um ihnen eine passgenaue Hilfe zu bieten.

Weiters sehe ich die Möglichkeit, dass Kinder im Zuge einer Family Group Conference und der Aufarbeitung des Konflikts entsprechend der Theorie der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung nach und nach lernen, dass ihr Gegenüber nicht immer feindliche Absichten hegt und sie sich damit nicht so schnell provoziert fühlen.

Die Bereitschaft der Kinder und deren Familien, sich an einer Family Group Conference zum Zweck der Konfliktbereinigung und der Schadenswiedergutmachung zu beteiligen, wird von den Expert/innen unterschiedlich eingeschätzt, wobei aus den Aussagen sehr deutlich hervorging, dass in einer Senkung der Strafmündigkeitsgrenze keine geeignete Möglichkeit gesehen wird, Kinder und Eltern zur Teilnahme zu bewegen. Diese wird auch von mir nicht befürwortet. Viel mehr sehe ich den Vorschlag, durch eine gezielte Auseinandersetzung über den Sinn und die Notwendigkeit der Maßnahme mit den Betroffenen (Kind sowie dessen Eltern) als erste wichtige Handlung an. Sollte diese sich als nicht erfolgreich erweisen, kann noch immer entgegen den Prinzipien von Restorative Justice versucht werden, durch Auflagen der Jugendämter oder pflegschaftsgerichtliche Anweisungen die Teilnahme von Kindern und Eltern durchzusetzen. Dies sollte jedoch erst geschehen, wenn die anderen, nicht auf Zwang basierenden Möglichkeiten, erfolglos ausgeschöpft wurden.

Für die Praxis ausschlaggebend ist auch die Frage, wer mit der Organisation und Durchführung einer Family Group Conference betraut werden soll. Grundsätzlich sehe ich den Umgang mit dem Problem „Kinderdelinquenz“ wie die meisten Expert/innen als Tätigkeitsfeld der Jugendwohlfahrt an. Da Anzeigen von unmündigen und mündigen Minderjährigen von der Polizei grundsätzlich an das

zuständige Jugendamt weitergegeben werden, sind Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes die ersten Personen eines potentiellen Helfer/innennetzes, die von einer delinquenten Handlung eines Kindes erfahren. Die derzeitige Praxis sieht vor, dass je nach Einschätzung des/der jeweils zuständigen Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin über die Notwendigkeit einer Intervention, Maßnahmen ergriffen werden, die vor allem in der Durchführung eines Belehrungsgespräches bestehen. Mein Vorschlag wäre hier, das Interventionsrepertoire insofern zu erweitern, als auch auf die vorhandenen Ressourcen anderer Institutionen zurückgegriffen werden könnte. So könnte der Verein Neustart kontaktiert werden und gemeinsam über die Durchführung einer Family Group Conference entschieden werden. Da in vielen Fällen die Familien der Kinder, die ein Delikt begangen haben, bereits bei den Jugendämtern amtsbekannt sind, besteht hier auch die Möglichkeit, gemeinsam mit den Betroffenen, wichtige Personen des Umfeldes wie Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder andere wichtige Bezugspersonen des Kindes wie Freund/innen, Verwandte, Nachbarn, Trainer/innen etc. zu benennen und zur Teilnahme an einer Family Group Conference einzuladen. Die Organisation an sich sowie die Durchführung könnte von den Mitarbeiter/innen von Neustart übernommen werden, da diese durch ihre Erfahrungen im Tausgleich über eine entsprechende Ausbildung und auch über Erfahrung im Bereich der Schulmediation verfügen. Dies würde eine Erweiterung des Angebotes von Seiten des Vereins Neustart auch über die Grenzen der Schule hinaus darstellen, da Konflikte nicht ausschließlich im schulischen Kontext passieren. So bliebe auch die Chance für die Vertreter/Vertreterinnen des Jugendamtes gewahrt, als Beteiligte und nicht als Vermittler/innen an der Konferenz teilzunehmen, um so etwaige Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie zu identifizieren und auch um nach Abschluss der Family Group Conference Anknüpfungspunkte für mögliche notwendige Interventionen zu haben. Zu klären bliebe in diesem Fall jedoch die Finanzierung, da Neustart aus Mitteln des Bundes finanziert wird, während die Jugendwohlfahrt eine Angelegenheit der Länder ist und eine solche Konferenz sowohl als Agenda der Justiz als auch einer der Jugendwohlfahrt angesehen werden kann. Im Sinn eines Hilfeangebotes für die betroffenen Kinder und deren Familien und um eine Stigmatisierung zu vermeiden sehe ich jedoch eine Zuordnung zur Jugendwohlfahrt als wichtigen Schritt.

Auch die Ausbildung von Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt zu Mediator/innen stellt eine Alternative dar, die auch die Frage der Zuordnung lösen würde. In diesem Fall schlage ich vor, dass in den jeweiligen Landesregierungen Spezialist/innen ausgebildet und beschäftigt werden, die ausschließlich mit dieser Aufgabe (Organisation, Durchführung) betraut sind und den verschiedenen Jugendämtern, vergleichbar mit dem Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsdienst, zur Verfügung gestellt werden können. Eine Einbettung in die Alltagsarbeit der Jugendamtssozialarbeiter/innen halte ich für nicht praktikabel und durchführbar. Darüber hinaus sehe ich es als wichtigen Bestandteil, dass der/die Vermittler/in eine unabhängige Rolle einnimmt und die Vertreter/innen des Jugendamtes ihren Fokus auf die Auslotung der Bedürfnisse des Kindes, auch hinsichtlich späterer Interventionen, legen.

Ein wesentlicher Bestandteil, der auch in der theoretischen Auseinandersetzung immer wieder als essentieller Punkt genannt wird, ist die Beteiligung des Opfers und dessen Bezugspersonen. Abgesehen davon, dass eine Wiedergutmachung, die auf die Bedürfnisse des Opfers ausgerichtet ist, nur mit dessen Beteiligung entsprechend vereinbart werden kann, soll dieses auch eine Stärkung erfahren. Der Täter/die Täterin soll durch die Auseinandersetzung mit dem/r Geschädigten dazu angeleitet werden, sich dessen Gefühle und Gedanken bewusst zu machen und damit in seiner Empathiefähigkeit gestärkt zu werden. Außerdem sollen beide konfliktbeteiligten Personen beziehungsweise Parteien für die Zukunft ein Werkzeug in die Hand bekommen, mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Sollte das Opfer und, besonders wenn es sich um ein Kind handelt, dessen Eltern, eine Teilnahme an einer solchen Konferenz ablehnen, erachte ich es nach vorliegender Datenlage als unumgänglich, gemeinsam mit dem Täter/der Täterin sowie dessen/deren Bezugspersonen sowie dem Helfer/innensystem (Jugendamtssozialarbeiter/innen, Psychotherapeut/innen, Lehrer/innen etc.) den Vorfall zumindest für dieses Kind und seine Familie aufzuarbeiten, gegebenenfalls auch durch eine längerfristige Unterstützung im Sinne der von einer Expertin vorgeschlagenen „Bewährungshilfe für Kinder“.

Insgesamt wird es dadurch den professionellen Helfer/innen, speziell den Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt möglich, durch die ausführliche

Auseinandersetzung mit dem Kind, dessen Familie, den Umständen, in denen das Kind lebt, seinen Bedürfnisse und Gefühle auch nachhaltig und unabhängig vom Ausgang der Family Group Conference, Ressourcen sowie Defizite auszumachen und zu bearbeiten. Derart detaillierte Informationen, wie sie bei einer Family Group Conference gewonnen werden können, können den Sozialarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt sehr dienlich für zukünftige Interventionen sein.

Dass das Phänomen „Kinderdelinquenz“ ein sehr emotionales Thema ist, welches auch eine sehr starke ethische Komponente besitzt, wurde im Verlauf dieser Arbeit immer wieder deutlich. Ich sehe Restorative Justice aber besonders geeignet, sich mit genau solchen normativen Fragen auseinanderzusetzen. So ist die Täter/in-Opfer-Zuschreibung bei Kindern durchaus problematisch da sie immer auch mit der Frage nach einer Stigmatisierung einhergeht. Konflikte sind meist nicht einseitig und die Frage, wer denn wirklich „der Täter/die Täterin“ und wer das „Opfer“ ist, ist oft besonders in Fällen von Streitereien oder Handgreiflichkeiten, die schließlich mit strafbaren Handlungen wie (schweren) Körperverletzungen, gefährlichen Drohungen etc. enden, nicht zu klären. Und auch das Problem, inwieweit Kinder in der Lage sind, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, wird im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten von Kindern immer wieder in die Diskussion eingebracht. Als besonders wichtig gilt es hier zu erkennen, dass der Grundgedanke der Restorative Justice nicht in der Bestrafung der Täter/innen liegt – selbst, wenn dies auf den ersten Blick von den Konfliktparteien nicht immer so wahr genommen wird – sondern in der Bereinigung des Konfliktes, die auch den Täter/die Täterin rehabilitieren soll.

Aus ethischer Perspektive erscheinen mir besonders diese beiden Punkte als wesentlicher Vorteil des Konzeptes Restorative Justice.

11. FAZIT

In der vorliegenden Diplomarbeit wurden Rahmenbedingungen, Grenzen aber auch Chancen für die Sozialarbeit mit delinquenten Kindern und deren Familien aufgezeigt.

Ein Ziel dieser Arbeit war es, auf diese Klient/innengruppe aufmerksam sowie die Notwendigkeit eines gezielten Umgangs mit diesem gesellschaftlichen Problem deutlich zu machen. Es wurden diverse Theorien über die Entstehung von Delinquenz beschrieben – beginnend bei verschiedenen Lerntheorien, über die Entstehung durch Zuschreibungsprozesse hin zu den sogenannten „schlechten Verhältnissen“ – Familien, die an oder unter der Armutsgrenze leben, alleinerziehende Eltern, die nur wenig Zeit für ihre Kinder und deren Bedürfnisse haben oder einer Randgruppe angehören, die sich ständigen Angriffen ausgesetzt sieht – um nur einige zu nennen. Besonders im Bereich der äußeren Verhältnisse wie den eben genannten Themen Armut oder Integration von Randgruppen ist jedoch ein grundsätzlicher Handlungsbedarf gegeben, um von vorne herein das Auftreten von Kinderdelinquenz zu verhindern.

Ein weiteres Ziel der gegenständlichen Arbeit bestand in der Diskussion und Reflexion, ob Restorative Justice – insbesondere das Modell des Family Group Conferencings, wie es im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz in Australien und Neuseeland obligatorisch und durchaus erfolgreich angewendet wird – auch in Österreich eine Möglichkeit zum Umgang mit diesem Problem darstellt. Dass es sich dabei um einen realisierbaren und auch erfolgversprechenden Weg handelt, wurde von den Expert/innen bestätigt und eine Implementierung befürwortet. Ausgehend von den Informationen der Expert/innen sowie der Kenntnis relevanter theoretischer Ausführungen, wurde ein Konzept entwickelt, wie ein solches Modell für die Sozialarbeit in Österreich aussehen könnte.

LITERATURVERZEICHNIS

ALBRECHT, Günter (Hrsg.) (1999): Handbuch soziale Probleme. Opladen und Wiesbaden.

ATTESLANDER, Peter (2003): Methoden der empirischen Sozialforschung. 10. neu bearb. und erw. Auflage, Berlin, New York.

BAZEMORE, Gordon / **WALGRAVE**, Lodge (1999) (Hrsg.): Restorative Juvenile Justice. Repairing the Harm of Youth Crime. Monsey.

BECKER, Howard S. (1981): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt am Main.

BEELMANN, Andreas / **RAABE**, Tobias (2007): Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention. Klinische Kinderpsychologie, Band 10, Göttingen.

BINDEL-KÖGEL, Gabriele / **HEBLER**, Manfred / **MÜNDER**, Johannes (2004): Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt. Berliner Kriminologische Studien, Bd. 5, Münster.

BÖHNISCH, Lothar (1999): Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung. Grundlagentexte Pädagogik. Weinheim, München.

BRUHNS, Kirsten / **WITTMANN**, Svendy (2002): „Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen“. Mädchen und jungen Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen. Opladen.

CREMER-SCHÄFER, Helga (1998): Sie klauen, schlagen rauben. Wie in Massenmedien „Kinderkriminalität“ zu einer Bedrohung gemacht wird und weshalb und mit welchen Folgen daran mitarbeitet. In: Müller, Siegfried / Peter, Hilmar (Hrsg.): Kinderkriminalität. Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge. Opladen, Seite 113 bis 138.

CZERNER, Frank (2000): Minderjährige hinter Schloß und Riegel? Freiheitsbeschränkende beziehungsweise -entziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen, insbesondere nach § 42 SGB VIII , § 1631 b BGB und den §§ 71, 72 JGG: Eine systematische Darstellung mit ausgewählten Problemschwerpunkten im verfassungsrechtlichen Kontext.

Quelle: http://tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf

Zugriff am: 08.09.2008

DIRECTORATE GENERAL INFORMATION SOCIETY AND MEDIA (Hrsg.) (2006): Safer Internet. Special Eurobarometer.

Quelle:

http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/eurobarometer/eurobarometer_2005_25_ms.pdf

Zugriff am: 15.10.2008

DODGE, K. A.(1993): Social-cognitive mechanisms in the development of conduct disorder and depression. Annual Review of Psychology, 44, S. 375–379.

DOLLINGER, Bernd / RAITHEL, Jürgen (2006): Einführung in Theorien abweichenden Verhaltens. Perspektiven, Erklärungen und Interventionen. Weinheim und Basel.

DURKHEIM, Emile (1966): Die Regeln der Soziologischen Methode (2). Berlin.

ELSNER, Kristina (2007): Kinderdelinquenz. Erscheinungsbild, Ursachen, Prävention. Saarbrücken.

EMERY, R.E. (1988): Marriage, Divorce, an children's adjustment. London.

ESSAU, Cecilia A. / **CONRADT**, Judith (2004): Aggressionen bei Kindern und Jugendlichen. München.

FELLÖCKER, Kurt (2006): Computerunterstützte Analyse qualitativer Daten. In: Flaker, Vito / Schmid, Tom (Hrsg.): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft. Seite 395 bis 412.

FIGDOR, Helmuth (2007): Scheidungskinder – Wege der Hilfe. Psychoanalytische Pädagogik, Band 3, 6. Auflage, Gießen.

FLAKER, Vito / **SCHMID**, Tom (Hrsg.) (2006): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft. Wien, Köln, Weimar.

FLICK, Uwe (2002): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 6. Auflage, Reinbeck bei Hamburg.

GARZ, Detlef / **KRAIMER**, Klaus (Hrsg.) (1991): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen.

GREEN, Simon (2007): The victims' movement and restorative justice. In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W. (Hrsg.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland, Seite 171 bis 191.

HAYES, Hennesey (2007): Reoffending and restorative justice. In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W. (Hrsg.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland. Seite 426 bis 444).

HAYES, Hennesey / **DALY**, Kathleen (2004): Conferencing and reoffending in Queensland. In: Australian and New Zealand Journal of Criminology 37.

Quelle: <http://www.aic.gov.au/rjustice/docs/hayes.pdf>

Zugriff am: 20.09.2008

HURRELMANN, Klaus / **LAASER**, Ulrich (Hrsg.) (1998): Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim und München.

JOHNSTONE, Gerry / VAN NESS, Daniel W. (Hrsg.) (2007): Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland.

JOHNSTONE, Gerry / VAN NESS, Daniel W. (2007): The meaning of restorative justice. In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W. (Hrsg.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland, Seite 5 bis 23.

JUGERT, Gert / REHDER, Anke / NOTZ, Peter / PETERMANN, Franz (2004): Soziale Kompetenz für Jugendliche. Grundlagen, Training und Fortbildung. 3. Auflage, Weinheim, München.

KAUFMANN, Franz-Xaver (1999): Konzept und Formen sozialer Intervention. In: Albrecht, Günter (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Opladen und Wiesbaden, Seite 921 bis 940.

KESSL, Fabian / REUTLINGER, Christian / MAURER, Susanne / FREY, Oliver (Hrsg.) (2005): Handbuch Sozialraum. Wiesbaden

KEUPP, Heiner (2008): Empowerment. Stichwortartikel. In: Kreft, Dieter / Mielenz, Ingrid (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. 6. Auflage. Weinheim und München.

KONECNY, Edith / LEITNER, Maria-Luise (1997): Psychologie. Wien.

KORTE, Hermann / SCHÄFERS, Bernhard (Hrsg.) (2002): Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie. Einführungskurs Soziologie, Band 1, 6. erw. und akt. Auflage, Opladen.

KREFT, Dieter / MIELENZ, Ingrid (Hrsg.) (2008): Wörterbuch Soziale Arbeit. 6. Auflage. Weinheim und München.

KUNCZIK, Michael / ZIPFEL, Astrid (2005): Gewalt und Medien. Ein Studienhandbuch. 5. völlig überarbeitete Auflage, Köln.

LAASER, Ulrich / HURRELMANN, Klaus (1998): Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention. In: Hurrelmann, Klaus / Laaser, Ulrich (Hrsg.): Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim und München, Seite 395 bis 424.

LAMNEK, Siegfried (1990): Theorien abweichenden Verhaltens. 4. Auflage, München.

LAMNEK, Siegfried (1994): Neue Theorien abweichenden Verhaltens. München.

LAMNEK, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 4. vollst. überarb. Auflage, Weinheim, Basel.

LATIMER, J. / DOWDEN, C. / MUISE, D. (2001): The Effectiveness of Restorative Justice Processes: A Meta-analysis. Ottawa: Department of Justice.

LARSON SAWIN, Jennifer / ZEHR, Howard (2007): The ideas of engagement and empowerment. In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W. (Hrsg.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland, Seite 41 bis 58.

LEMERT, E.M. (1975): Der Begriff der sekundären Devianz. In: Lüderssen, K. / Sack, F. (Hrsg.): Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt, Seite 433 bis 476).

LINDENBERG, Michael / ZIEGLER, Holger (2005): Prävention. In: Kessler, Fabian / Reutlinger, Christian / Maurer, Susanne / Frey, Oliver (Hrsg.): Handbuch Sozialraum. Wiesbaden, Seite 611 bis 628.

LÜDERS, Christian (1998): Kinderdelinquenz – noch eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe. In: Müller, Siegfried / Peter, Hilmar (Hrsg.): Kinderkriminalität. Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge. Opladen, Seite 51 bis 81.

LÜDERSSEN, K. / SACK, F. (Hrsg.) (1975): Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt.

MAXWELL, Gabrielle / **MORRIS**, Allison (2001): Family Group Conferences and Reoffending. In: Maxwell, Gabrielle / Morris, Allison (Hrsg.): Restorative Justice for Juveniles. Conferencing, Mediation and Circles. Oxford, Seite 243 bis 263.

MAXWELL, Gabrielle / **MORRIS**, Allison (2001) (Hrsg.): Restorative Justice for Juveniles. Conferencing, Mediation and Circles. Oxford.

MAYRING, Philipp (2003): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. Weinheim

MCGARRELL, E. / **OLIVARES**, K. / **CRAWFORD**, K. / **KROOVAND**, N. (Hrsg.) (2000): Returning Justice to the Community: The Indianapolis Juvenile Restorative Justice Experiment. Indianapolis. In: Hayes, Hennesey (2007): Reoffending and restorative justice.

MERTON, Robert K. (1951): Social Theory and Social Structure. Glencoe.

MEUSER, Michael / **NAGEL**, Ulrike (1991): Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef / Kraimer, Klaus (Hrsg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen, Seite 441 bis 471.

MÜLLER, Carl Wolfgang (2007): Menschen zu Menschen bilden. Berlin.

MÜLLER, Siegfried / **PETER**, Hilmar (1998) (Hrsg.): Kinderkriminalität. Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge. Opladen.

MÜLLER, Siegfried / **PETER**, Hilmar (1998): Zur Konstruktion des bösen Kindes und über die Schwierigkeiten im Umgang mit schwierigen Kindern. In: Müller, Siegfried / Peter, Hilmar (Hrsg.): Kinderkriminalität. Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge. Opladen, Seite 13 bis 26.

NUGENT, W. R. / PADDOCK, J. B. (1995): „The Effect of Victim-Offender Mediation on Severity of Reoffense“. In: Medation Quaterly 12(4), Seite 353 bis 367.

ÖSTERREICHISCHER BUNDESVERBAND DER MEDIATOR/INNEN (Hrsg.): Das ist Mediation.

Quelle: <http://www.oebm.at/cms/index.php?id=62>,

Zugriff am 16.10.2008

PELIKAN, Christa (2008): Restorative Justice. Vortrag im Rahmen des Seminars „Handlungsfeld Diversion und Opferhilfe“ vom 5. April 2008.

PEUCKERT, Rüdiger (2002): Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle. In: Korte, Hermann / Schäfers, Bernhard (Hrsg.): Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie. Einführungskurs Soziologie, Band 1, 6. erw. und akt. Auflage, Opladen, Seite 105 bis 125.

RAYE, Barabara E. / WARNER ROBERTS, Ann (2007): Restorative porcesses. In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W. (Hrsg.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland, Seite 211 bis 227.

ROCHE, Declan (2001): The evolving definition of restorative justice. In: Contemporary Justice Review 4. Jg., Nr. 3-4, Seite 341 bis 351.

RÜTHER, Werner (1975): Abweichendes Verhalten und Labeling Approach. Köln, Berlin.

SCHÄFER, Grit (2007): Kriminelle Kinder. Ursachen, Anlässe, Auswege. Marburg.

SCHIFF, Mara (2007): Satisfying the needs and interests of stakeholders. In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W. (Hrsg.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland, Seite 228 bis 246.

SCHIFF, Mara (1999): The Impact of Restorative Interventions on Juvenile Offenders. In: Bazemore, Gordon / Walgrave, Lodge (1999) (Hrsg.): Restorative Juvenile Justice. Repairing the Harm of Youth Crime. Monsey, Seite 327 bis 356.

SELG, Herbert / Mees, Ulrich / Berg, Detlef (1997): Psychologie der Aggressivität. 2. Auflage, Göttingen.

SHARP, Susan (2007): The idea of reparation. In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W. (Hrsg.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton, Portland. Seite 24 bis 40.

SIMONER, Michael (2008): Babyface-Dilemma. Kinderkriminalität ist kein neues Phänomen - Aber es lässt zweifellos niemanden kalt. In: Der Standard. Sa./So. 12./13. Juli 2008

SIMONER, Michael (2008): Fekter will schon 13-jährige vor Gericht stellen. In: Der Standard. Sa./So. 12./13. Juli 2008.

STRANG, Heather (2004): Is restorative justice imposing its agenda on victims? In: Zehr, Howard / Toews, Barb (Hrsg.): Critical Issues in Restorative Justice. Monsey, New York. Seite 95 bis 105.

SÜSS, Daniel (1993): Der Fernsehkrimi, sein Autor und die jugendlichen Zuschauer : Medienkommunikation aus drei Perspektiven, am Beispiel des "Tatort"-Krimis "Kameraden". Bern.

WACHTEL, Ted (2004): From restorative justice to restorative practices: expanding the paradigm.

Quelle: http://fp.enter.net/restorativepractices/bc04_wachtel.pdf

Zugriff am: 24.08.2008

WEITEKAMP, Elmar G. M. (1999): The History of Restorative Justice. In: Bazemore, Gordon / Walgrave, Lodge (Hrsg.): Restorative Juvenile Justice. Repairing the Harm of Youth Crime. Monsey. Seite 75 bis 102.

ZEHR, Howard (1990): Changing Lenses: A New Focus for Crime and Justice. 3. Auflage, Scottsdale.

ZEHR, Howard / Toews, Barb (Hrsg.) (2004): Critical Issues in Restorative Justice. Monsey.

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Devianzarten und -felder nach Dollinger (2006:13)	6
Abbildung 2: Schematische Darstellung der sekundären Devianz nach Rüter (1975: 29 in: Lamnek 1990:223).....	25
Abbildung 3: Stufen einer „Abweichlerkarriere“ nach Peuckert (2002:118)	25
Abbildung 4: Sozial-kognitives Modell der verzerrten Attribution nach Dodge nach Essau/Conradt (2004:107)	28
Abbildung 5: Erziehungsstile nach Beelmann/Raabe (2007:83).....	31
Abbildung 6: Möglichkeiten der Victim-Offender-Mediation nach Raye/Warner Roberts (2007:219f)	56
Tabelle 1: Delikte Unter-Vierzehn-Jähriger ermittelter Tatverdächtiger	13
Tabelle 2: Delikte Unter-Vierzehn-Jähriger ermittelter Tatverdächtiger nach Geschlecht	14

ANHANG

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 2007

Polizeilich erfasste Delikte dringend tatverdächtiger unmündiger
Minderjähriger gesamt

Straftat	Anzahl < 10 Jahren	Anzahl 10- <14	Gesamt
TOTUNG EINES KINDES BEI DER GEBURT § 79	1	0	1
FAHRLÄSSIGE TOTUNG IM STRASSENVERKEHR § 80	0	1	1
KÖRPERVERLETZUNG § 83	150	1016	1166
SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG § 84	2	42	44
FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG IM STRASSENVERKEHR § 88	27	79	106
FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG - SONSTIGE FÄLLE § 88	76	234	310
GEFÄHRDUNG DER KÖRPERLICHEN SICHERHEIT IM STRASSENVERKEHR § 89	2	2	4
GEFÄHRDUNG DER KÖRPERLICHEN SICHERHEIT - SONSTIGE FÄLLE § 89	4	13	17
RAUFHANDEL § 91	3	80	83
QUALEN OD VERNACHL UNM, JUNG OD WEHRL PERS § 92 VERGEHEN	1	1	2
IMSTICHLASSEN EINES VERLETZTEN IM STRASSENVERKEHR § 94	0	1	1
IMSTICHLASSEN EINES VERLETZTEN - SONSTIGE FÄLLE § 94	0	4	4
FREIHEITSENTZIEHUNG § 99 - VERGEHEN	0	7	7
NOTIGUNG § 105	1	39	40
SCHWERE NOTIGUNG § 106	1	19	20
GEFÄHRLICHE DROHUNG § 107	12	113	125
BEHÄRRLICHE VERFOLGUNG § 107a	1	13	14
TAUSCHUNG § 108	0	1	1
HAUSFRIEDENSBRUCH § 109	0	1	1
SACHBESCHÄDIGUNG § 125	191	1101	1292
SCHWERE SACHBESCHÄDIGUNG § 126 - VERGEHEN	20	116	136
SCHWERE SACHBESCHÄDIGUNG § 126 - VERBRECHEN	0	1	1
DIEBSTAHL § 127	95	1337	1432
SCHWERER DIEBSTAHL § 128 - VERGEHEN	2	3	5
DIEBSTAHL DURCH EINBRUCH ODER MIT WAFFEN § 129	17	452	469
GEWERBSM DIEBSTAHL U IM RAHMEN EINER KRIM VEREINIGUNG § 130	4	71	75
RAUBERISCHER DIEBSTAHL § 131	0	2	2
VERUNTREUUNG § 133 - VERGEHEN	0	4	4
VERUNTREUUNG § 133 - VERBRECHEN	1	0	1
UNTERSCHLAGUNG § 134 - VERGEHEN	1	45	46
DAUERNDE SACHENTZIEHUNG § 135 - VERGEHEN	2	34	36
DAUERNDE SACHENTZIEHUNG § 135 - VERBRECHEN	0	58	58
UNBEFUGTER GEBRAUCH VON FAHRZEUGEN § 136	0	7	7
ENTWENDUNG § 141	36	310	346
RAUB § 142	1	93	94
SCHWERER RAUB § 143	0	19	19
ERPRESSUNG § 144	1	9	10
SCHWERE ERPRESSUNG § 145	0	1	1
BETRUG § 146	11	21	32
SCHWERER BETRUG § 147 - VERGEHEN	1	0	1
GEWERBSMÄSSIGER BETRUG § 148	1	2	3
BETR DATENVERARBEITUNGSMISSBRAUCH § 148a - VERGEHEN	0	1	1
ERSCHLEICHUNG EINER LEISTUNG § 149	0	1	1
VERSICHERUNGSMISSBRAUCH § 151	0	1	1
BETRUGERISCHE KRIDA § 156	0	1	1
HEHLEREI § 164 - VERGEHEN	3	27	30
BEGEHUNG IM FAMILIENKREIS § 166	0	1	1
GLÜCKSSPIEL § 168	1	0	1
BRANDSTIFTUNG § 169	6	29	35
FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG EINER FEUERSBRUNST § 170 - VERGEHEN	12	40	52
FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG EINER FEUERSBRUNST § 170 - VERBRECHEN	1	0	1
VORSÄTZLICHE GEMEINGEFÄHRDUNG § 176	0	13	13
VERLETZUNG DER UNTERHALTSPFLICHT § 198	1	0	1
VERGEWALTIGUNG § 201	0	6	6
GESCHLECHTLICHE NOTIGUNG § 202	0	17	17
SEXUELLER MISSBRAUCH E WEHRL OD PSYCH BEEINTR PERSON § 205	0	2	2
SCHWERER SEXUELLER MISSBRAUCH VON UNMUNDIGEN § 206	3	12	15
SEXUELLER MISSBRAUCH VON UNMUNDIGEN § 207	0	7	7
PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNG MINDERJÄHRIGER § 207a - VERGEHEN	0	8	8
SITTICHE GEFÄHRDUNG VON PERSONEN UNTER 16 JAHREN § 208	0	1	1
SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND OFFENTLICHE GESCHL HANDLUNGEN § 218	0	10	10
PORNOGRAPHIEGESETZ § 2	0	2	2
SUCHTMITTELGESETZ - VERGEHEN	0	3	3
WAFFENGESETZ § 50	1	9	10

Polizeilich erfasste Delikte dringend tatverdächtiger unmündiger Minderjähriger nach Geschlecht

Straftat	Anzahl < 10 Jahren	davon männlich	Anzahl 10- <14	davon männlich
TOTUNG EINES KINDES BEI DER GEBURT § 79	1	0	0	0
FAHRLASSIGE TOTUNG IM STRASSENVERKEHR § 80	0	0	1	1
KÖRPERVERLETZUNG § 83	150	134	1016	894
SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG § 84	2	2	42	39
FAHRLASSIGE KÖRPERVERLETZUNG IM STRASSENVERKEHR § 88	27	19	79	57
FAHRLASSIGE KÖRPERVERLETZUNG - SONSTIGE FÄLLE § 88	76	58	234	168
GEFÄHRDUNG DER KÖRPERLICHEN SICHERHEIT IM STRASSENVERKEHR § 89	2	2	2	2
GEFÄHRDUNG DER KÖRPERLICHEN SICHERHEIT - SONSTIGE FÄLLE § 89	4	3	13	13
RAUFHANDEL § 91	3	2	80	62
QUALEN OD VERNACHL UNM, JUNG OD WEHRL PERS § 92 VERGEHEN	1	1	1	1
IMSTICHLASSEN EINES VERLETZTEN IM STRASSENVERKEHR § 94	0	0	1	1
IMSTICHLASSEN EINES VERLETZTEN - SONSTIGE FÄLLE § 94	0	0	4	3
FREIHEITSENTZIEHUNG § 99 - VERGEHEN	0	0	7	7
NOTIGUNG § 105	1	1	39	31
SCHWERE NOTIGUNG § 106	1	1	19	18
GEFÄHRLICHE DROHUNG § 107	12	8	113	94
BEHÄRRLICHE VERFOLGUNG § 107a	1	1	13	9
TAUSCHUNG § 108	0	0	1	1
HAUSFRIEDENSBRUCH § 109	0	0	1	1
SACHBESCHÄDIGUNG § 125	191	174	1101	969
SCHWERE SACHBESCHÄDIGUNG § 126 - VERGEHEN	20	18	116	110
SCHWERE SACHBESCHÄDIGUNG § 126 - VERBRECHEN	0	0	1	1
DIEBSTAHL § 127	95	65	1337	935
SCHWERER DIEBSTAHL § 128 - VERGEHEN	2	2	3	2
DIEBSTAHL DURCH EINBRUCH ODER MIT WAFFEN § 129	17	15	452	425
GEWERBSM DIEBSTAHL U IM RAHMEN EINER KRIM VEREINIGUNG § 130	4	4	71	55
RAUBERISCHER DIEBSTAHL § 131	0	0	2	1
VERUNTREUUNG § 133 - VERGEHEN	0	0	4	3
VERUNTREUUNG § 133 - VERBRECHEN	1	1	0	0
UNTERSCHLAGUNG § 134 - VERGEHEN	1	1	45	40
DAUERENDE SACHENTZIEHUNG § 135 - VERGEHEN	2	1	34	32
DAUERENDE SACHENTZIEHUNG § 135 - VERBRECHEN	0	0	58	57
UNBEFUGTER GEBRAUCH VON FAHRZEUGEN § 136	0	0	7	7
ENTWENDUNG § 141	36	24	310	150
RAUB § 142	1	1	93	84
SCHWERER RAUB § 143	0	0	19	18
ERPRESSUNG § 144	1	1	9	9
SCHWERE ERPRESSUNG § 145	0	0	1	1
BETRUG § 146	11	8	21	16
SCHWERER BETRUG § 147 - VERGEHEN	1	0	0	0
GEWERBSMÄSSIGER BETRUG § 148	1	1	2	1
BETR DATENVERARBEITUNGSMISSBRAUCH § 148a - VERGEHEN	0	0	1	0
ERSCHLEICHUNG EINER LEISTUNG § 149	0	0	1	1
VERSICHERUNGSMISSBRAUCH § 151	0	0	1	1
BETRUGERISCHE KRIDA § 156	0	0	1	1
HEHLEREI § 164 - VERGEHEN	3	3	27	22
BEGEHUNG IM FAMILIENKREIS § 166	0	0	1	1
GLÜCKSSPIEL § 168	1	1	0	0
BRANDSTIFTUNG § 169	6	5	29	24
FAHRLASSIGE HERBEIFÜHRUNG EINER FEUERSBRUNST § 170 - VERGEHEN	12	10	40	36
FAHRLASSIGE HERBEIFÜHRUNG EINER FEUERSBRUNST § 170 - VERBRECHEN	1	1	0	0
VORSÄTZLICHE GEMEINGEFÄHRDUNG § 176	0	0	13	11
VERLETZUNG DER UNTERHALTSPFLICHT § 198	1	1	0	0
VERGEWALTIGUNG § 201	0	0	6	6
GESCHLECHTLICHE NOTIGUNG § 202	0	0	17	17
SEXUELLER MISSBRAUCH E WEHRL OD PSYCH BEEINTR PERSON § 205	0	0	2	2
SCHWERER SEXUELLER MISSBRAUCH VON UNMUNDIGEN § 206	3	3	12	12
SEXUELLER MISSBRAUCH VON UNMUNDIGEN § 207	0	0	7	7
PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNG MINDERJÄHRIGER § 207a - VERGEHEN	0	0	8	7
SITTICHE GEFÄHRDUNG VON PERSONEN UNTER 16 JÄHREN § 208	0	0	1	1
SEXUELLE BELASTIGUNG UND OFFENTLICHE GESCHL HANDLUNGEN § 218	0	0	10	8
PORNOGRAPHIEGESETZ § 2	0	0	2	1
SUCHTMITTELGESETZ - VERGEHEN	0	0	3	3
WAFFENGESETZ § 50	1	1	9	9

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Marina Müllner, geboren am 21.02.1982 in St. Pölten, erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Oberwölbling am 21. April 2009

Unterschrift